This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HD
3616
.G33
K82

STORAGE
L

B 456458 DUPL

Volkswirthschaftlicher
Congress.
Gewerbegesetzgebung-
en Deut. Staaten.
1859

Library University of Michigan

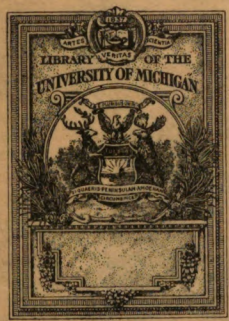

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HD
3616
.G33
K82

Digitized by Google

Digitized by Google

5 Ed
Indus. 24:5
Red

Gewerbegesetzgebungen

Deutscher Staaten.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Für die zweite Versammlung deutscher Volkswirthe

herausgegeben

von der

ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses.

Kongress deutscher volkswirthe

Bremen, 1859.

Druck und Verlag von C. Schünemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die erste Versammlung deutscher Volkswirthe, welche in den Tagen vom 20. bis 23. September 1858 in Gotha abgehalten wurde, erhob am Schlusse ihrer Berathungen über die Gewerbefrage folgenden Antrag zum Beschluß: 1) Der Congreß spricht sich für den Grundsatz der Gewerbefreiheit aus. 2) Er ernennt eine aus drei Mitgliedern bestehende, durch Selbstwahl weiter zu verstärkende Commission, welche dem nächsten Congresse einen durch den Druck zu veröffentlichenden Bericht über die gewerblichen Zustände, Einrichtungen und Gesetze der verschiedenen deutschen Länder vorlegt." Die Wahl zu dieser Gewerbecommission fiel auf die drei Congreßmitglieder Dr. Böhmert in Bremen, Dr. Braun in Wiesbaden und A. Lammers in Hannover. Dieselben überreichen der zweiten Versammlung deutscher Volkswirthe hiermit die nachstehenden Blätter, in denen der Auftrag des Gothaer Congresses wenigstens theilweise ausgeführt ist. Die Aufsätze sind, zum größern Theil unter freundlicher Mitwirkung von Fachgenossen in den verschiedenen deutschen Staaten, zuerst im Bremer Handelsblatt erschienen und werden im Auftrage der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses hiermit nochmals veröffentlicht.

Bremen, den 8. August 1859.

Digitized by Google

Digitized by Google

Preußen.

(Vergl. die preußischen Gewerbegesetze. Von C. J. Bergius.)

In Preußen gewährte die Regierung eine Gewerbefreiheit, die vom Volke eigentlich nicht gefordert worden war. Es geschah dies in der Zeit nach dem Tilsiter Frieden, wo so vieles verändert wurde, daß man die stattgefundenen — nicht gerade homöopatischen — Reformen allenfalls eine Revolution nennen könnte. Irgend eine Agitation für Gewerbefreiheit hatte nicht stattgefunden. Daß die Privilegirten damit unzufrieden waren, läßt sich denken; daß sie aber eine eigentliche Agitation für Abschaffung derselben zu Stande gebracht hätten, läßt sich ebenso wenig behaupten, als daß im Jahre 1848 eine solche ernstliche Agitation sich über den Kreis der Monopolsüchtigen hinaus verbreitet hätte. Mit den Reformen in der gewerblichen Gesetzgebung war es übrigens ebenso, wie mit den andern Reformen, die seit 1807 stattfanden. Eine Bürgschaft der Dauer hatten sie nicht in sich. Sobald die Reaction für Beseitigung der Reformen die Beamtenschaft für sich gewinnen konnte, waren sie gefährdet. Denn in dem absoluten Preußen waren die Beamten ein mächtiges Element, und erst seit dem 5. Februar 1850, wo die Verfassung beschworen wurde, datirt das constitutionelle Preußen. Seitdem ist in der gewerblichen Gesetzgebung nicht viel geändert worden. Aber schon vor 1848 hatte sie reactionäre Modificationen erfahren.

Nachdem in den Jahren 1806, 1807 und 1808 einzelne gewerbliche Beschränkungen beseitigt worden, wurde unterm 26. December 1808 als Grundsatz ausgesprochen: „die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Vertriebes und Absatzes der Producte.“

Wenn die Gewerbefreiheit nicht ganz so wohlthätig wirkte, als es zu wünschen war, so möge man bedenken, daß jener Grundsatz nicht vollständig zur Anwendung kam, und daß mit der Befreiung zugleich eine neue Belastung verbunden war. Preußen, welches 1816 $10^1/_3$ und

Digitized by Google

1858 etwa 17½ Mill. Einwohner zählte, hatte vor 1806 9 bis 10 Millionen und nach dem Tilsiter Frieden nur 4 bis 5 Millionen, und ihre Steuerlast mußte erhöht werden. Die erste und für damalige Zeiten und Umstände bedeutende Steuer, welche nach der Schlacht von Jena neu eingeführt wurde, war eine Steuer, von welcher Grundbesitzer und Landwirthe frei blieben. Die Einführung einer Gewerbesteuer hatte „weniger lästiger geschienen, besonders da Wir damit die Befreiung der Gewerbe von ihren drückendsten Fesseln verbinden, Unseren Unterthanen die ihnen beim Anfange der Reorganisation des Staats zugesicherte vollkommene Gewerbefreiheit gewähren und das Gesammtwohl derselben auf eine wirksame Weise befördern können.“ Das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 brachte nebenbei Gewerbefreiheit. Darnach mußte Jeder, welcher in den Städten oder auf dem Lande sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, wenn er auch schon das Meisterrecht besaß oder sich im Besitz einer Concession befand, fortsetzen oder ein neues unternehmen wollte, gegen Zahlung einer Steuer einen Gewerbeschein lösen. Dieser gab ihm das Recht, das darin bezeichnete Gewerbe im ganzen Umfange des Staats, sowohl in den Städten als auf dem Lande, „zu treiben und von den Behörden geschützt zu werden. Keiner Corporation und keinem Einzelnen steht ein Widerspruchsrecht, welcher Grund auch dafür angeführt werden mag, zu.“ Die Gewerbefreiheit durfte auch durch die Existenz von Gewerbegerechtigkeiten nicht beschränkt und Niemandem auf Grund derselben ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden. Ueberhaupt durfte ein Gewerbeschein in der Regel Niemandem versagt werden.

Das Gesetz vom 7. September 1811 bestimmte ferner, daß wer bisher nicht zünftig war, auf den Grund seines Gewerbescheins jedes Gewerbe treiben konnte, ohne deshalb genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten. Er war demungeachtet auch befugt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen. In diesem Fall konnten die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwanige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung durch freien Vertrag bestimmt werden. Wer bisher zünftig war, konnte dem Zunftverband entsagen. Zünftige Gesellen konnten ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten. Jedes Gewerk konnte sich auflösen. Auch die Bezirksregierung konnte jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst erklären. Dann folgen Bestimmungen über die Ablösung der Real-Gewerbsberechtigungen u. s. w.; und daß alle polizeilichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren, sowie alle Lohntaxen für Handwerksarbeit aufhören.

Digitized by Google

Seitdem ist die Gewerbesteuer — eine Steuer, welche in England nicht existirt, — nicht aufgehoben, sondern 1820 nur verändert, und die Gewerbefreiheit nicht erweitert, sondern beschränkt worden, namentlich durch die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und die octroyirte Verordnung vom 9. Februar 1849.

Nach ersterer sind gewisse gewerbliche Anlagen jetzt von Staatsgenehmigung abhängig. Für viele davon ist diese Genehmigung nur nach mancherlei Formalitäten und mit Zeitverlust und Kosten zu erlangen, und doch kann die fernere Benutzung einer solchen Anlage jeder Zeit untersagt werden.

Einer Staatsgenehmigung — welche von der Verwaltungsbehörde wieder zurückgenommen werden kann — bedürfen auch viele Classen von Gewerbtreibenden.

Es können wieder Brodtaxen eingeführt werden; auch sind Taxen für Schornsteinfeger, Abdecker, Lohnlakaien u. s. w. zulässig.

Neue Innungen können gebildet und die Statuten der älteren sollen revidirt werden. Die Innungen können vom Staat aufgelöst werden, sich auch selbst auflösen. Letzteres ist aber erschwert. Das Vermögen einer aufgelösten Innung fällt den Mitgliedern derselben niemals zu.

Wer Mitglied einer Innung werden will, muß sich einer Prüfung, welche Kosten verursacht, unterwerfen. Auch muß er Aufnahmekosten und laufende Beiträge zahlen. Ferner müssen die meisten Handwerker sich selbst dann einer Prüfung unterwerfen, wenn sie auch nicht Mitglied einer Innung werden, aber Lehrlinge halten wollen. Als Lehrlinge sollen nur diejenigen betrachtet werden, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt. Die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge veranlaßt Kosten, die Gesellenprüfung ebenfalls. Ueber die Prüfungen entscheiden im Wesentlichen Innungsmeister. Die Gesellen und Gehülfen können zum Beitritt zu Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung gezwungen werden.

Was die Verordnung von 1849 betrifft, so müssen danach alle Müller, Bäcker, Pfefferküchler, Conditoren, Fleischer, Gerber, Lederarbeiter, Corduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Pantoffelmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Sattler, Riemer, Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler, Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher, Tuchbereiter, Weber, Wirker, Posamentirer, Knopfmacher, Schneider, Tischler, Stuhlmacher, Rademacher, Stell-

Digitized by Google

macher, Großböttcher, Kleinböttcher, Drechsler, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grobschmiede, Kleinschmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler, Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelbgießer, Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Goldarbeiter, Silberarbeiter, Goldschläger, Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler, Lackirer, Färber, Seifensieder, Maurer, Steinhauer, Schieferdecker, Ziegeldecker, Hauszimmerleute, Schiffszimmerleute, Mühlenbaumeister, Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger sich einer Prüfung selbst dann unterwerfen, wenn sie weder einer Innung beitreten, noch Lehrlinge halten wollen.

Ferner dürfen Baumeister bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie nicht geprüft und concessionirt sind, nicht ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen lassen. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann beschränkt werden. Fabrikinhaber dürfen Handwerksgesellen nur so weit sie dieselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, so wie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, beschäftigen. Auch dürfen sie, wenn sie eines der Handwerke, bei welchen eine Prüfung vorgeschrieben ist, betreiben, ohne dafür selbst geprüft zu sein, außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben. Auch kann das Halten von solchen Magazinen beschränkt werden. Wer zur Meisterprüfung, welche Kosten verursacht, zugelassen werden will, muß drei Jahre lang Lehrling bei einem Meister gewesen sein, dann die Gesellenprüfung, welche Kosten verursacht, bestanden haben, darauf drei Jahre lang Geselle gewesen sein und außerdem das 24. Jahr zurückgelegt haben. Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen. Auch dürfen Gesellen und Gehülfen in der Regel nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten. Zum Betriebe eines sogenannten stehenden Gewerbes sollen Ausländer nur aus erheblichen Gründen zugelassen, auch ausländische Gewerbetreibende nur aus erheblichen Gründen naturalisirt werden.

Für Künstler und Fabrikanten sind Prüfungen ebensowenig vorgeschrieben, wie für Kaufleute. Ob aber ein Maler, welcher ein Künstler ist, ohne straffällig zu werden, das Malergewerbe selbstständig betreiben, d. h. für Geld malen darf, ist im Gesetz nicht ausgesprochen. Dasselbe

Digitized by Google

giebt auch nicht die Merkmale an, woran ein Mehlfabrikant von einem Müller, ein Brodfabrikant von einem Bäcker, ein Wurstfabrikant von einem Fleischer, ein Lederfabrikant von einem Gerber, ein Tuchfabrikant von einem Tuchmacher, ein Knopffabrikant von einem Knopfmacher, ein Nadelfabrikant von einem Nadler, ein Kammfabrikant von einem Kammmacher, ein Möbelfabrikant von einem Tischler zu unterscheiden ist.

In der Rheinprorinz, wo man mit 21 Jahren großjährig wird, kann eine Person männlichen und weiblichen Geschlechts mit 18 Jahren emancipirt werden und dann ohne Prüfung die größten Handelsgeschäfte selbstständig treiben. In den andern Provinzen, wo man erst später großjährig wird, können Personen weiblichen Geschlechts mit 18 Jahren und Personen männlichen Geschlechts wenigstens mit 20 Jahren majorenn erklärt werden und dann ohne Prüfung die größten Handels- und Fabrikgeschäfte selbstständig treiben. Ferner kann jeder Emancipirte oder majorenn Erklärte ohne Prüfung das Gewerbe als Friseur, Barbier, Brauer, Fuhrmann, Fischer selbstständig betreiben. Auch kann man vor dem 20. Jahre Unteroffizier, Offizier, auch Civilbeamter werden. Wer aber in irgend einer Provinz die Anfertigung einer leinenen Hose, oder das Einsetzen einer Fensterscheibe gegen Bezahlung übernimmt, oder das Gewerbe als Perrückenmacher, Pantoffelmacher oder Korbflechter selbstständig beginnt, läuft Gefahr, zu einer Geldbuße von 200 Thaler oder einer Gefängnißstrafe von 3 Monat verurtheilt zu werden, wenn er nicht drei Jahre lang Lehrling bei einem Meister gewesen ist, dann geprüft wurde, hierauf drei Jahre lang Geselle war, demnächst seinen 25. Geburtstag abwartete und dann endlich das Meisterexamen glücklich bestanden hat!

Bergius.

Königreich Sachsen.

„Noch immer bilden, abgesehen von einzelnen, noch mehr veralteten und kaum zur Anwendung gelangenden ältern, auf einzelne Gewerbe bezüglichen Mandaten, die Erledigung der Landesgebrechen vom 23. April 1612, der Titel XXI der Polizeiordnung vom 22. Juni 1661, das Mandat über die Abstellung der Handwerksmißbräuche vom 19. October 1731, das Mandat vom 18. Septbr. 1772, die Generalinnungsartikel vom 8. Januar 1780, die Erläuterungen dazu vom 14. Januar 1783

Digitized by Google

und das Mandat vom 7. Decbr. 1810 (die Abstellung einiger Innungsgebrechen betreffend), die einzigen gesetzlichen Grundlagen unserer Gewerbeverfassung und von allen späteren Versuchen der gewerblichen Gesetzgebung ist nur das Gesetz vom 9. Oct. 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, zur Ausführung gelangt. Ueber Hausir- und Marktwesen, über Mühlenwesen, über Baugewerke besitzen wir eine große Anzahl, nur zum Theil der neuen Zeit angehörige und die neuen Verhältnisse berücksichtigende, über Fabriken, Handel und Hausindustriegewerbe so gut wie gar keine gesetzlichen Bestimmungen." So sagt u. A. die Einleitung zu dem **Entwurfe einer Gewerbeordnung für das Königreich Sachsen.** — Es ist nicht Zweck dieser Zeilen, diesen vielseitig besprochenen Entwurf abermals zu zergliedern, er ist nicht zur Ausführung gekommen, vielleicht steht ein neues Gesetz in Aussicht, und die Zeit, welche dessen Entwerfung und Berathung in Anspruch nimmt, läßt fürchten, daß das Wort „Gewerbefreiheit" in Sachsen, zum Nachtheile des ganzen Handwerkerstandes und der Gewerbetreibenden überhaupt, noch nicht zur That werden wird — vielmehr sollen, in möglichster Kürze, die Grundzüge der gegenwärtigen Gesetzgebung zusammengefaßt werden.

Es kann eine Zunft gebildet werden, wenn mindestens drei Personen sich dazu vereinigen und sie gilt als erloschen, wenn Niemand mehr übrig geblieben, der das Gewerbe betreibt, selbst wenn noch eine Meisterswittwe vorhanden ist, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes zünftig und mit Gesellen fortsetzt. Es kann demnach vorkommen, daß ein Gewerbe in einem Orte als ein zünftiges gilt, an einem anderen als ein nicht zünftiges (freies), so daß diese Verhältnisse rein örtliche sind. Man unterscheidet geschlossene und offene, geschenkte und ungeschenkte Zünfte. Eine geschlossene Zunft ist eine solche, deren Mitgliederzahl beschränkt ist im Gegensatze zu einer offenen; geschenkte sind solche, bei denen der wandernde Gesell bei seinem Eintreffen in eine Stadt ein fest bestimmtes Reisegeld (Geschenk) empfängt, was in einer ungeschenkten Zunft nicht Sitte ist. Gesperrte oder geschworene Zünfte, d. h. solche, welche keinem Fremden Arbeit geben, damit er nichts ablerne, giebt es jetzt nicht mehr in Sachsen. Wichtig ist vor Allem **„das Mandat, die General-Innungs-Articul für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betreffend,** sub Dato **Dresden, den 8. Januar 1780"** und es mag hier nähere Berücksichtigung finden.

Nach Cap. 1, §. 1 soll ein aufzunehmender Lehrling wenigstens 12 Jahre alt sein, „es wäre denn, nach Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwerks die Lehre in noch jüngeren Jahren anzu-

Digitized by Google

treten, schlechterdings erforderlich. Doch ist ein vom Bauernstande herkommender Lehrling, zu Folge desjenigen, was in dem Mandate vom 6. Novbr. 1766 nnd dem Generale vom 31. März 1767 verordnet worden, eher nicht, bevor er nicht, daß er von seinem 14. Jahre an, vier Jahre in hiesigen Landen bei der Landwirthschaft, und darunter zwei Jahre bei seiner Gerichtsobrigkeit gedient, durch ein obrigkeitliches Attestat beigebracht, in die Lehre zu nehmen." Nach §. 62 des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 sollen indessen nur Kinder als Lehrlinge angenommen werden, welche aus der Schule entlassen sind, wodurch jener §. 1 außer Anwendung kommt, jedoch bleibt es den Schornsteinfegermeistern gestattet, Lehrlinge noch vor beendigten Schuljahren, aber nicht vor zurückgelegtem zehnten Lebensjahre anzunehmen. §. 2. Jeder Lehrling muß vier Wochen zur Probe arbeiten. §. 11. Ein Meisters Sohn, der bei seines Vaters Leben das 14. Jahr erreicht, und dessen Vater bis dahin die Kunst, Profession oder das Handwerk getrieben hat, kommt mit einem Jahre kürzerer Lehrzeit weg. §. 12. Das Einkaufen solcher Personen in die Innungen, die nie gearbeitet haben, kann in Folge landesherrlicher Dispensation geschehen. Das ganze 1. Capitel enthält überhaupt in 23 Paragraphen Bestimmungen über das Lehrlingswesen. Das 2. Capitel handelt in 19 Paragraphen über die „Diener oder Gesellen" und bezieht sich hauptsächlich auf deren Verhalten und ihr Verhältniß zu den Meistern. Das 3. Capitel zerfällt in 42 Paragraphen und verbreitet sich über die „Lehrherrn oder Meister." §. 1. „Wer das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, soll zuvörderst hinlänglich beibringen, daß er die in den Special-Artikeln seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Anzahl Jahre auf seine Kunst, Profession oder Gewerbe gewandert und außerhalb seines Geburtsortes wirklich gearbeitet habe." Nach §. 2 wird die „in unsern Kriegsdiensten zugebrachte Zeit" zu den Wanderjahren gerechnet. Nach §. 3 kann bei der Regierung und „anderen gehörigen Instanzen" um Dispensation nachgesucht werden, „wenn erhebliche, von der Obrigkeit zu attestirende Umstände," (als wohin die Verwaltung ihres Vermögens, eine ihnen bevorstehende vortheilhafte Heirath, der ihren Eltern zu leistende Beistand, eine schwächliche Leibesconstitution und dergleichen, zu rechnen) vorhanden sind. Eine Bekanntmachung der Kreisdirection zu Zwickau vom 22. Octbr. 1846 schärft die Wanderpflicht neuerdings ein und warnt vor der Dispensation. Nach dem Rescript vom 26. Jan. 1795 ist das Arbeiten außerhalb des Lehrorts als Wandern zu betrachten und bei Handwerkern, welche nur im Sommer arbeiten, gilt diese Arbeitszeit als Wanderjahr. A. O. ist bestimmt, daß es den Zimmergesellen als ge-

Digitized by Google

nügende Wanderzeit gelten soll, wenn sie bei verschiedenen Meistern der Umgegend in Arbeit gestanden haben. In Folge verschiedener späterer Verfügungen findet ein „allgemeiner Wandererlaß“ statt: für die Weber, welche die Mousselinfabrikation erlernt haben; für die Zeug- und Leinweberinnung zu Stollberg; für das Tuchmacherhandwerk zu Kirchberg; für die Weberinnungen zu Auerbach, Zwönitz, Lengenfeld und Brambach, „in Betracht der langen Observanz und des Umstandes, daß die Weberei daselbst als Nebengewerbe betrieben wird“ u. s. w. Ferner für die Strumpfwirkerinnungen im erzgebirgischen Kreise. Außerdem giebt es Ausnahmebestimmungen zu Gunsten der Militärs, der Taubstummen und der Schüler technischer Bildungsanstalten. §. 6 verlangt als Meisterstück solche Stücke, „die gegenwärtig im gemeinen Gebrauch, mithin leicht an den Mann zu bringen, nicht allzu kostbar, und gleichwohl, um seine Geschicklichkeit zu prüfen, hinreichend sind,“ verweist übrigens auf die Special-Innungsartikel. Nach §. 8 kann wegen mangelhaft gelieferten Arbeitsstückes unter Umständen ein nochmaliges Wandern von 1, 2 oder 3 Jahren verlangt werden. §. 9 fordert, daß, wenn ein besonderes Reglement (!) wegen Verfertigung der betreffenden Handwerksarbeit vorgeschrieben ist, oder künftig vorgeschrieben werden wird, „nach selbigem zu examiniren sei, und wenn besondere Werkzeuge vorgeschrieben (!) sind, so soll der sich zum Meister Meldende solche zuvörderst angeschafft haben. Laut §. 13 muß vor Erlangung des Meisterrechts das Ortsbürgerrecht erworben werden. §. 17. Den Innungs-Zusammenkünften hat eine obrigkeitliche Person beizuwohnen. §. 27 verbietet den Innungen einen Prozeß anzufangen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß. „Nicht minder sollen die Innungen sich alles Briefwechsels mit anderen, sowohl in- als ausländischen Innungen und Handwerken, ingleichen der Abschickung einiger aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks an eine andere Zunft bei zwanzig Thaler Strafe, enthalten.“ §. 28. „Pfuscher und Störer“ dürfen nicht eigenmächtig „aufgetrieben“ werden, sondern es ist deshalb obrigkeitliche Hülfe nachzusuchen. §. 33 verbietet Verabredungen über die Feststellungen gewisser Preise. §. 39 giebt den Innungs-Genossen oder Meisters-Wittwen, „wenn sie anders des Bürgerrechts fähig, so lange ihr Wittwenstand sich nicht ändert“, das Recht, ihres Mannes Kunst, Profession oder Handwerk mit Dienern oder Gesellen fortzusetzen und spricht ihnen alle Pflichten und Rechte anderer Innungsgenossen oder Meister zu, sie dürfen jedoch keine Lehrlinge halten, wenn das betreffende Gewerbe es, seiner Beschaffenheit nach, nicht nothwendig erheischt. Im Schluß — §. 42 wird noch gesagt, daß sich diese „General-Articul“ nicht auf die Akademie der

Digitized by Google

bildenden Künste in Dresden und Leipzig und auf die „Manufacturiers“ bei hochfürstl. Manufacturen beziehe. Die übrigen nicht speciell angeführten §§. betreffen wesentlich Verwaltungssachen, die hier weniger in Betracht kommen, da es sich vorzugsweise um die Arbeitsverhältnisse und die Ausübung der Gewerbe handelt.

Ein besonderes Gesetz, nach welchem Zunftgenossen das Recht haben, Andern die Ausübung des von ihnen betriebenen Gewerbes zu untersagen, giebt es nicht, es ist jedoch im allgemeinen angenommen, daß die städtischen Handwerker Schutz gegen Pfuscher und Störer haben sollen und in Folge einer Reihe rechtskräftiger Entscheidungen hat sich eine gewisse Praxis ausgebildet, aus der wir die wesentlichsten Punkte hervorheben wollen.

Wird an einem Orte ein Gewerbe von drei Handwerkern betrieben, so können diese, auch ohne daß sie eine eigene Innung bilden, das Zunftverbietungsrecht ausüben. Das Verbietungsrecht geht nicht über die Stadt hinaus, in der die Innung ihren Sitz hat, es sei denn, daß die Special-Artikel einen weiteren Bezirk bezeichnen. Rücksichtlich der Zimmerinnungen gilt es als Grundsatz, daß Holzwerk auswärts zugerichtet sein kann, das Aufsetzen desselben darf aber nur von Innungsangehörigen des Ortes besorgt werden, wo dieses geschehen soll, es sei denn, daß die Innung dieses Ortes es ablehnt, in welchem Fall die Obrigkeit auswärtige Meister zulassen kann.

Das Verbietungsrecht ist theils ein allgemeines, in so fern allgemeine Bestimmungen und gewerbsrechtliche Grundsätze dasselbe begründen, theils ein specielles, in so fern es auf besonderer Erwerbung beruht, in welchem Falle der Nachweis geliefert werden muß. Es giebt wenig allgemeine gesetzliche Bestimmungen, vielmehr sind die bestätigten Specialstatuten, Privilegien, das Herkommen u. s. w. maßgebend.

Gesuche um Bildung neuer Innungen sind an die betreffenden Kreisdirectionen zu richten und, um nicht zu viel schwache Innungsverbände zu schaffen, sollen verwandte Gewerbe zu einer Innung zusammengelegt werden. Die Specialartikel einer Innung bedürfen der Bestätigung durch die Regierungsbehörde (Kreisdirection). Die Specialartikel dürfen auf bestimmte erlassene Gesetze nicht Bezug nehmen, damit es nicht scheinen könne, als ob etwaige spätere Erlasse damit ausgeschlossen seien, die Specialartikel sollen vielmehr überhaupt Nichts enthalten, was bereits in Generalartikeln aufgenommen worden. Neue Specialartikel dürfen auch keines den Innungen zustehenden Verbietungsrechtes Erwähnung thun, noch Vorschriften enthalten über das Material, in welchem die Innung zu arbeiten befugt sein soll, und der Regierung bleibt es stets vorbehalten, Bestimmungen

Digitized by Google

der Specialartikel wieder aufzuheben. Die Specialartikel sollen im wesentlichen Folgendes enthalten:

1. Die Lehrzeit, so weit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen.
2. Die Gebühren bei Lehrlingsaufnahmen in die Handwerkskasse, Stadtkasse u. s. w.
3. Ein Maximum des Lehrgeldes.
4. Die Lehrjahre und das zu fertigende Gesellenstück.
5. Die Gebühren für das Lossprechen der Lehrlinge.
6. Die Arbeitsaufkündigungszeit.
7. Das nach zurückgelegten Wanderjahren zu fertigende Meisterstück.
8. Die Meisterrechtsgebühren.
9. Bestimmungen über die Innungsbeamten.
10. Bestimmungen über die Aufbewahrung der Laden.
11. Bestimmungen über die abzuhaltenden Zusammenkünfte (Quartale.)
12. Die Gebühren zur Innungskasse.
13. Die besonderen Gebühren, wenn außer den Quartalen Lehrlinge aufgenommen oder losgesprochen, oder das Meisterrecht ertheilt wird.

Ferner Armenkassenbeiträge.

Diesen kurzen Grundzügen der Gesetzgebung über den handwerksmäßigen Betrieb und das Innungswesen überhaupt ist noch hinzuzufügen, daß in Folge der Verordnung vom 14. Januar 1842 besondere Bestimmungen gegeben sind hinsichtlich der Meisterprüfungen der Baugewerke.

Es heißt darin, daß die auf Grund der Zunftgesetze und der Innungsartikel verlangten Meisterstücke beim Maurer- und Zimmerhandwerke „den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechen, und es sollen von nun an fünf Prüfungscommissionen für Bauhandwerker ins Leben treten, und zwar in Dresden, Leipzig, Bautzen, Chemnitz und Plauen. Jede Commission besteht aus einem juristisch befähigten Mitgliede des betreffenden Orts-Stadtraths, aus einem theoretisch gebildeten Architekten, welcher vom Ministerium des Innern ernannt wird, und aus einem Meister des Maurer- und einem des Zimmerhandwerks, welche aus der Mitte der im Orte befindlichen Innungen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Unsere weitere Betrachtung führt uns nun zu dem fabrikmäßigen Gewerbebetriebe.

Als Fabrikant gilt zunächst Derjenige, welcher im Steuercataster seines Orts nach dem Gewerbesteuergesetze als Fabrikant eingetragen ist und den entsprechenden Gewerbesteuersatz zahlt. Allgemeine

Digitized by Google

Bestimmungen rücksichtlich der erforderlichen Concessionen giebt es nicht, jedoch sind nach den in einzelnen Fällen erfolgten Feststellungen und sonst befolgten Grundsätzen Concessionen erforderlich:

1. Zu allen Fabrikanlagen auf dem Lande.

2. Zur fabrikmäßigen Herstellung solcher Waaren, welche dem Arbeitsgebiete eines Handwerks angehören.

3. Zur Herstellung chemischer Waaren und Arzeneien.

4. Zur Anlage von Pottaschsiedereien, Glasfabriken, Theer- und Pechöfen.

5. Zu Eisenwerken.

6. Zu Arsenik-, Schwefel- und Vitriolwerken.

7. Zur Anlage von Runkelrübenzucker- und Stärkefabriken.

8. Zu Mühlen überhaupt, und es kommen hierbei einestheils die Bestimmungen über das Mühlenwesen, auderntheils die über Fabrikanlagen in Betracht (Getreidemühlen, Papiermühlen, Pulvermühlen ꝛc.)

9. Zu Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, zu Gast- und Schenkwirthschaften.

Eine bestimmte Grenze zwischen dem zünftigen Gewerbebetriebe und dem Fabrikbetriebe stellt kein Gesetz fest, es ist auch dem Fabrikanten erlaubt, unzünftige Arbeiter und weibliche Arbeiter zu beschäftigen. Zur Annahme zünftiger Arbeiter bedürfen sie, in Rücksicht auf die innungspolizeiliche Ordnung und Aufsicht, der Erlaubniß der Regierung.

Rücksichtlich des Handels ist in Erlassen des 16. und 17. Jahrhunderts im allgemeinen ausgesprochen, daß derselbe ein ausschließliches Recht der Bürger in den Städten, im Gegensatz zum Lande sei, es giebt aber kein specielles Gesetz darüber und auf das Gesetz vom 9. Oct. 1849, den Handelsbetrieb auf dem Lande betreffend, werden wir später zurückkommen.

Wo es kaufmännische Körperschaften giebt, erstreckt sich deren Verbietungsrecht auf das Weichbild der Stadt. Wenn auch keine Innung besteht, können gelernte Kaufleute mit allen Waaren Handel treiben, die nicht etwa durch besondere Verbietungsrechte ausgeschlossen sind. Der Großhandel kann durch kein Zunftverbietungsrecht beschränkt werden. Als gelernter Kaufmann gilt Derjenige, welcher eine Anzahl Lehr- und Dienerjahre bei einem ebenfalls gelernten Kaufmann verbracht hat.

Durch Mandat vom 19. Februar 1831 ist den Zöglingen der zweiten Hauptabtheilung der Handelsschule zu Leipzig, und durch Verordnung vom 8. Februar 1856 den Zöglingen der höheren Abtheilung der Handelsschule zu Chemnitz, der dreijährige Besuch der betreffenden

Digitized by Google

Anstalt, wenn sie dieselbe mit ehrenvollen Zeugnissen verlassen, als zwei Lehrjahre anzurechnen.

Ueber den Hausirhandel sind eine Menge Mandate und Bestimmungen erlassen, meistens dem vorigen Jahrhunderte angehörend, welche denselben bald für eine, bald für eine andere Gattung Waaren verbieten, es würde aber zu weit führen, hierauf speciell einzugehen.

Einige besondere Gewerbsverhältnisse der Lausitz, die namentlich aus dem 16. Jahrhunderte herrühren, übergehen wir und erwähnen zum Schlusse nur noch des Gesetzes vom 9. October 1840 über den Gewerbebetrieb auf dem Lande.

Unter dem Ausdrucke „Land", im Gegensatze der Städte, sind alle in der Beilage zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 22. Novbr. 1834 nicht mit aufgeführten Ortschaften zu verstehen. Unzünftige Gewerbe dürfen auf dem Lande betrieben werden, ebenso die Leinenweberei ohne Gewinnung des Meisterrechtes und zwar sowohl auf den Verkauf, als auch auf Bestellung für die Städte. In den Landestheilen, wo Strumpfwirkerei und Weberei oder andere Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden (was von den Regierungsbehörden zu jeder Zeit nach den Gewerbeverhältnissen zu beurtheilen ist) können Meister, welche diesen Gewerben angehören, dasselbe unbeschränkt betreiben, und wo ein Gewerbe bisher unzünftig betrieben wurde, soll es dabei sein Bewenden behalten. Unter Umständen sollen die Behörden an solchen Orten, wo ein Innungsverband für das betreffende Gewerbe noch nicht besteht, den unzünftigen Betrieb gestatten, wenn er auch früher daselbst noch nicht stattfand. Das Schwarzbrodbacken ums Lohn sowohl, als auf den Verkauf ist auf dem Lande unter Vorbehalt ortspolizeilicher Erlaubniß Jedem erlaubt, wenn nicht an einzelnen Orten besonders erworbene Verbietungsrechte bestehen. In jede Landgemeinde kann ein Schneider, ein Schuhmacher, beide mit der Befugniß, neue Arbeit zu verfertigen, ein Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmied, ein Wagner oder Stellmacher, ein Sattler, Tischler, Glaser Seiler und Böttcher gesetzt werden. Die Aufnahme von mehreren der genannten Handwerker hängt von einer Concession ab. Töpferwerkstätten können in der Nähe von Thonlagern ohne Rücksicht auf sonstiges Ortsbedürfniß von den Behörden gestattet werden. Uebergriffe von Handwerkern in Arbeitsgebiete technisch-verwandter Handwerke sind nicht zu behindern. Die Landhandwerker dürfen keine Waaren innerhalb der Städte ihres Bezirkes fertigen oder dahin einführen, die Städter können aber bei ihnen arbeiten lassen und die gearbeiteten Waaren abholen oder sich abliefern lassen. Das Halten von Lehrlingen ist nicht ohne weiteres gestattet, sondern hängt von ge-

Digitized by Google

wissen Bedingungen ab, ebenso das Halten von Gesellen. Das Beziehen der Messen in den Städten ist den Dorfhandwerkern erlaubt, das Beziehen der Wochen- und Jahrmärkte bleibt ihnen in der Regel untersagt, wo nicht an einzelnen Marktorten, vermöge der bestehenden Ortseinrichtung entweder überhaupt oder wegen einzelner Waarengattungen die Zulassung fremder Verkäufer, ohne Unterschied, ob sie städtische Meister sind oder nicht, verstattet ist. Verabschiedete Soldaten genießen gewisse Begünstigungen, wenn sie auf dem Lande ein Handwerk betreiben oder als Gesellen sich niederlassen wollen. Der Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, sowie der Verkauf selbstgefertigter jedoch zum zünftigen Handwerksbetriebe nicht gehöriger Gegenstände, als Saatöl, Essig, Ruß, Wagentheer, selbstgesponnene Garne und Zwirn u. s. w. ist auf dem Lande völlig frei. In jeder Landgemeinde kann ein Kramer zugelassen werden, der aber weder Schnittwaaren noch andere Fabrikate oder sogenannte Kurzewaaren führen darf und sich des Einzelverkaufs von Bier und Branntwein zu enthalten hat. Die Aufnahme mehrerer Kramer, so wie das Führen der nicht gestatteten Artikel bedarf der Concession. Dingliche Rechte wegen Dorfkram u. s. w. bleiben in Kraft, neue können aber nicht erworben werden. In der Oberlausitz bleiben die Bestimmungen von 1834 in Gültigkeit.

Rühring.

Württemberg.

Württemberg, jetzt ein Land von 354 deutschen Quadratmeilen und 1,700,000 Einwohnern, hat seinen heutigen Umfang erst während der Napoleonischen Periode erhalten, welche Altwürttemberg durch Secularisation und Mediatisation um das Doppelte vergrößert hinterlassen hat.

Das Gewerberecht der alten und der neuen Landestheile zeigte vor Anbruch der neuen Zeit die ganze bunte Mannigfaltigkeit der mittelalterlichen und der territorialstaatlich reglementirenden Einrichtungen des 17. und 18. Jahrhunderts, ein wunderliches Gemisch von autonomischer Anarchie und Privilegienwesen und von polizeistaatlichen Interventionen. Die wesentlichen Bildungen und Mißbildungen, welche die Cultur und Rechtsgeschichte überall sonst in Deutschland nachweist, waren auch hier vorhanden, jedoch in verschiedener Weise vertheilt, so nämlich, daß in den sogenannten altwürttembergischen Landestheilen schon das ganze vorige Jahrhundert hindurch, namentlich in der zweiten

Digitized by Google

Hälfte desselben, der Büreaukratismus strammer durchgriff und durch Dispensationen nach allen Richtungen das alte autonomische Zunftgebäude so gut wie zerbröckelt und durch Polizeipraxis ersetzt hatte, während in den nachmals einverleibten geistlichen, adeligen und reichsstädtischen Gebieten die Ranken des altautonomischen privilegienhaften Gewerberechtes länger fortwucherten und weniger beschnitten waren. Bekanntlich hat Altwürttemberg mit seiner thatkräftigen, patriarchalisch fürsorglichen Regentenfamilie früher nach allen Richtungen hin den Kreis der Regierungsfürsorge ausgedehnt, wie es denn schon 1709 ein Commerzcollegium errichtete, mit welcher aus Frankreich importirten Institution (conseils de commerce seit 1700) das viel bedeutendere Bayern und Sachsen erst später nachfolgten. Kein Wunder also, wenn in Altwürttemberg die büreaukratische Praxis etwas früher, als in seiner Umgebung geschah, das autonomische Gewerberecht durch die Polizeipraxis beschränkte.

Allein auch diese unter der absoluten aber fruchtbaren Regierungsperiode des Königs Friedrich gestärkte Praxis hatte den Augiasstall des Alten noch nicht gereinigt und neue Unebenheiten und Rechtsdissonanzen kamen durch die Zustände der verschiedenartigen einverleibten Landestheile herein. Nachdem unter König Wilhelm an Stelle der 1806 aufgehobenen altständischen Verfassung die bis zum heutigen Tage ganz unveränderte Constitution von 1819 eingeführt worden, stellte im Jahre 1821 die Ständeversammlung die Bitte um Revision der Zunftgesetzgebung. Die Regierung brachte 1826 einen Entwurf ein, aus welchem endlich die allgemeine Gewerbeordnung vom 22. April 1828 hervorging, bald verbessert und ersetzt durch die **„allgemeine revidirte Gewerbeordnung vom 5. August 1836.“** Diese ist noch heute das Hauptgesetz, welches namhaftere Ergänzungen, Erläuterungen und Veränderungen durch verschiedene königl. Verordnungen erst im Laufe des letzten Jahrzehnts, sämmtlich im Sinne freier Entwickelung, erfahren hat. Die Gewerbeordnungen sprechen sich selbst den Charakter einer Uebergangsordnung zu, die von 1828 wurde (Ministerialvortrag vom 20. Decbr. 1826) von der Regierung angesehen „als Uebergang zu einer künftigen, vielleicht besseren, jedenfalls ungebunderen Ordnung der Dinge, als eine successive Annäherung zur Gewerbefreiheit, als ein Stufengang, der ein planmäßiges Fortschreiten sichern, den Verdruß und die Nachtheile eines Rückschrittes ersparen sollte.“ Sie ließ übrig von dem älteren Privilegienrecht die gegenseitige Abgrenzung der ausschließlichen Arbeitsbefugnisse der alten (zünftigen) Handwerke, gab diesen Handwerken eine gleichartige corporative Verfassung mit bestimmter aber doch sehr elastischer

Digitized by Google

Regelung des Lehrlings-, Gesellen- und Meisterrechts-Wesens und mit Unterstellung dieser corporativen Verfassung unter die administrative Aufsicht der Polizeibehörden. Radical beseitigte sie die bis dahin bestandenen Beschränkungen in der Ausdehnung des Betriebs, der Zahl der Arbeitskräfte, der Wahl der Maschinen, sie lockerte ganz und gar die vorherige Gebundenheit der gewerblichen Ausbildung, erweiterte die Handelsbefugnisse in sachlicher und localer Beziehung, befreite die Ausübung unzünftiger Gewerke von allen Schranken, außer in so weit polizeiliche Motive zur Verleihung oder Beaufsichtigung aus der besonderen Natur einzelner Gewerbe geschöpft wurden. Die Hauptnormen des bestehenden Gewerberechtes sind folgende:

I. **Allgemeine Bestimmungen:** Allgemeine Vorbedingung des Gewerbebetriebes ist Anzeige beim ersten Vorsteher der Gemeinde, womit bei zünftigen, Polizei- und Steuergewerben der Nachweis der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu verbinden ist.

Jeder Fabrikant oder Handwerker ist gegen betrügliche Nachahmung seines hinterlegten Fabrikzeichens geschützt, sofern dieselbe als Fälschung geahndet wird.

Im Ankauf der Rohstoffe ist der gewerbliche Producent, in dem Ankauf der Erzeugnisse das Publikum an keinen Ort und an keine Person gebunden. Preisverabredungen sowie Lohnverabredungen der Lohnherrn sind bei einer Strafe bis zu 50 ℳ, Lohn- und Feierstunden-verabredungen der Arbeiter mit Gefängniß bis zu drei Monaten verboten.

II. Ein Hauptunterschied besteht zwischen *zünftigen* und *unzünftigen* Gewerben. Die unzünftigen Gewerbe sind wesentlich frei, der selbstständige Betrieb der *zünftigen* ist an folgende drei Hauptbedingungen gebunden:

a) Volljährigkeit (25 Jahre bei Männern).

b) Erlangung des Meisterrechtes bei der Zunft. Wer dieses Meisterrecht erlangen will, muß seine persönliche Befähigung zu dem Gewerbe vor einer von dem Bezirksamt des betreffenden Zunftkreises anzuordnenden Prüfungscommission nachweisen. Der Nachweis geschieht entweder durch Erstehung einer förmlichen Meisterprobe oder durch Vorlegung vortheilhafter amtlich beglaubigter Zeugnisse über ununterbrochene Vorbereitung durch wenigstens siebenjährige (bei Detailkaufleuten vierjährige) Lehrlings- und Gesellendienste (im Uebrigen sind Dauer und Art dieser Dienste vom freien Lehrvertrag und freien Willen abhängig). Regierungsverordnung kann diejenigen Gewerbe bestimmen, wo nur die eine oder andere Nachweisungsart zulässig ist; nach §. 48 der umfassenden Instruktion zur Gewerbeordnung vom 20. März 1851

Digitized by Google

kann durch Prüfung in allen zünftigen Gewerben das Meisterrecht erworben werden, erfordert wurde Prüfung und zwar ohne Zulässigkeit eines Dispenses (nach §. 49 der Gewerbeordnung) bei Büchsenmachern, Drechslern, Färbern, Flaschnern, Spenglern, Kupferschmieden, Gerbern, Glasern, Gold- und Silberarbeitern, Gürtlern, Gypsern, Hafnern, Huf- und Waffenschmieden, Hutmachern, Küfern und Küblern, Sattlern, Schlossern, Schneidern, Schreinern, Schuhmachern, Schwertfegern und Messerschmieden, Seifensiedern, Seilern, Steinhauern und Maurern, Wagnern, Zimmerleuten, Zinngießern. Die zünftige Prüfungscommission besteht unter Vorsitz des Zunftobmanns (dem außerhalb der Zunft stehenden obrigkeitlichen Deputirten) aus zwei Zunftmeistern und aus zwei vom Bezirksamt nach ganz freier Wahl beizugebenden Mitgliedern, der Candidat kann ein fünftes Mitglied aus den Meistern seines Gewerbes wählen. Stufen des Meisterrechts der zünftigen Gewerbe mit verschiedenen Zuständigkeiten kann die Regierung einführen, sie hat dies aber nur für Maurer, Steinhauer und Zimmerleute gethan, für welche drei Stufen der Prüfung (in den oberen mit besonders sorgfältiger Berücksichtigung des Zustandekommens unparteiischer Prüfungscommissionen) eingeführt sind. Ferner ist zur selbstständigen Ausübung zünftiger Handwerke

c) Besitz des Gemeindebürgerrechtes am Ort der Niederlassung erforderlich. Die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts kann keinem (nach der genauen gesetzlichen Definition) Unbescholtenen verweigert werden, welcher für die wenigen Gemeinden I. Classe 1000 Gulden, (für diejenigen II. und III. Classe bedeutend weniger) Vermögen nachweist, nach Abzug des Inventarwerthes von Leibweißzeug u. dgl. Von Bürgerrechtscandidaten, welche verlobt sind, wird das Vermögen von Bräutigam und Braut zusammengerechnet.

Es kann unbeschränkt ein mehrfaches Meisterrecht erworben werden, doch wird zur gleichzeitigen Ausübung besondere Cognition des dem Meister vorgesetzten Bezirksamtes erfordert.

Im Gegensatz zu den zünftigen Gewerben haben die unzünftigen weder die Erlangung des Meisterrechtes, noch auch in der Regel (Ausnahme: Polizei- und Steuergewerbe) eine besondere Ermächtigung (Concession) nöthig.

Im Absatze ist das unzünftige Gewerbe gegen das zünftige zurückgestellt, sofern ersteres nur mit eigenen Fabrikaten nicht auch mit fremden Fabrikaten des Gewerbes Handel zu treiben, Befugniß giebt; übrigens kann die Regierung auch dem unzünftigen Producenten die Befugniß geben, mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes Handel zu treiben. Der Fabrikant ist in der Handelsberechtigung dem zünftigen

Digitized by Google

Meister gleichgestellt. Der Detailhandel (d. h. in Partien von unter 30 Gulden Werth und innerhalb offenen Ladens) ist zünftig; der übrige Handel nicht. Zünftig ist auch nicht der Handel mit einheimischen Naturerzeugnissen und unzünftigen Bereitungen daraus, ferner steht dem Detailverkauf selbstverfertigter Gegenstände der Zunftzwang der Kaufleute nicht im Wege.

Ausgenommen von dem Zunftzwange sind die Arbeiten für eigenen Familiengebrauch, unentgeltliche Arbeiten für Dritte, Arbeiten bei Wohlthätigkeits-, Straf- und verschiedenen anderen öffentlichen Anstalten, Erfindungen im Gebiete eines zünftigen Gewerbes, so lange sie unter den Meistern dieses Gewerbes noch nicht in Ausübung gesetzt sind, Arbeiten in Orten, wo bezügliche zünftige Meister fehlen, durch Meister technisch-verwandter Gewerbe, endlich diejenigen Gewerbe, zu deren fabrikmäßigem Betriebe der Unternehmer besondere Concession von der Regierung erhalten hat. Für Anlegung und Betrieb einer Fabrik im Gebiete zünftiger Arbeit ist nämlich eine durch die Kreisregierung zu ertheilende Concession erforderlich, welche nur dann ertheilt werden soll, „wenn die beabsichtigte Gewerbeeinrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betrieb auf eine die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.“ Die einmal ertheilte Fabrikconcession ruht auf der Gewerbeeinrichtung; im Gebiet unzünftiger Arbeit unterliegen die Fabriken einer Concession nur nach denselben besonderen polizeilichen Rücksichten, welche auch für die gleichartigen Handwerke gelten.

Die Verletzung der ausschließlichen zünftigen Arbeitsbefugnisse (Pfuscherei) wird von den ordentlichen Polizeibehörden abgewandelt, der Zunft steht lediglich ein Klagrecht zu.

Die zünftigen Gewerbe müssen eine Corporation bilden, die unzünftigen können Vereine gründen. Die Corporationsverfassung der zünftigen Handwerke wird von der Gewerbeordnung genau bestimmt. Die Zunftvorstände dienen als Vermittlungsorgane der Regierungsbehörden, als Führer der Zunftrolle, als Mitglieder der Prüfungscommission, als Friedensrichter unter Zunftgenossen über Zunftverhältnisse, als Organe der Vermögensverwaltung und Genossenschaftsumlagen, welche für den Verwaltungsaufwand und für die Unterstützung kranker und wandernder Gewerbegehülfen erhoben werden, sofern die entfallenden Zunftgebühren und die gering angelegten Zunftstrafen nicht ausreichen. Ordentliche Zunftversammlungen finden von drei zu drei Jahren statt, können aber mit Genehmigung des Bezirksamtes auch in der Zwischenzeit berufen werden. Dies der Grundriß der Corporationsverfassung, die immer nur ein sehr dürftiges Genossenschaftsleben zu erzeugen vermocht hat.

Digitized by Google

Noch ist anzugeben, welche Gewerbe zünftig sind. Nach der revidirten Gewerbeordnung von 1836 waren es 44. Die Gewerbeordnung hat jedoch, während sie Einführung und Aufhebung der Zünftigkeit für eine Sache der Gesetzgebung erklärt, der Regierung die Befugnisse ertheilt, im Wege der Verordnung mehrere Zünfte zu gemeinsamer Zuständigkeit zu verbinden. Nachdem schon vorher Zeugmacher und Tuchmacher in diesem Sinne vereinigt waren, machte die Regierung durch Verfügung vom 21. September 1854 einen ausgiebigen Gebrauch von ihrer Befugniß und zwar ganz im Sinne der freieren Arbeitsbewegung. Sie verschmolz 25 der 44 zünftigen Gewerbe in sieben Gruppen, so daß wir jetzt haben:

1. Gruppe: Schmiede, Schlosser, Wendenmacher, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Messerschmiede, Schwertfeger; 2. Gruppe: Flaschner, Spengler, Kupferschmiede, Gürtler, Zinngießer; 3. Gruppe: Gold- und Silberarbeiter; 4. Gruppe: Drechsler, Glaser, Schreiner; 5. Gruppe: Leinweber, Wollweber, Tuchmacher und Zeugmacher, Tuchscheerer, Bortenwirker und Knopfmacher, Strumpfwalker; 6. Gruppe: Roth- u. Weißgerber; 7. Gruppe: Kürschner Seckler, Schneider. — Zu diesen sieben Gruppen kommen als besondere zünftige Gewerbe: Bäcker, Buchbinder, Metzger, Färber, Hafner, Hutmacher, Gypser, Kammacher, Detailkaufleute, Kübler, Küfer, Maurer und Steinhauer, Sattler, Schuster, Seifensieder, Seiler, Wagner, Zimmerleute.

III. Das **gewerbliche Concessionswesen:** Dem polizeilichen Erkenntniß der Regierungsbehörde unterliegen: Die Errichtung von Apotheken, Buchhandlungen, Leihbibliotheken und Buchdruckereien, die Errichtung von Schifffahrtsgewerben, die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen. Die Feuer-, Gesundheits- und sonstige Wohlfahrtspolizei ist für alle Gewerbe vorbehalten. Zur Vereinfachung der Einreden gegen Errichtung der concessionsbedürftigen Gewerbe hat eine königl. Verfügung vom 9. September 1854 ein sehr wohlthätiges Evocationsverfahreu mit 15tägigem Termin eingeführt.

IV. Das **Patentwesen** (Gesetz vom 29. Juni 1842) beruht auf dem Princip der Voruntersuchung durch die königl. Patentbehörde, eine Abtheilung der Centralstelle für Gewerbe und Handel.

V. **Gewerbsbehörden:** Die Organisation der Gewerbsbehörden beruht auf einer Verbindung des büreaukratischen und des autonomischen Princips. Die 1854 und 1855 geschaffenen Handels- und Gewerbekammern, gewählte Organe, dreitheilig vom Handel, der Fabrikation und dem Handwerk gebildet, haben wesentlich consultativen Charakter und eine gewerbe-statistische Aufgabe, und stehen in Unterordnung unter der königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel, die seit 1848

Digitized by Google

eine fortschreitende Thätigkeit entfaltet hat. Die Centralstelle besteht nach ihrer neuen Organisation (1856) aus administrativen und technischen Beamten, aus Lehrern an gewerblichen Unterrichtsanstalten und aus gewählten Beiräthen aus dem Handels- und Gewerbestande. Ihr Berufskreis ist vorherrschend ein berathender und in gewerbspolizeilicher Beziehung begutachtender. Gleichwohl hat diese Stelle einen sehr wohlthätigen Einfluß in der Richtung auf freiere Gestaltung unseres Gewerbelebens geübt. Die Gewerbegesetze, insbesondere auch die revidirte Gewerbeordnung, haben der Regierung einen freien Spielraum gelassen, und sie hat ihn namentlich in diesem Jahrzehnt im Geiste der Gewerbefreiheit benutzt. Hierzu trug wesentlich die Praxis der Centralstelle bei, welche bei Begutachtung allgemeiner Maßregeln oder besonderer Zunftstreitigkeiten in dubio mitius, d. h. im Sinne der freien Bewegung des Erwerbslebens, entschied, so weit das Gesetz dehnbar gewesen ist.

Eine Reihe ausgezeichneter Beamter: Sautter, Steinbeis, Pfleiderer, Bitzer u. A. haben an dieser Stelle die größten Verdienste sich erworben und aus dem Collegium der Centralstelle heraus die mehr engherzige Praxis der ordentlichen Administrativpolizeibehörden gemildert.

Ein bei der Regierung ausgearbeiteter neuer Gewerbegesetzentwurf fußt rückhaltslos auf dem Princip der Gewerbefreiheit. Eine Controverse besteht unter den Regierungsbehörden nur darüber, ob mit den ausschließlichen Arbeitsberechtigungen der zünftigen Gewerbe auch der corporative Verband ganz beseitigt und der Genossenschaftsbewegung das modern-corporative Erwerbsleben frei überlassen werden soll. In der 2. Kammer, wo M. Mohl unbedingte volkswirthschaftliche Vorgeltung besitzt, wird das Letztere nicht schwer durchzusetzen sein; derselbe will seit Jahren den Zunftzopf sammt und sonders abgeschnitten wissen. Bei der Regierung sprechen gewichtige Stimmen für dieselbe Richtung, wenn wir anders recht wissen. Möge wenigstens gegen das Princip der völligen Arbeitsfreiheit, dem die Behörden ohne Ausnahme sich zuneigen, nicht aus der Mitte des Volkes Widerstand sich erheben. Ein solcher ist, wenn überhaupt, besonders aus dem Lager des bevorzugten Detailhandels zu erwarten.

A. Schäffle.

Digitized by Google

Großherzogthum Hessen.

Wie das Großherzogthum Hessen in der Regelung seiner Verfassungsangelegenheiten und Steuergesetzgebung frühzeitig den Forderungen der Zeit und der Wissenschaft gerecht zu werden bestrebt war, so fanden auch die Grundlagen einer gesunden Entwicklung des Gewerbewesens, Freiheit der Bewegung und Aufmunterung zur thatkräftigen Selbsthülfe, bereits vor länger als 40 Jahren die ausdrückliche Anerkennung und Förderung von Seiten der großherzogl. Regierung. Durch das Gesetz vom 3. Juni 1821, welches nicht ohne den lebhaften Widerspruch von Seiten der Zünfte zu Stande kam, wurde zunächst Folgendes bestimmt:

1. Der bei den meisten Zünften bisher bestandene Districtsbann, vermöge dessen inländische Meister nur in dem auf einzelne Aemter, Städte oder Orte beschränkten Bezirke derjenigen Zunft arbeiten dürfen, in welche sie aufgenommen sind, ist von jetzt an aufgehoben, und es ist sämmtlichen inländischen, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen als Meister aufgenommenen, oder in der Provinz Rheinhessen durch Patente zur Ausübung eines Gewerbes autorisirten Handwerkern, sie mögen zünftig sein oder nicht, wenn sie nur ihren dies- oder jenseitigen Wohnort beibehalten, gestattet, ihr Handwerk in dem ganzen Umfange des Großherzogthums ungehindert zu betreiben;

2. die bei einigen Zünften und in einigen Gegenden bestehende Beschränkung in der Anzahl der Meister oder der von jedem Meister zu haltenden Gesellen und anzunehmenden Lehrlinge ist ebenfalls, und zwar hinsichtlich der zünftigen als unzünftigen inländischen, als Meister aufgenommenen Handwerker von jetzt an gänzlich aufgehoben.

Die großherzogliche Regierung ging in jener Zeit nach den bei dem Landtage vom Jahre 1821 abgegebenen Erklärungen von der Ansicht aus, daß es die Aufgabe sei, die mit dem Zunftwesen verbundenen Nachtheile nach und nach zu entfernen, daß jedoch eine seit Jahrhunderten allmählich ausgebildete und entwickelte Einrichtung sich nicht plötzlich zerstören lasse, ohne vielfache Interessen zu verletzen, und daß eine durchgreifende Reform derselben **mehr eine deutsche Nationalangelegenheit,** als ein dem einzelnen Bundesstaat vorbehaltener Gegenstand sei. Diese Auffassung machte sich auch in den folgenden Jahren geltend, obwohl die fortgesetzten Bestrebungen von Seiten der zünftigen Städte in den rechtsrheinischen Provinzen auf Wiederherstellung der alten Zunftgerechtsame jeder durchgreifenden Maßregel von Seiten der Regierung hindernd entgegentraten und später die rückschreitenden Bewegungen in Preußen und andern Zollvereinsstaaten die Hoffnung schmälern mußten, die Gewerbeverhältnisse als

Digitized by Google

Zollvereinsangelegenheit auf gemeinsamer Grundlage geregelt zu sehen. Aus Anlaß eines auf Ordnung der Zunftverhältnisse im Jahre 1839 bei dem Landtage gestellten Antrags wurde die damalige Lage der bezüglichen Gesetzgebung folgendermaßen bezeichnet: „Das Zunftwesen des Großherzogthums befindet sich dermalen in einem theils unvollkommenen, theils ungleichförmig geregelten Zustande. In der Rheinprovinz bestehen keine Zünfte. In derselben kann jeder sofort jedes beliebige Gewerbe, welches nicht nach dem Gesetz vom 16. Juni 1827 einer besonderen Zustimmung der Administrativbehörde bedarf, völlig frei betreiben, sobald er das hierfür erforderliche Patent gelöst hat und die vorgeschriebenen Steuerbeträge entrichtet. In den beiden übrigen Provinzen besteht zum Theil noch das Zunftwesen. Jedoch haben sich alle Künstler, ebenso diejenigen Handwerker, deren Geschäft eine besondere Kunstfertigkeit erfordert, z. B. Uhrmacher, Buchbinder, Friseure, Gärtner ꝛc., sodann alle Kaufleute, die Seiler, Müller u. a., von den Zünften frei gemacht. Alle localen Zünfte in den gedachten beiden Provinzen, welche eine Aufhebung von der Regierung verlangt haben, sind aufgehoben worden. Neue Zunftbriefe sind nur auf Grund verbesserter Zunftstatuten genehmigt worden. An manchen Orten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen giebt es gar keine Zünfte; an manchen Orten wird dasselbe Handwerk innerhalb eines Zunftverbandes, und frei von einem solchen betrieben. Bei den bestehenden Zünften sind nur drei wichtige Bestimmungen erhalten worden:

1. ein geregelter Unterricht bei zünftigen Meistern;
2. eine geregelte Prüfung nach vollendetem Unterrichte und
3. eine geregelte Aufbringung und Verwaltung des Vermögens jeder Zunft, und eine ausschließliche Verwendung dieses Vermögens für die hülfsbedürftigen Zunftgenossen.“

Dieser Zustand, an dessen Schilderung sich bei dem erwähnten Landtag ein Antrag auf gleichmäßige Organisation oder Aufhebung der Zünfte im Großherzogthum reihte, ist heute noch im wesentlichen derselbe. Die Zünfte haben bei der gestatteten freien Ausübung der Gewerbe neben dem zunftmäßigen Betrieb ihre frühere monopolisirende Bedeutung ganz eingebüßt und bilden, wenn es auch in rein zünftigen Städten an den üblichen kleinen Streitigkeiten um Zunftgerechtsame ꝛc. nicht mangelt, zur Zeit eigentlich nur noch Genossenschaften zur Verwaltung des gemeinsamen Vermögens und zu gegenseitiger Unterstützung, deren Umwandlung in Associationen von modernem Zuschnitt nicht allzu schwierig zu sein scheint. Bei ihrer rein localen Bedeutung sind die Zünfte des Großherzogthums Hessen auf die Gestaltung seiner industriellen und gewerblichen Verhältnisse ohne allen weiteren Einfluß und der Begründung von Associationen zur Hebung des Handwerkerstandes, wie solche den Bedürfnissen der jetzigen Zeit entsprechen, in keiner Weise hinderlich.

Digitized by Google

Was im Uebrigen das Gewerbewesen des Großherzogthums anlangt, so kommen hierfür im Wesentlichen folgende Grundsätze in Anwendung:

1. Jeder, welcher im Großherzogthum Hessen ein Gewerbe betreibt, muß mit einem Patente versehen sein, worin die Art des zu betreibenden Gewerbes genau bezeichnet ist, und unterliegt der gesetzlichen Gewerbesteuer. Ausgenommen hiervon sind: Beamte, besoldete Angestellte, Grundeigenthümer und Pächter landwirthschaftlicher Grundstücke, die nur mit ihren Rohprodukten handeln, Aerzte, Hebammen, Advokaten, Notare, Posthalter, Postknechte, Maler, Kupferstecher, Lithographen, Geometer, Lehrer, Scribenten, Handlungsdiener, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Holzhauer, Büreauarbeiter, Flachs-, Woll- und Baumwollspinner im Kleinen, Näherinnen, Wäscherinnen, Büglerinnen, Fischer, Besenbinder, sowie Verkäufer von Obst, Gemüse, Blumen, Butter, Eier, Geflügel, Schwefelhölzer und ähnlichen Kleinigkeiten auf öffentlichen Plätzen und Straßen. Alle diese Erwerbszweige sind innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei und unbesteuert.

2. In Fällen, wo zum Betriebe eines Gewerbes die Aufnahme in eine Zunft oder polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, ist diesen Bedingungen zu genügen, bevor die Ertheilung des Patents erfolgen kann. Andernfalls bedarf es nur der Anmeldung bei der betreffenden Bürgermeisterei.

3. Hinsichtlich der Aufnahme in die nur noch vereinzelt vorkommenden Zünfte gelten die betreffenden Bestimmungen der Zunftbriefe. Die Erlaubniß der Administrativbehörden zum Gewerbebetrieb wird für folgende Gewerbe, jedoch in der Regel ohne alle lästige Nebenbedingungen, verlangt: Agenturen für Versicherungsgeschäfte, für Dampfschifffahrts-Unternehmungen, für Eisenbahnunternehmungen und für den Transport von Auswanderern, Apotheken, Bauhandwerke, Buchdruckereien, Buchhandlungen, Dampfschifffahrts-Unternehmungen, Eisenbahn-Unternehmungen, Fruchthandel, Geschäftsführer für Versicherungs-Unternehmungen, Hausirhandel, Hufschmiede, Kaminfeger, Kunsthandlungen, Leih- und Lesebibliotheken, Leihen auf Pfänder, Mäkler mit Getreide ꝛc., Schießpulverhandel, Ratten- und Mäusevertilger, Schiffer für Ueberfahrten, Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein, Main und Neckar, Steindruckereien, Steuermannsgewerbe, Versicherungs-Unternehmungen, Viehverschneider, Waisenmeister, Wasserfracht-Bestätter, Wirthschaften aller Art, zünftige Gewerbe, Gewerbsanlagen ꝛc., welche für die Nachbarschaft gefährlich oder lästig sind, endlich Errichtung von Mühlwerken, Eisenhämmern, Pulvermühlen und Schmelzhütten.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß in dem Großherzogthum Hessen nur noch ein kleiner letzter Schritt zur vollen Gewerbefreiheit zu thun ist, der um so leichter fallen wird, je mehr sich die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit ausschließlicher Realberechtigungen für gewisse Gewerbs-

Digitized by Google

zweige Eingang verschafft. Die letzten noch vorhandenen Gewerbsmonopolien, als Wirthschaftsprivilegien, Zapf-, Brauerei- und Brennerei-Berechtigungen ꝛc. sind im Jahre 1848 gegen Entschädigung aufgehoben worden. Die verbesserten Eisenbahnverbindungen und sonstigen Communicationsmittel erleichtern in dem Maße die auswärtige Concurrenz, daß sich selbst in den zünftigen Städten die Meister nicht mehr durch ihre Meisterdecrete geschützt fühlen, sondern in der Güte ihrer Waaren die Garantie für lohnenden Absatz suchen müssen.

Aber, fragt man, wird es genügen durch vollständige Beseitigung historisch überlieferter Einrichtungen, welchen eine große Bedeutung für ihre Zeit nicht abzusprechen ist, lediglich das Terrain für eine neue Gestaltung der Gewerbsverhältnisse, deren Richtung und Endziel sich kaum erkennen läßt, geebnet zu haben? Bedürfen nicht die Verhältnisse der Fabrikherrn und der Arbeiter, die Stellung der auf Selbsthülfe berechneten Associationen im Verhältniß zu Regierungen und Privaten, die sittlichen Zustände der Arbeiterbevölkerung u. s. w. der Fürsorge der Gesetzgebung und des Staats? Wir glauben, daß diese und andere hierher gehörigen Fragen erst an der Hand der Erfahrung genügend werden zu beurtheilen sein, und daß man sich durch die Mißstände eines Uebergangszustandes, dem wir entgegengehen oder in welchem wir uns eigentlich schon befinden, nicht sollte abhalten lassen, eine vom allgemeineren Standpunkte als richtig erkannte Aufgabe beharrlich zu verfolgen. Diese Aufgabe kann aber in Bezug auf die deutschen Gewerbeverhältnisse nur die volle Gewerbefreiheit, welche die administrative Einwirkung, so weit solche erforderlich ist, nicht ausschließt, in Verbindung mit einer gesetzlichen Regelung der Bedingungen für Erwerbung von Heimathsrechten und Ansässigmachung sein.

Die Zünfte in dem Großherzogthum Hessen.

Wir haben im Vorstehenden eine allgemeine Darstellung der Gewerbegesetzgebung des Großherzogthums Hessen gegeben und insbesondere darauf hingewiesen, wie sich das Vorkommen von Zünften lediglich auf die beiden rechtsrheinischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen und auch hier nur auf bestimmte Gewerbe und Orte beschränkt. Wenn demnach die allgemeine Einwirkung der Zunfteinrichtungen des Großherzogthums auf die gewerblichen und industriellen Verhältnisse desselben eine wesentlich beschränkte sein muß, so wird es doch im Hinblick auf die in andern deutschen Staaten vorhandenen Zunftverfassungen von Interesse sein, die allgemeinen Grundsätze, welche in Bezug auf die noch bestehenden Zünfte des Großherzogthums Anwendung finden, näher kennen zu lernen. Dieselben lassen sich nach den in den landständischen Verhandlungen niedergelegten Mittheilungen folgendermaßen zusammenfassen:

Digitized by Google

1. Der früher bestandene Zunftdistrictsbann ist durchweg aufgehoben.

2. Jede Beschränkung in der Zahl der Meister und der von einzelnen Meistern zu haltenden Gesellen und Lehrlingen ist untersagt.

3. Die geschlossenen Zünfte sind zur Beförderung der freien Mitbewerbung aufgehoben.

4. Für ein und dasselbe Handwerk soll nur eine Zunftgenossenschaft in jedem Verwaltungsbezirk (Kreise) bestehen.

5. Alle Zünfte sollen, wo möglich, in dem Hauptort des Kreises ihren Sitz nehmen, d. h. daselbst ihre Zunftladen, Herbergen, Zunftmeister und Zunftrechner haben und ihre Versammlungen halten.

6. Alle Handwerke, welche nahe verwandt sind, sollen zur Vermeidung von Streitigkeiten darüber, vor welches Handwerk diese oder jene Arbeit gehöre, in eine Zunft vereinigt werden, z. B. Maurer und Weißbinder, Maurer und Steinhauer, — in jedem Falle aber die bis dahin nicht zünftig gewesenen Handwerke auch künftig von dem Zunftverbande frei bleiben.

7. Der Bauhandwerker hat, neben Fertigung des Meisterstücks, auch noch eine besondere Prüfung zu bestehen, welche dem großherzogl. Kreisbaumeister übertragen ist. Dem zu Prüfenden müssen alle unnöthigen Kosten erspart werden, namentlich darf die hier und da üblich gewesene Bewirthung der Zunft- und Schaumeister auf Kosten des Recipirenden nicht mehr stattfinden.

8. Rücksichtlich der Meisterstücke wurde festgesetzt:

a) Jeder, welcher Meister werden will, muß das vorgeschriebene Meisterstück liefern; es tritt weder Dispensation noch Abkauf vom Meisterstück ein.

b) Fehler in dem Meisterstück können mit Geld nicht mehr abgekauft werden, wie früher hier und da Gebrauch war.

c) Der Ortsfremde und Ausländer muß das Meisterstück vor der Aufnahme als Ortsbürger und Meister liefern.

d) Das Meisterstück ist ohne fremde Beihülfe zu fertigen u. s. f.

9. Bei der neuen Redaction von Zunftbriefen soll auf eine angemessene Regulirung der Lehrzeit Rücksicht genommen werden.

10. Gegen Mißbrauch oder Mißhandlung von Lehrlingen ist von Amtswegen einzuschreiten.

11. Die gesperrten und geschenkten Zünfte sollen nicht mehr zugelassen werden, wogegen darauf hinzuwirken ist,

a) daß jeder im Lande arbeitende, nicht darin ansässige Handwerksgeselle eine bestimmte wöchentliche Abgabe zur Zunftkasse entrichte,

b) daß die hierdurch gebildeten Fonds zur Unterstützung und Verpflegung von Gesellen verwendet werden.

Digitized by Google

12. Die Zunftversammlungen bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsbehörden.

13. Die Zunftstrafen unterliegen der genauen Controle der Behörden und dürfen das in den Zunftbriefen bestimmte Maß nicht übersteigen.

14. Visitationen wegen Pfuschereien dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde von den Zunftmeistern in Gegenwart eines Zeugen geschehen.

15. Die Behandlung der Zunftangelegenheiten darf nur auf dem Rath- oder Gemeindehause oder in einem hierzu gemietheten Privat-, Local- nicht aber in Wirthshäusern vorgenommen werden.

16. Gesellenladen, Altgesellenämter und Herbergen sollen mit Zustimmung der Zünfte allmählich aufgehoben und durch andere zeitgemäße Einrichtungen ersetzt werden.

Diese Bestimmungen ergeben im allgemeinen die Grundsätze, von welchen die großh. hess. Regierung bei Regelung der Zunftangelegenheiten ausgegangen ist. Dieselben zeigen, daß es sich hierbei mehr darum handelte, die schädlichen Auswüchse des Zunftwesens zu beschränken, als eine neue Gewerbeorganisation auf Grundlage der vorhandenen Zünfte ins Leben treten zu lassen, wozu dieselben ihrer Entstehung und ihrem innersten Wesen nach auch nicht geeignet sind. Aus demselben Grunde hat man auch die Aufhebung bestehender Zunftverbände, wo solche verlangt wurde, gut geheißen und die Begründung von auf Gegenseitigkeit basirten Unterstützungskassen und ähnlicher Associationen thunlichst begünstigt. Wie anderwärts, so kommt auch in dem Großherzogthum Hessen der Hauptwiderstand gegen die gänzliche Aufhebung der Zünfte aus den Kreisen des kleinen Handwerkerstandes, der sich nicht von der Vorstellung trennen zu wollen scheint, daß ihm die Regierung durch Beschränkung der Concurrenz und sonstige Präventivmaßregeln zu Hülfe kommen müsse, ohne sich darüber klar zu werden, daß ihm nur durch eigene Anstrengung und die Vereinigung der Kräfte in gewerbliche Genossenschaften die Möglichkeit geschaffen werden könne, den Kampf gegen die Ueberlegenheit des Großbetriebs mit Erfolg zu bestehen. In dieser Hinsicht bedarf es zunächst der Aufklärung und Belehrung der Betheiligten durch die Presse, die Gewerbevereine und Behörden, wozu, wie wir hoffen, der nach Frankfurt a. M. berufene volkswirthschaftliche Congreß eine lebendige Anregung geben wird.

Digitized by Google

Kurfürstenthum Hessen.

Eine allgemeine Gewerbeverfassung, welche die gewerbrechtlichen Verhältnisse umfassend und durchgreifend feststellt und ordnet, giebt es in Kurhessen nicht. Die Zunftordnung vom 5. März 1816 handelt nur von den zünftigen Gewerben und auch deren Verhältnisse stellt dieselbe keineswegs erschöpfend dar. Mannigfache Bestimmungen dieses Gesetzes sind außerdem durch spätere Erlasse (Regier.-Ausschr. vom 27. Febr. 1817, Regier.-Ausschr. vom 17. October 1818, Staats-Minist.-Ausschr. vom 18. August 1828) theils abgeändert, theils vervollständigt worden; einzelne Verhältnisse wie z. B. der Umfang des Zunftbezirks, die Dauer der Lehrzeit u. s. w., werden im Näheren durch die Zunftbriefe der einzelnen Zünfte regulirt, und endlich haben zahlreiche Beschlüsse des Ministeriums des Innern den Sinn und die Bedeutung zweifelhafter Bestimmungen der Zunftordnung genauer festgestellt.

Derartige ministerielle Auslegungen, namentlich in letzter Zeit besonders häufig, nehmen natürlich je nach den wirthschaftlichen und politischen Ansichten des betreffenden Ministers oder Referenten ganz verschiedene Richtungen, wie dies die im Einzelnen nicht selten sich geradezu widersprechenden und aufhebenden Beschlüsse sattsam beweisen. Immerhin enthält für die zünftigen Gewerbe das geschriebene Recht doch wenigstens die weitaus meisten und wichtigsten Bestimmungen. Das Hütten- und Hammerwesen sowie die gleichfalls zünftigen Metallgewerbe im Kreise Schmalkalden sind durch besondere Verordnung normirt. Die Verhältnisse der concessionspflichtigen und der freien Gewerbe sind niemals durch einen Act der Gesetzgebung umfassend geregelt worden. Gerade bei diesen herrscht aber die größte Mannigfaltigkeit. Es hat dies indeß seinen Grund einmal in dem in den verschiedenen städtischen Gemeinden durchaus verschiedenen Umfang der **freien bürgerlichen Nahrung**, welche in einzelnen Städten sich nahezu bis zur vollständigen Gewerbefreiheit erhalten hat, in andern dagegen — und freilich in den meisten — wiederum durch Zunftverfassung und Concessionszwang vielfach und bedeutend eingeengt ist; sodann aber in der nicht weniger verschiedenartigen Ausdehnung der Concessionsrechte des Staates und der Privaten sowie in der — wenn auch seltenen — Beschränkung der Gewerbthätigkeit durch dingliche Privilegien. So kommt es denn, daß man alle Bestimmungen des geschriebenen Rechts im Kopfe haben kann und doch dabei außer Stande ist, über die gewerbliche Verfassung auch nur einer Dorfgemeinde sichere Auskunft zu ertheilen. Die ergiebigste Rechtsquelle für die Gewerbe-

Digitized by Google

verhältnisse in Kurhessen ist aber noch immer das Herkommen und eine gründliche Beurtheilung des einzelnen Falles läßt sich nicht selten nur auf historischem Wege mit Benutzung der Archive erzielen.

Hieraus ergiebt sich, daß eine Beantwortung der Frage: Welche Gewerbe sind in Kurhessen zünftig, welche concessionspflichtig, welche frei? in dieser Allgemeinheit gar nicht möglich ist. Es giebt kein einziges Gewerbe, welches durchweg zünftig, oder durchweg concessionspflichtig wäre, vielmehr wird ein jedes Gewerbe in irgend einem Theile des Landes ganz gewiß auch frei betrieben. Nicht selten ist dasselbe Gewerbe in der einen Stadt zünftig, in der zweiten concessionspflichtig, in der dritten frei. Man muß sodann auch die doppelte Gattung der freien Gewerbe wohl unterscheiden: die ausdrücklich für frei erklärten und die freien Gewerbe, welche nur als Ausfluß der bürgerlichen Nahrung einer einzelnen Stadt frei sind. Die ersten sind für Jedermann und im ganzen Lande ein für allemal frei, die zweiten sind nur in der betreffenden Stadt und überhaupt nur für die städtischen Einwohner, keinenfalls aber für die Bewohner des platten Landes frei. Endlich giebt es eine Reihe von Städten, welche durchaus zunftfrei sind, es zum Theil von jeher gewesen sind. Es sind dies die Städte: Bockenheim, Nauheim, Rosenthal, Gemünden, Frankenau, Schweinsberg und Niedenstein.

Im allgemeinen bestehen für folgende Gewerbe Zünfte: Ahlenschmiede, Bäcker, Barbiere, Bierbrauer, Blechschmiede (Spengler, Klempner), Buchbinder, Büchsenmacher, Dach- und Schieferdecker, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Glaser, Goldschmiede, Handschuhmacher (Seckler, Beutler, Gürtler), Hutmacher, Kammmacher, Kaufleute, Knopfmacher, Küfer, Kürschner, Kupferschmiede, Leinweber, Lohgerber, Maurer und Steinhauer, Messermacher, Metzger, Müller, Nagelschmiede (Zweckenschmiede), Perrückenmacher, Posamentirer, Riemer, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Seiler, Sockenstricker, Strumpfweber, Töpfer, Tuchmacher (Zeug- und Raschmacher), Wagner, Weißbinder, Weißgerber, Zainer, Zimmerleute, Zinngießer.

Concessionspflichtig sind im allgemeinen folgende Gewerbe: die Bierbrauer, der Holzhandel, das Scheeren- und Instrumentenschleifen, der Theerhandel, das Pottaschesieden, Branntweinbrennen, der Tabackshandel, Eisenhandel, Gypshandel, das Kalkbrennen, das Ziegel-, Irdengeschirr-, Backstein-Brennen, der Branntweinhandel, das Branntwein-Destilliren, Liqueur-Destilliren und Liqueurverkauf, das Tabackspinnen, Theer- und Pechbrennen, die Schafpferch-Anlegung, das Schafhalten, der Glashandel, Ellenwaarenhandel, das Gypsstampfen, der Oelhandel, die Bäckerei, Essigbrauerei, das Viehschlachten und der Fleischverkauf, das Lumpensammeln, der Steinkohlenhandel, das Zinngießen, Aschesammeln, der Handel mit

Digitized by Google

Kesselwaaren, das Kirchweihschlachten, Wollespinnen, der Lederhandel, Salzhandel, Kupferhandel, Messinghandel, das Kesselflicken, die Spenglerei, das Viehhofhalten, das Hafer-, Holz-, Kohlen-Messen, der Weinhandel, die Tabacksfabrikation, Mühlenanlagen jeder Art, der Tuchhandel, die Buchdruckerei, Herausgabe von Zeitschriften, Gast-, Schenk- und Speisewirthschaften, das Herbergiren, Musikspielen, Halten von öffentlichen Kegelbahnen und Billards, der Krämereihandel, Handel mit Schießpulver, Handel mit giftigen Stoffen, Handel mit Leinengarn, Hökerhandel, das Mäklerwesen, die Agenturen der Mobiliar-Versicherungsgesellschaften, Geld- und Waaren-Lotterien, das Lotterie-Collectiren, Schornsteinfegen, Pferdelegen, Schweineschneiden, die Vertilgung von Ratten und Mäusen, die Abdeckerei.

Ausdrücklich für frei erklärt sind folgende Gewerbe: der Großhandel mit Ausnahme des Branntwein-, Liqueur- und Taback-Großhandels, der Leinenhandel, Handel mit Asche, Hausirhandel mit rohen Naturerzeugnissen und gewissen einfachen Fabrikaten (Gesetz vom 31. März 1838), das Speditions-Geschäft, der Betrieb von Fabriken und Manufacturen mit Ausnahme der Tabacksfabrikation, jedes künstlerische Gewerbe, alle Arten von Spinnerei, Weberei und Tuchbereitung (doch ist die Verwendung von Lehrlingen und Gesellen ein Vorrecht der zünftigen Meister), Seifensiederei, der unzünftige Gewerbebetrieb der Huf-, Grob- und Nagelschmiede, Wagner, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer, Ziegelbrenner, Schuhflicker und Bauernschneider auf den Dörfern, die Anfertigung von Frauenputz und Frauenkleidern (jedoch nur für Frauen), Flickarbeiten jeglicher Art für die Personen, welche keine andere hinreichende Erwerbsquelle haben.

Die Zunftordnung vom 5. März 1816 war zwar für alle Landestheile bestimmt, hat jedoch in der Provinz Hanau, sowie in den KreisenFulda und Hünefeld in einem sehr charakteristischenPunkte das früher dort bestandene Recht nicht zu verdrängen vermocht: die Zünfte und der Gewerbebetrieb überhaupt sind im Hanauischen und Altfuldaischen nicht Vorrecht der Städte; es giebt dort kein Gewerbe, das für die Bewohner des platten Landes um deswillen verboten wäre, weil sie Dorfbewohner sind. In Althessen dagegen sind nur die ausdrücklich für frei erklärten Gewerbe den Landbewohnern gestattet, andere Gewerbe nur nach eingeholter Dispensation von der betreffenden Provinzial-Regierung, und wenn das Gewerbe zünftig ist erst nach Aufnahme des Betreffenden in die Zunft (sog. Landmeister) welche das Recht des Gewerbebetriebs mit Lehrlingen und Gesellen gewährt. Diese Aufnahme ist übrigens in das freie Ermessen der Zunftmitglieder gestellt.

Der Zunftbezirk der einzelnen Zünfte ist verschieden groß und soll dem Staats-Minist.-Ausschr. vom 18. August 1828 zufolge, für alle

Digitized by Google

Zünfte welche das ganze Land, eine Provinz, einen Kreis oder mehrere Aemter umfassen, in einem spätern Gesetz noch näher bestimmt werden — was übrigens bis dahin noch nicht geschehen ist — für alle übrigen Zünfte dagegen den Bezirk der betreffenden Polizei-Commission begreifen, jedoch mit Ausschluß aller der Orte, welche über eine Meile vom Sitz der Polizei-Commission entfernt sind.

Geschlossene Zünfte giebt es mit Ausnahme der Barbiere und Perrückenmacher nicht.

An der Spitze einer jeden Zunft stehen 1 oder 2 frei zu wählende Zunftmeister. Daneben ist einer jeden Zunft ein obrigkeitlicher Deputirter beigeordnet, ohne welchen keine Zunftversammlung gehalten werden und der niemals Mitglied der Zunft sein darf. Die Oberaufsicht über sämmtliche Zünfte eines Polizei-Commissions-Bezirks führt das Oberzunft-Amt, dessen Mitglieder gewöhnlich aus einem juristischen und einem Verwaltungsbeamten bestehen und zu dessen Obliegenheiten außer der Zunftgerichtsbarkeit insbesondere die Abhörung der Zunftrechnungen, die Aufbewahrung der Zunftsiegel, die Entscheidung über alle Gesuche ꝛc. in Zunftangelegenheiten gehört. Ueber den Oberzunftämtern stehen in zweiter Instanz die Provinzial-Regierungen und Regierungs-Commissionen, über diesen — jedoch nur in Zunftverwaltungs-Angelegenheiten — das Ministerium des Innern.

Gegenstände der Zunftgerichtsbarkeit sind: 1) Streitigkeiten unter Zünften und Zunftangehörigen; 2) das Vergehen der Pfuscherei, welches mit Geld- und Gefängnißstrafe geahndet wird; 3) die in den Zunftbriefen bedrohten Vergehen der Zunftangehörigen, insofern sie keine härtere Strafe als 20 Thaler Geld oder 14 Tage Gefängniß nach sich ziehen.

Die Zunftgerechtsame begreift außer dem ausschließlichen Betrieb des Handwerks im Zunftbezirk auch das Recht des Handels mit den in dem Handwerk zu verarbeitenden rohen Materialien und den sonstigen, in den Zunftbriefen etwa besonders namhaft gemachten Gegenständen. Doch begründet dies Handelsrecht keine ausschließliche Berechtigung gegenüber den Kaufleuten. Außerhalb der Werkstätte darf kein Meister — Meß- und Marktzeit ausgenommen — eine weitere Waaren-Niederlage halten.

Bei jeder Zunft besteht eine Zunftkasse, deren Mittel auch zur Unterstützung erkrankter Zunftmitglieder und deren Angehörige verwandt werden. Die bei einzelnen Zünften bestehenden Todten- oder Sterbekassen sind hiervon verschieden.

Zur Erlangung, beziehungsweise Ausübung des Meisterrechts ist erforderlich: 1) das Alter von 25 Jahren; 2) ein ordnungsmäßiger Lehr-

Digitized by Google

brief; 3) die Nachweisung über die ausgehaltene Gesellen- und Wanderzeit; 4) ein approbirtes Meisterstück; 5) das Bürgerrecht in der betreffenden Stadt; 6) bei einzelnen Zünften in einzelnen Städten die Nachweisung eines bestimmten Vermögens. Mit Ausnahme der Lehrzeit und des Meisterstücks kann die Regierung von diesen Erfordernissen Dispensation ertheilen. Das Meisterrecht geht verloren: 1) durch jede die Ehrlosigkeit mit sich führende Strafe; 2) durch ein ausdrückliches richterliches Erkenntniß; 3) durch Verzicht; 4) durch Ueberzug in einen andern Zunftbezirk. Bei mehreren Zünften zugleich Meister zu sein, ist regelmäßig verboten.

Das Meisterstück bestimmt bei den Bauhandwerken der Landbaumeister; bei den übrigen Zünften das Oberzunftamt, jedoch mit Zuziehung von Sachverständigen. Die Barbiere müssen sich anstatt des Meisterstücks einer Prüfung durch den Amtswundarzt und Physikus unterziehen.

Zum Erwerb des Bürgerrechts ist erforderlich: der Nachweis eines unbescholtenen Rufs sowie der Fähigkeit, eine Familie zu ernähren und der Besitz eines schuldenfreien Vermögens von 100 bis 200 Rthl., je nach der Größe der Stadt. Für Ausländer kann dieser nachzuweisende Vermögensbestand auf das Doppelte erhöht werden. Die Nachweisung aller dieser Erfordernisse begründet jedoch kein Recht auf die Verleihung des Bürgerrechts. Es bleibt dieselbe vielmehr dem freien Ermessen des Gemeinderaths anheimgestellt, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei den Staatsaufsichts-Behörden. Das Recht zu dieser Beschwerdeführung fällt für den Ausländer weg.

Die Lehrzeit soll nicht unter 3 und nicht über 4 Jahre dauern. An Stelle des Lehrgelds kann eine Verlängerung der Lehrzeit um 1 Jahr treten. Alljährlich findet eine Prüfung der Lehrlinge durch die Zunftmeister in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten statt. Der Lehrherr hat das Recht, den Lehrling einer mäßigen körperlichen Züchtigung zu unterwerfen, auch denselben während eines bestimmten Theils des Tages zu seinen häuslichen und Feldarbeiten zu verwenden.

Die Gesellenzeit dauert 6 Jahre, die Wanderzeit 2 Jahre. Zum Wandern sind verpflichtet: 1) alle Gesellen, welche sich dereinst in den Städten Cassel, Hanau, Fulda, Marburg, Rinteln und Eschwege niederlassen wollen; 2) die Gesellen der Buchbinder, Drechsler, Färber, Hutmacher, Maurer, Steinhauer, Riemer, Sattler, Schlosser und anderer kunstfertiger Feuerarbeiter, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Wollentuchmacher und Zimmerleute, sofern sie sich dereinst als zünftige Meister in einer Stadt niederzusetzen gedenken. Vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre darf die Wanderschaft nicht begonnen werden. Militärpflichtige Gesellen dürfen bis zur Versetzung in die 2. Abtheilung des 2. Aufgebots (mit dem 28. Lebensjahr) außerhalb Kurhessens nur mit einem — sehr schwer zu

Digitized by Google

erlangenden — Militärpasse wandern. Den über das 30. Lebensjahr hinaus im Militär stehenden Gesellen wird die Wanderschaft ganz erlassen. Die nicht bei einem zünftigen Meister zugebrachte Arbeitszeit wird bei Berechnung der Gesellenzeit nicht in Anschlag gebracht. Nur diejenigen Handwerker dürfen als Gesellen heirathen, für welche die Wanderschaft nicht vorgeschrieben ist, und außer diesen die Gesellen der Maurer, Steinhauer, Weißbinder, Zimmerleute, Dachdecker, Wollentuchmacher, Lohgerber und Tuchbereiter nach beendigter Wanderschaft. Für die Gesellen einer jeden Zunft besteht eine Gesellenkrankenkasse.

Die Gebühren beim Aufdingen und Lossprechen der Lehrlinge, sowie beim Meisterwerden sind je nach der Größe der Stadt verschieden und für Meistersöhne stets erheblich geringer als für Zunftfremde. In Cassel betragen die Meisterrechts-Gebühren bei einzelnen Zünften bis zu 40 Rthlr., ungerechnet die Kosten des Meisterstücks, des Bürgerrechts-Erwerbes und des — wenn auch gesetzlich verbotenen — Meisterschmauses. Für die sog. Landmeister und für die Meister bei den Provinzial- und Landzünften, welche nicht am Zunfthauptsitz wohnen, betragen die Meisterrechts-Gebühren nur die Hälfte. Sämmtliche Zunftgebühren können im Falle der Dürftigkeit zum Theil durch die Regierungen erlassen werden.

Ein Theil dieser Zunftgebühren fließt stets in die Handwerksschulkasse, obwohl Handwerksschulen nur in den Städten Cassel, Hanau, Fulda, Marburg, Eschwege, Hersfeld, Rinteln und Schmalkalden bestehen. Verpflichtet zum Besuche der Handwerksschulen sind im allgemeinen nur die Lehrlinge. Die Gesellen sind dazu berechtigt, im Schmalkaldischen die Gesellen der Feuerarbeiter bis zum 20. Lebensjahre gleichfalls verpflichtet. Der Unterricht wird in 2 Abtheilungen ertheilt, von denen die erste für die Lehrlinge aller Handwerke bestimmt ist, und als Unterrichtsgegenstände das Schreiben und Rechnen, sowie Länder- und Naturkunde begreift, die 2. Abtheilung dagegen nur für die Lehrlinge bei den Baugewerken vorgeschrieben und zur Erlernung der Anfangsgründe der Geometrie, des Zeichnens und Modellirens bestimmt ist.

Die Bestimmungen der Zunftordnung vom 5. März 1816 haben für die Feuerarbeiter (Metallarbeiter) im Kreise Schmalkalden nur subsidiäre Verbindlichkeit. Zunächst werden die zünftigen Verhältnisse derselben durch die Gewerbeordnung vom 27. Februar 1827 geregelt. Hiernach zerfallen die sämmtlichen Feuerarbeiter dieses Kreises in 13 Zünfte, deren Sitz in Schmalkalden, zum Theil aber auch in Brotterode und Steinbach sich befindet, während die oberzunftamtlichen Geschäfte nur dem einen Oberzunftamt in Schmalkalden zugewiesen sind. Die zünftigen Arbeiten jeder einzelnen Zunft sind genau bestimmt, ebenso das zu liefernde Meisterstück. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Zünften ist den Feuer-

Digitized by Google

arbeitern ausdrücklich gestattet. Bei den Ahlenschmieden und den Büchsenmachern ist die Waarenschau ausnahmsweise beibehalten und für die Mitglieder einer jeden Zunft das Aufschlagen eines bestimmten Waarenzeichens auf die gefertigten Arbeiten zur Pflicht gemacht. Der Fabrikbetrieb zünftiger Arbeiten ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet: 1) die von den Zünften gelieferten Arbeiten dürfen nicht schon nach Qualität und Quantität das Publikum befriedigen; 2) Besitz eines Betriebscapitals von mindestens 5000 ℳ; 3) Beschäftigung von wenigstens 8 Arbeitern oder Anwendung von deren Stelle vertretenden Maschinen. Für die nicht zu den Feuerarbeitern gehörigen Handwerker des Kreises Schmalkalden gelten, soweit dieselben hergebrachtermaßen zünftig sind, die Bestimmungen der allgemeinen Zunftordnung. Doch ist in letzterer, aus Rücksicht auf die isolirte Lage und gebirgige Beschaffenheit dieses Landestheils, der Gewerbebetrieb auf den Dörfern ausdrücklich ganz unbeschränkt gestattet worden.

Die concessionspflichtigen Gewerbe sind, wie das obige Verzeichniß ergiebt, theils aus politischen, theils aus finanziellen, theils aus Gründen rein feudaler Natur dieser ihrer Beschränkung unterworfen worden. Die meisten Concessionen werden für die Dauer von 3 Jahren ertheilt, dabei bleibt jedoch stets für den Fall der Verletzung der vorgeschriebenen Bedingungen die jederzeitige Zurückziehung vorbehalten. Die ertheilenden Behörden sind theils Verwaltungs-, theils Finanzbehörden. Die Concession ist stets persönlich auszuüben. Ein ausschließliches Recht verleiht die Concession nicht. Dazu bedarf es eines Privilegs oder Patents, diese können nur für die Dauer von 10 Jahren und neue ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien nur mit landständischer Zustimmung verliehen werden.

Eine weitere gewerbliche Beschränkung, obwohl von ganz anderer Art, bildet das Erforderniß polizeilicher Gestattung, welchem aus rein polizeilichen Gründen Seiltänzer, Kunstreiter ꝛc. und der Betrieb mancher Fabriken unterliegen.

Digitized by Google

Hannover.

Die **hannoversche Gewerbegesetzgebung** befindet sich noch gegenwärtig in einem halbchaotischen Zustande, wie er auf den anderen Gebieten des öffentlichen Rechts meistens nachgerade unerhört ist. An das Chaos unzähliger, zum Theil sehr versteckt fließender Rechtsquellen der verschiedensten Art, mit denen es die Verwaltungspraxis nicht sonderlich genau nahm, wurde allerdings schon seit 1831 durch eine ebenso einsichtsvolle als kräftige Oberbehörde, das damalige Ministerium des Innern, wesentlich in dem befreienden Geiste der Zeit die ordnende Hand gelegt; und in demselben Jahre beantragte auch bereits die Ständeversammlung ein allgemeines Gewerbegesetz, das die gewerblichen Rechtsverhältnisse theils übersichtlich zusammenfasse, theils bessernd fortbilde. Dieses Gesetz, 1844 im Entwurfe fertig, passirte die Ständeversammlung unter heftigem Widerstande der Vertheidiger des Alten, aber siegreich verfochten von seinem Verfasser Bening als Regierungscommissär, und wurde am 1. August 1847 vom König verkündigt. Indessen hatten die Gegner noch zu guter letzt die Bestimmung hineingebracht, daß es erst am 1. Juli 1848 ins Leben treten solle. Dies schlug unerwartet genug zum Unheil der wohlthätigen Neuerung aus. Zwischen den Tag der Ankündigung und den der Einführung schob sich die mächtige Volkserhebung von 1848 ein. Sie entfesselte die kaum zurückgedrängte Feindschaft vieler Handwerker gegen die Gewerbeordnung aufs neue mit unendlich verstärkter Gewalt; und sie hob in den Sattel des Staatsrosses einen rückwärts gewandten Romantiker der Politik, den Bürgermeister Stüve von Osnabrück. Die so plötzlich zu Macht gelangten Bundesgenossen, denen in den liberalen Parteien noch keine festen und satten wirthschaftlichen Ueberzeugungen entgegenstanden, setzten mit leichter Mühe in dem Gesetz vom 15. Juni 1848 eine arge Verstümmlung der aus einem Gusse gegebenen Gewerbeordnung von 1847 durch. Einen in sich zusammenhängenden neuen Zustand hervorzubringen, reichte das vereinigte Schöpfungsvermögen des staatsmännischen und des volksthümlichen Rückschritts nicht aus. Lediglich die alte Rumpelkammer wieder herzustellen, dünkte ihnen doch auch nicht ganz geheuer. So ließen sie denn die 291 Paragraphen der Gewerbeordnung der eigentlichen Masse nach bestehen, veränderten aber 10 und schnitten 27 heraus, an deren Stelle die „dermalen bestehenden Verhältnisse einstweilen in Kraft bleiben“ sollten. Dieses Einstweilen hat nun elf volle Jahre zur Plage des Publikums und wahrlich nicht zum Segen des Handwerkerstandes gedauert. Die amtliche Einmischungslust fand dabei ihre Rechnung, indem, je weniger die Bedürfnisse des Lebens mit dem Buchstaben des Gesetzes zusammenklangen, befreiende

Digitized by Google

und zulassende Ausnahmen von Amts wegen desto allgemeinere Regel wurden. Regierungsseitig war daher der Trieb zur Abhülfe nicht allzu stark, wie wenig eigentliche Abneigung gegen die Gewerbefreiheit in den höheren Beamtenkreisen auch herrschen mag. Aber der Handwerkerstand, der nun hatte, was seine Wortführer wollten, lernte inzwischen durch Erfahrung, wie wenig dies dem Rechte entsprach, dessen in der That er bedurfte. Während seine Kunden immer einmüthiger und lauter nach völliger Freiheit der Arbeit riefen, begann er seinerseits allmählich zu zweifeln, daß rückwärts von der lebendigen Gegenwart, in Zwang und Abschließung sein Heil liege. Als demnach im Anfange des Jahres 1857 die Regierung einen Entwurf zu einer neuen Gewerbeordnuug einbrachte, der zwar weder die Vorrechte der Zünfte noch Jedermanns freie Bewegung vermehrte, wohl aber den amtlichen Einfluß nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere über die Fabriken, weiter ausdehnte, da verbanden sich die Handwerker mit der öffentlichen Meinung des ganzen Publikums, um der Erhebung des Entwurfs zum Gesetz einen glücklicher Weise erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen. Die Folge ist, daß Hannover zwar von einer abermaligen bedeutenden Verstärkung der an Rechten und Einwirkungen schon so starken, in Wahrheit eben deswegen schwachen Regierungsgewalt verschont geblieben ist; daß aber die alte Halbheit, Verwirrung und Unhaltbarkeit seiner Gewerbegesetzgebung noch für ein zweites Einstweilen fortbesteht, und muthmaßlich jetzt sogar eine Stütze an der Regierung hat, seit deren Aenderungsplan so wenig Glück machte.

Hannovers Gewerberecht, wie es hiernach vor Augen liegt, ist sowohl räumlich als grundsätzlich ein Gemisch. Grundsätzlich enthält es neben einander Zunftvorrechte, Concessionswesen, Gewerbefreiheit. Räumlich ist die Verschiedenheit noch merklicher, indem den kleinen Provinzen Meppen, Bentheim, Lingen und Emsbühren die im übrigen Lande wieder aufgehobene Gewerbefreiheit der französischen Fremdherrschaft erhalten geblieben, in Osnabrück und Stade der Gewerbebetrieb auf dem Lande frei, und endlich auch Zahl und Abgrenzung der Zünfte nicht für das ganze Land dieselbe, sondern in den verschiedenen Städten verschieden ist. Die hannoversche Gewerbeordnung enthält daher nicht jene Aufzählung der bestehenden Zünfte, die ihresgleichen anderswo eigen ist.

Der eigentliche Handwerksbetrieb ist indessen in den mit Zünften begabten Städten durchgängig vorwiegend zünftig. Die besondere Rechtsquelle jeder Zunft sind ihre Zunftbriefe, die nicht immer bündig und oft seit Menschengedenken mißverständlich ausgelegt sind; die allgemeine Rechtsquelle aller Zünfte ist das fünfte Capitel der Gewerbeordnung von 1847 nebst den gerade hier vorzüglich einschneidenden Veränderungen des Gesetzes von 1848. Das einzige wesentliche Vorrecht der Zunft schlechthin

Digitized by Google

besteht in dem sogenannten Zunftzwang, der nach §. 62 „ein Widerspruchsrecht gegen die Ausübung des Gewerbes im Zunftbezirk durch andere als Genossen der Zunft bedingt.“ Ein Verbot der Einfuhr zunftmäßiger Gewerbserzeugnisse folgt aus ihm also keineswegs; doch ist diese darum auch noch nicht überall erlaubt, sondern im bunten Wechsel von Ort und Zeit bald erlaubt und bald verboten. Der Zunftzwang erleidet verschiedene Ausnahmen, wie bei Arbeiten für den König und königliche Verwaltungen, oder bei Arbeiten in öffentlichen Straf-, Arbeits- und Armen-Anstalten. Alte Zünfte aufzuheben, neue zu gründen, liegt in den Befugnissen der Regierung; doch ist es seit langer Zeit constante Praxis, neugegründeten Zünften keinen Zunftzwang mehr beizulegen. Von den gemeinschaftlichen Gewerbsbefugnissen der Genossen abgesehen, sind die Zünfte gesetzlich anerkannte und verfaßte Körperschaften, die theils ihren eigentlichen Mitgliedern für gewisse Unglücksfälle Unterstützungen sichern, theils für die Heranbildung eines tüchtigen und ehrbaren Nachwuchses Sorge tragen sollen. In ersterer Hinsicht hat jede einzelne Zunft ihre eigenthümlichen Einrichtungen. In letzterer Hinsicht hat die Gewerbeordnung ihnen ihr Feld gleichmäßig angewiesen. Um Zunftmeister zu werden, muß man nicht allein den allgemeinen Erfordernissen zu selbstständigem Gewerbebetrieb genügt, nämlich das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt (§. 20), Wohnrecht (§. 21) und unter Umständen Bürgerrecht (§. 22) erworben, der Gemeindebehörde seine Absicht angezeigt haben (§. 23), man muß auch der Zunft die üblichen Gebühren erlegt (§. 167), durch eine Prüfung seine Geschicklichkeit und Kenntniß dargethan (§. 166), zeitheriges Wohlverhalten nachgewiesen (§. 165), und endlich beglaubigt haben (§. 163), daß man die Gesellen- und Wanderjahre zurückgelegt und das Handwerk zünftig erlernt habe. Die Pflichten des zünftigen Gesellen bestehen näher darin (§. 136), daß er wenigstens fünf Jahre überhaupt und davon wenigstens zwei Jahre auf der Wanderschaft arbeiten muß. Auch der Weg zur Gesellenwürde geht durch das Joch einer Prüfung (§. 127). Auf sie bereitet den Lehrling, der die Vorkenntnisse mitbringen muß (§. 102), ein durch Ministerialerlaß allgemein gewordener Zwangsbesuch der niederen Gewerbeschule seines Orts vor. Die Beziehungen zwischen dem Meister einerseits zu dem Gesellen und dem Lehrling andererseits sind vorwiegend zu Gunsten des ersteren geordnet, namentlich den Lehrlingen gegenüber. Besondere Vorschriften (§§. 131—134) richten sich gegen Ausschweifungen der Gesellen und darunter selbst gegen ihre Verheirathung.

Sind schon die Zünfte in zunehmendem Verfall Ruinen früherer Jahrhunderte gleich zu achten, in denen die polizeilichen Bedürfnisse des neueren Staats vorübergehend ihre Stätte gefunden haben, so finden sich einzeln hier und da Trümmer einer noch älteren Gesellschaftsordnung oder jeden-

Digitized by Google

falls einer noch minder zeitgemäßen Anschauungsweise in den dinglichen und übertragbaren ausschließlichen Gewerberechten. Backen, Schlachten, Brauen, Schenken und Drucken sind die Gewerbe, in denen sie noch am ehesten angetroffen werden. Ein besonderes Gesetz über ihre Ablösung vom 17. April 1852 hat ihre Beseitigung bis jetzt nicht bewirken können.

Die allgemeinen Erfordernisse zum Gewerbebetrieb, also zum freien so gut als zum zünftigen und concessionirten, haben wir schon oben neben den Bedingungen besondern zünftigen Gewerbebetriebs genannt. Sie finden keine Anwendung auf gewöhnliche einfache Haushalts- und Handarbeiten (§. 24). Alle Betriebe hingegen, welche Feuersgefahr oder Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer herbeiführen können, sowie solche, die durch Geräusch, Gestank oder Rauch außergewöhnlich belästigen (§. 25), bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung.

Besondere Betriebe, welche der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, sind die der Sortimentsbuchhändler und Buchverleiher (§. 38), Gast- und Schenkwirthe, Branntweinkleinhandel (§. 39), Lotterie-Collecteure, Trödler und Pfandverleiher (§. 40), Viehverschneider, Kammerjäger und Schornsteinfeger (§. 42), so wie Versicherungsanstalten, Wittwenkassen, Sterbekassen, Sparkassen, Rentenanstalten, Creditanstalten und ähnliche Anstalten (§. 43). Eignen Concessionsvorschriften (§§. 48—54) ist die Anlage von Kornmühlen unterworfen. Es können außerdem auf Antrag der Gemeinde vorhandene Gewerbe vom Ministerium des Innern örtlich an Concession gebunden, Mäkler und Commissionäre obrigkeitlich angestellt und beeidigt werden.

Das Gesetz von 1848 giebt in §. 3 den Gemeinden das Recht, jedes beliebige Gewerbe in seiner Freiheit durch die Auferlegung eines Fähigkeitsnachweises zu beschränken, den sonst (§§. 36 und 37 der Gewerbeordnung) nur Bauhandwerker und Schiffer zu liefern haben.

Aehnliche Ausnahmerechte, aber befreiende, sind von den mittleren Verwaltungsbehörden oder Landdrosteien in Bezug auf die meisten Erfordernisse zum Gewerbebetrieb bereits vor der Gewerbeordnung in reichlichem Maße geübt worden und werden es jetzt wahrscheinlich mehr als je.

Allgemein gesetzliche Taxen bestehen nicht: wo dergleichen noch gefunden werden, ruhen sie auf örtlicher Vorschrift.

Abreden über die Preise sind nichtig (§. 17), aber nicht straffällig.

Wo der Gewerbebetrieb auf dem Lande nicht völlig frei ist, da können Bäcker, Schlachter, Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Tischler, Glaser, Schmiede, Rademacher, Holzdrechsler, Böttcher, Schmiede, Schuster, Riemer, Brauer und Weber im allgemeinen ihr Handwerk frei ausüben

Digitized by Google

(§. 196). Ebenso solche andere Betriebe, die herkömmlich frei waren (§. 197). Uebrigens herrscht landdrosteiliche Concession.

Die Fabriken sind der Regel nach frei (§. 190). Wo sie jedoch zünftige Erzeugnisse liefern, muß der Unternehmer entweder Zunftmitglied werden (§. 191), oder nur zünftige Meister beschäftigen (§. 194), oder nur im Großen absetzen (§. 193).

Von den einzelnen Zweigen des Handels sind Großhandel (§. 211), Spedition und Rhederei (§. 213), Handel mit ländlichen und anderen von jeher freien Erzeugnissen (§. 214) frei. Der Kleinhandel ist nur in denjenigen Städten frei, in denen keine Handelszunft besteht (§§. 218 u. 220). Kaufleute und Krämer dürfen nicht durchweg mit zünftigen Erzeugnissen, Handwerker nicht durchweg im offenen Laden mit erkauften Erzeugnissen ihres Gewerbes handeln, seitdem das Gesetz von 1848 die §§. 224 und 223 der Gewerbeordnung wieder aufgehoben hat. Auf dem Lande bedarf der Kleinhandel landdrosteilicher Genehmigung (§. 234).

Während der Jahrmärkte ruhen alle Zunft- und Handelsvorrechte in Beziehung auf Kauf und Verkauf (§. 239).

Das Hausiren ist an besondere, nur ausnahmsweise zu gewährende Erlaubniß geknüpft (§. 247 ff.).

In dem so beschaffenen wüsten Allerlei der hannoverschen Gewerbegesetzgebung würde der einfache Entschluß der Gewerbefreiheit, zu dem die Geister so gut wie die Thatsachen lange reif sind, ohne allen Zweifel gewaltig bessernd aufräumen. Es bedürfte im wesentlichen nur einer Verallgemeinerung des eben citirten §. 239 der Gewerbeordnung: alle Tage Jahrmarkt, damit die unseligen gewerblichen Vorrechte das ganze Jahr hindurch die verdiente Ruhe genössen; wenn auch natürlich Jahrmarkt ohne die bisherigen unerquicklichen Zugaben an Lärm und Schmutz, Verschwendung der großen und Verführung der kleinen Menschen.

Digitized by Google

Oldenburg.

In einer Zeit, wo sich namentlich auch in dem Nordwesten von Deutschland ein so starkes Streben nach Beseitigung der bisherigen Schranken für eine freiere Entwicklung der Gewerbethätigkeit kund giebt, wird, wie wir hoffen, eine Darstellung der Gewerbeverhältnisse, wie sie gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg bestehen, Vielen willkommen sein.

Die verschiedenen Bestandtheile, woraus das kleine Herzogthum zusammengesetzt ist, sind auch auf die Entwicklung der Städte und der Zunftverfassung nicht ohne Einfluß geblieben. Der mächtige Freiheitssinn der Friesen war beiden so wenig günstig, wie dem Adel. Die Städte in den zum ehemaligen Friesland gehörenden Landestheilen sind daher jüngeren Ursprungs. Jever hat erst 1536 von dem Fräulein Maria Stadtrecht erhalten, Varel aber, sowie Brake und Elsfleth sind erst in der allerneuesten Zeit in die Reihe der Städte aufgenommen. Aber auch die 6 Städte in den zu Sachsen und Westphalen gehörigen Landestheilen haben zu keiner Bedeutung gelangen können. Die Städte Cloppenburg und Vechta waren auf Münstersches Recht begründet, das ihnen beschränktere Freiheiten gewährte. Friesoythe hatte allerdings durch seine Lage an einer der nach Friesland führenden Straßen eine Wichtigkeit, bedeutend genug, um die Hansen zu veranlassen, die kleine Stadt in ihren Bund aufzunehmen, aber es war eine wesentlich auf den Ackerbau angewiesene Stadt und ist dies immer geblieben. Wildeshausen, die älteste und früher ohne Zweifel bedeutendste Stadt des Landes, hatte zwar auch Bremisches Recht erhalten, aber der Umstand, daß sie schon im 13. Jahrhundert verpfändet wurde, und fortwährend im Pfandbesitze blieb, hinderte ihre Machtentwicklung, bis sie im Jahre 1529 durch den eigenen Landesherrn in Folge eines vehmgerichtlichen Erkenntnisses zerstört und ihrer städtischen Gerechtsame beraubt ward. So blieben nur Oldenburg und Delmenhorst übrig. Beide freilich mit Bremischem Rechte begnadigt, aber von vornherein des Rechtes, Bündnisse zu schließen, nicht blos in Beziehung auf die eigenen Mannen und Dienstleute des Landesherrn, sondern allgemein, beraubt. Zum Schutz ihrer Gerechtsame gegen die Uebergriffe des Landesherrn blieb ihnen daher nur die von der Stadt Bremen übernommene Gewährleistung derselben und es fehlte nicht an Fällen, wo namentlich der Rath der Stadt Oldenburg auf Grund dieser Gewährleistung die Hülfe der Stadt Bremen gegen seinen eigenen Landesherrn in Anspruch nahm. Aber die eiserne Hand des Grafen Anton I. (1529—73) brach nicht blos die Macht des Adels, sondern auch der Städte in dem

Digitized by Google

Grade, daß schon Graf Anton Günther „reinen passiven Gehorsam“ fordern konnte. Ein Grund dieser geringen Machtentwicklung der Städte ist wohl auch darin zu suchen, daß sie für die Grafen keine erhebliche finanzielle Hülfsquelle waren. Die Oldenburgischen Städte trugen deshalb im Gegensatz des platten Landes keine besondere Lasten mit Rücksicht auf die ihnen eingeräumten ausschließlichen Gewerbsbefugnisse. Nur die Einquartierungslast macht hiervon eine Ausnahme, die aber auch nur auf den Städten Oldenburg und Jever ruht und daher mehr als eine Entschädigung für die den Städten aus der Garnison indirect zufließenden Vortheile erscheint.

Unter solchen Verhältnissen konnten auch die Zünfte in den Oldenburgischen Städten nicht zu derjenigen Bedeutung gelangen, wie an anderen Orten. Der Kampf der Zunftgenossen gegen die patrizischen Familien, der in den meisten andern Städten mit dem Siege der ersteren und der Einführung einer mehr demokratischen Verfassung endigte, konnte der überwiegenden Macht des Landesherrn gegenüber von keiner Bedeutung werden, und verhältnißmäßig früher erscheint daher hier die Polizeigewalt des Staates auch in die Zunftverfassung eingreifend und ordnend. Die ältesten erhaltenen Amtsbriefe sind zwar von dem Magistrate ausgestellt, die bei weitem meisten der neueren Zeit angehörigen aber von dem Landesherrn verliehen. Eine Anerkennung des ausschließlichen Rechts auf den Betrieb der städtischen Nahrung haben die Städte deshalb auch, nachdem Graf Anton dasselbe faktisch beseitigt hatte, erst wieder unter der dänischen Herrschaft erlangt und erst im Jahre 1705 ist ihnen wieder eine Bannmeile eingeräumt, die aber einen großen Theil der friesischen Marschdistricte nicht berührte.

Als die französische Gewaltherrschaft sich auch über diese Gegenden erstreckte und die französische Gesetzgebung hier eingeführt wurde, hatte die Aufhebung der Zunftverfassung hier weniger Nachtheile und brachte weniger gewaltsame Erschütterung hervor als in andern Gegenden und es erklärt sich daraus, daß, obgleich nach Wiederherstellung der gesetzmäßigen Regierung die alten Zustände möglichst wieder zurückgeführt wurden und namentlich die französische Besteuerung wieder aufgehoben wurde, dennoch die alten Zünfte nicht wieder ins Leben zurückgerufen wurden. Ungeachtet die mit dem ganzen französischen Steuersystem innig zusammenhängende Patentabgabe aufgehoben war, blieb man vielmehr dabei zu patentiren oder zu concessioniren und zwar ohne Rücksicht auf Stadt und Land und ohne auf die Erfüllung derjenigen Bedingungen strenge zu halten, welche nach der früheren Zunftverfassung für die Gewinnung des Meisterrechts bestanden. Nur in der Stadt Oldenburg allein wurde das Recht zum Gewerbetriebe nicht von einer

Digitized by Google

Regierungsconcession abhängig gemacht, sondern es genügte dazu die Gewinnung des Bürgerrechts.

Erst durch die Verordnung über die Handwerksverfassung vom 28. Januar 1830 wurden wieder Innungen eingeführt. Aber die alten Zunftartikel blieben aufgehoben. Es sollte eine Einrichtung des Handwerkswesens eingeführt werden, durch welche, wie die Verordnung ausdrücklich sagt, auf der einen Seite die gehörige Ausbildung der Handwerksgenossen, sowie die Vervollkommnung der Gewerbe herbeigeführt, auf der andern aber, so viel hiermit vereinbarlich, eine geregelte Freiheit des Gewerbetriebes begründet werden könne.

Unter der Herrschaft dieses Gesetzes nun hat sich eine Gewerbeverfassung herausgebildet, deren Mangelhaftigkeit von allen Seiten anerkannt wird. „Die Handwerksverfassung, heißt es in dem unter Mitwirkung der städtischen Behörden erscheinenden Oldenburger Gemeindeblatt, beruht auf ursprünglich vielleicht angemessenen, jetzt aber völlig veralteten Grundlagen, ist an sich schlecht gefaßt und nun durch eine sehr unstäte und vom Zeitgeiste beeinflußte Auslegung so durchlöchert, daß weder Publikum noch Behörden mit Bestimmtheit sagen können, was Recht ist. Eine Menge Zeit und Geld wird verschwendet, um Polizeistrafen wegen unbefugten Gewerbebetriebes zu beantragen und abzuwehren, und Streitfragen über die Grenzen des Handwerks und der Fabrik, der Handwerker unter einander, über Zulassung neuer Meister ꝛc. werden unaufhörlich durch alle Instanzen hindurchgetrieben. Neben dem wirklichen Rechtsgefühl werden Brodneid, Schadenfreude und eine Menge häßlicher Leidenschaften aufgeregt und der unter der Decke arbeitende Krieg Aller gegen Alle bringt Allen Schaden, Niemandem Nutzen. Eine neue Gewerbeordnung mit möglichst freier Bewegung ist, für die Städte wenigstens, dringend erforderlich und würde sicher auch von dem größten Theile der Gewerbetreibenden mit Freuden bewillkommt werden.“

Diese allgemeine Ueberzeugung von der völligen Trostlosigkeit des gegenwärtigen Zustandes hat denn auch die Aufnahme einer die Gewerbefreiheit gewährleistenden Bestimmung in das Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 zur Folge gehabt, die auch bei der späteren Revision ungeändert geblieben ist. Es bestimmt nämlich der Art. 56 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 18. Novbr. 1852: „Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebes darf nur gesetzlich, und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird. Beschränkungen der Gewerbe und der gewerblichen Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt. Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.“

Digitized by Google

Fast ist ein Decennium verflossen, seitdem solchemnach die Einführung der Gewerbefreiheit verfassungsmäßig zugesagt ist, ohne daß jedoch auch nur der geringste Schritt in dieser Richtung gethan wäre. Nicht als wenn es an dem redlichen Willen fehlte, auch in dieser Beziehung die Zusagen des Staatsgrundgesetzes zur Wahrheit werden zu lassen. Aber die fast völlige Umgestaltung aller Seiten des öffentlichen Lebens, die in Folge des Staatsgrundgesetzes eintreten soll, hat die Kräfte der Staatsregierung in dem Grade in Anspruch genommen, daß billiger Weise nicht darüber geklagt werden darf, wenn die Durchführung in einzelnen Theilen länger hat auf sich warten lassen. Aber das ist allerdings zu beklagen, daß dieser lange Zeitraum nicht benutzt worden ist, um den Uebergang in die neuen Zustände vorzubereiten und zu erleichtern. Wir können uns diese Erscheinung nur durch eine Unsicherheit in Beziehung auf das, was demnächst geschaffen werden solle, erklären. Unleugbar trägt auch die Presse einen Theil der Schuld, die es versäumt hat, in der ihr obliegenden Weise dazu beizutragen, daß eine richtige Ansicht gewonnen und verbreitet werde. Möglich auch, daß die Oldenburger Behörden nicht ganz der Gefahr entgangen sind, der die Beamten in kleinen Staaten so leicht ausgesetzt sind, der nämlich daß sie sich schwer davon überzeugen, daß ihre gutgemeinte Bevormundung des Publikums nicht bloß überflüssig, sondern schädlich sei.

Nachdem wir im Vorstehenden eine kurze Uebersicht der historischen Entwicklung der oldenburgischen Gewerbsverhältnisse gegeben haben, wollen wir jetzt versuchen, in ebenso allgemeinen Umrissen die gegenwärtig gesetzlich und herkömmlich bestehenden Zustände zu schildern. Wir begegnen dabei von vorn herein einer großen Schwierigkeit in der völligen Principlosigkeit und den Widersprüchen der gegenwärtigen Gesetzgebung, die es unthunlich macht, die vielfachen einzelnen Bestimmungen in ein System zu bringen. Auf Vollständigkeit kann daher diese Darstellung keinen Anspruch machen, wir müssen uns vielmehr auf allgemeine Umrisse beschränken.

Zunächst ist hier nun darauf aufmerksam zu machen, daß die Verordnung über die Handwerksverfassung nur den handwerksmäßigen Betrieb betrifft und ordnet. Der Handel, der fabrikmäßige Betrieb, die Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft behufs des Erwerbes, die sog. freien Gewerbe, die keine kunstmäßige Erlernung erfordern und daher regelmäßig als Nebenbetrieb betrieben zu werden pflegen, fallen nicht unter dies Gesetz und sind mit Ausnahme des Wirthschaftsgewerbes auch sonst nicht durch umfassende Gesetze geregelt.

In Beziehung auf die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes ist es zuvörderst auffallend, daß, ungeachtet das Staatsgrundgesetz die

Digitized by Google

Beschränkung eines Gewerbes auf Grund eines behaupteten Regals untersagt, dennoch die Ausübung einer Reihe unbedeutender Gewerbe, wie das Lumpensammeln, die Aufwartung mit Musik, der Hausirhandel mit einzelnen Gegenständen, von der Kammer verpachtet wird, obgleich der Pachtertrag von keiner finanziellen Bedeutung sein kann. Im übrigen hat sich, wie schon oben angegeben, aus dem französischen Patentsystem ein vollständiges Concessionssystem entwickelt, aber auch dies nicht einmal mit Consequenz. Die Ausübung der sog. freien Gewerbe sollte freilich von jedem Concessionszwange unabhängig sein. Aber welche Gewerbe denn freie seien, ist Niemanden bekannt. Gelegentlich ist es von diesem oder jenem Gewerbe gesagt, von den meisten aber ist es zweifelhaft. So ist das keine besondere Kunstfertigkeit erfordernde Anstreichen von Häusern ꝛc. für ein freies Gewerbe erklärt, es später aber wieder untersagt, dies Geschäft mit Hülfe von Tagelöhnern in größerem Umfange zu betreiben. So ist es ausgesprochen, daß das Geschäft der Anwälte, Aerzte und Lehrer nicht dem bürgerlichen Gewerbe zuzurechnen sei und dennoch würden wir es keinem Arzte, auch wenn er die Oldenburgische Staatsprüfung noch so rühmlich bestanden hätte, geschweige denn einem fremden Doctor promotus rathen, einen Kranken zu heilen, bevor er für den bestimmten Ort eine Regierungsconcession erlangt hat. Er würde unfehlbar polizeilich bestraft werden.

Die Ausübung des Handels ist überall im Lande, mit Ausnahme der Stadt Oldenburg, wo er auf das erlangte Bürgerrecht hin betrieben werden kann, von einer Regierungsconcession abhängig. In neuerer Zeit hat man freilich den Betrieb des Großhandels faktisch freigegeben, aber ohne die Grenze zwischen diesem und dem Detailhandel anzugeben, was auch schwierig sein dürfte, wenn man nicht das Halten eines offenen Ladens als ein genügendes Unterscheidungsmerkmal ansehen will. Für die Erlangung einer Concession zum Detailhandel wird übrigens in den Städten der Nachweis einer gehörigen Erlernung, auf dem Lande der eines vorhandenen Bedürfnisses des Publikums verlangt. Schwerlich wird indessen Beides zur Belebung des Handels beitragen, zumal wenn man berücksichtigt, daß neben den Städten eine große Menge von kleinen Orten sich findet, an denen ein Schifffahrtsverkehr und daher auch ein ausgedehnterer Handel möglich ist.

Den eigentlichen Handwerksbetrieb anlangend, so hat die Handwerksordnung die Bestimmungen der alten Zunftartikel zwar in einigen Beziehungen gemildert, in anderen aber wieder nicht unerheblich verschärft. Außer den 10 Städten giebt es noch 7 Zunftörter oder Flecken, in denen die Bildung von Innungen gestattet ist. Die Ausübung eines Handwerkbetriebes in diesen 17 Orten erfordert nun nicht blos den

Digitized by Google

Eintritt in die Innung, sofern eine solche vorhanden ist, sondern auch allemal die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, welche, insofern keine Innung vorhanden ist, doch dieselben Nachweise zu verlangen hat. Die von dem angehenden Meister zu liefernden Nachweise sind nun folgende: 1. tadelloser Ruf, 2. Volljährigkeit und Nachweis, daß der Wehrpflichtigkeit ein Genüge geleistet sei, 3. gehörige Erlernung und Wanderschaft, 4. genügende Geschicklichkeit, die entweder durch Anfertigung eines Meisterstücks oder durch eine Prüfung darzuthun ist, 5. Besitz eines hinreichenden Betriebscapitals, dessen Größe in Innungsartikeln festgesetzt ist und sonst den Verhältnissen nach von der Ortsbehörde normirt wird, 6. wird gefordert, daß das Gewerbe an dem betreffenden Orte noch nicht übersetzt sei. In neuerer Zeit ist indessen angenommen, daß einem inländischen Gesellen, wenn er das 30. Lebensjahr erreicht hat, die Einrede der Uebersetzung nicht mehr entgegengesetzt werden könne. — Was sodann die Landhandwerker betrifft, so bedürfen diejenigen derselben, deren Gewerbe ausdrücklich als Landhandwerk in der Verordnung bezeichnet ist, ebenfalls der Erlaubniß der Ortsbehörde, alle übrigen aber einer Concession der Regierung, und wenn dies gleich schwerlich die Meinung bei Erlassung der Handwerksverordnung gewesen ist, so werden doch jetzt herkömmlich von ihnen dieselben Nachweise verlangt, wie von den städtischen Handwerkern, mit alleiniger Ausnahme der gehörigen Wanderschaft. Die Landhandwerker können übrigens Mitglieder der städtischen Innungen werden und müssen dies, wenn sie gildefähige Lehrlinge und Gesellen (?) auslehren wollen. — Es wird einer Kritik dieses Zustandes nicht bedürfen, vielmehr genügen, darauf hinzuweisen, daß bei den gegenwärtig zu Gebote stehenden Bildungsmitteln offenbar die zunftmäßige Erlernung und die Wanderschaft keineswegs die alleinigen und schwerlich die besten Mittel sind, um „die gehörige Ausbildung der Handwerksgenossen“ zu sichern, daß ferner die Bestimmung über das nachzuweisende Betriebscapital rein illusorisch ist und endlich die stattfindende Uebersetzung natürlich immer behauptet wird.

Ueber den fabrikmäßigen Betrieb eines Gewerbes endlich fehlt es an allen gesetzlichen Bestimmungen und der Fabrikant ist daher gewissermaßen gesetzlos. Daß die Handwerksordnung auf die Fabrikanten und ihre Gehülfen keine Anwendung leide, ist ausdrücklich ausgesprochen. Ob und in wie weit zur Anlage einer Fabrik, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, eine Concession erforderlich sei, das weiß Niemand, Unseres Wissens sind wenigstens einige der bedeutendsten Fabrikanlagen in neuerer Zeit ohne alle Concession oder obrigkeitliche Erlaubniß entstanden. Wer daher verständig genug ist, nicht Meister eines bestimmten Handwerks zu werden, sondern eine Fabrik anzulegen, entgeht damit

Digitized by Google

allen Schwierigkeiten, wenigstens sofern von den dieselben Gegenstände producirenden Handwerkern keine Beschwerde dagegen erhoben wird. Ist dies der Fall, dann kommt es freilich auf die Unterscheidung der Fabrik und des Handwerks an, und bei der Schwierigkeit dieser Unterscheidung erfolgt dann die Entscheidung ex aequo et bono, d. h. mehr oder weniger willkürlich.

Ein Grund mehr, warum uns das gegenwärtige System völlig unhaltbar scheint, liegt unseres Erachtens in dem mangelnden Schutz der städtischen Nahrung. Schon oben haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß die Städte mit Rücksicht auf das ihnen eingeräumte ausschließliche Recht auf die städtische Nahrung keine besonderen Abgaben und Lasten zu tragen haben. Daher hat man offenbar keinen Grund gesehen ihnen einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Die Bannmeile, die früher 3 Meilen auf der Geest und 2 Meilen in der Marsch betrug, ist deshalb schon in der Handwerksordnung auf eine halbe Meile beschränkt, innerhalb welcher die Zahl der Handwerker möglichst gemindert werden sollte. Später aber ist auch diese Bestimmung dahin modificirt, daß das Bedürfniß der Bewohner des Distriktes maßgebend sein solle. In Folge dieser, sowie einiger anderer kaum consequent zu nennender Bestimmungen ist nun der Betrieb der städtischen Nahrung in den Städten thatsächlich größeren Beschränkungen unterworfen, als auf dem Lande. Schon die Handwerksverordnung gestattet das Einbringen fertiger Handwerksarbeiten in die Städte ganz allgemein. Später hat man angenommen, daß den Landhandwerkern auch das Arbeiten in den Städten freistehe, sofern daselbst keine Innung für dieses Gewerbe besteht. Am ungünstigsten aber hat den Betrieb der städtischen Nahrung die Gemeindeordnung gestellt. Nach den Art. 225 und 226 dieses Gesetzes ist nämlich in den Städten die Betreibung jedes bürgerlichen Gewerbes von der Gewinnung des besonderen gewerblichen Bürgerrechtes abhängig, das nur gegen Erlegung eines Bürgergeldes erlangt werden kann. Ohne daß also den Städten irgend ein nennenswerther Schutz für ihr Gewerbe gelassen wäre, ist der Betrieb desselben in den Städten mit einer besonderen Abgabe belastet, die zwar der städtischen Commune zu Gute kommt, doch aber dazu beitragen muß, das Gewerbe auf das Land zu treiben.

Daß aus diesem Labyrinth kein anderer Ausweg als durch den Uebergang zur Gewerbefreiheit gefunden werden könne, darüber, meinen wir, werden wohl alle einverstanden sein.

Digitized by Google

Schleswig Holstein.

Wohl in keinem andern deutschen Lande liegt das Gewerbewesen so im Argen, wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. An einer eigentlichen Gewerbegesetzgebung fehlt es im Grunde hier gänzlich. Alles beruht auf Herkommen, Willkür, Gutdünken, Zufall. Zwar gab es eine Zeit, wo die Staatsregierung sich viel damit beschäftigte, aber sie konnte nichts weiter hervorbringen, als einen kümmerlichen Entwurf einer „Gewerbeordnung", deren Einführung von den Provinzialständen im Jahre 1844 abgerathen ward. Im allgemeinen soll der in Deutschland gemeinrechtliche Zunftzwang für die Städte und zunftberechtigten Flecken als Regel gelten, jedoch giebt es in dem Gewerbewesen der Herzogthümer keine Regel ohne Ausnahme, oder vielmehr: die Ausnahmen bilden die Regel. Neben mittelalterlichen Zunfteinrichtungen die unbeschränkteste Gewerbefreiheit; was in der einen Stadt verboten, ist in der andern erlaubt; wo die Zunft kraft ihrer, bei jedem Regierungswechsel gegen eine Gebühr von 28½ Thlr. R. M. confirmirt werdenden Zunftrolle ihre Genossen oder das Publikum zu tyrannisiren droht, da tritt dem „wohlverbrieften" Zunftrecht die gutgemeinte Willkür entgegen mit Dispensationen und Concessionen, welche an kein positives Gesetz und überhaupt an keine andere Regel sich binden, als an diejenige, welche Beamtenweisheit für jeden einzelnen Fall erfindet. Das ist ein Bild des Gewerbewesens in Schleswig und Holstein. Betrachten wir dieses buntscheckige Bild etwas genauer, namentlich in seinen oft bis zum Fratzenhaften ausgearteten Einzelheiten.

Zünftig in allen Städten und zunftberechtigten Flecken müssen sein: die Weißbäcker, die Böttcher, die Glaser, die Maurer, die Schlachter, die Schmiede und Schlosser, die Schneider, die Schuhmacher, die Tischler, die Zimmerleute.

Geschlossene Zünfte in einigen Städten haben die Barbiere, die Weißbäcker, die Glaser (in Kiel und Flensburg), die Schlachter (Flensburg), die Tischler (Flensburg und Eckernförde), die Schmiede und Schlosser ꝛc. (in Eckernförde). Neben den geschlossenen Zünften in den Städten existiren concessionirte Freimeister.

Von den übrigen Gewerben sind einige zünftig, jedoch nicht in allen Städten und Flecken. Die Färber z. B. sind zünftig in Rendsburg, Kiel und Neumünster, während in den übrigen Städten Holsteins, so wie in allen Städten Schleswigs, die Zeugfärberei ein freies städtisches Gewerbe ist. Die Lohgerberei ist ein freies

Digitized by Google

städtisches Gewerbe, dennoch besteht in Altona eine Lohgerberzunft, nach deren „Artikeln“ (Zunftrolle) „Jeder, welcher die Lohgerberprofession treiben will, seine Fertigkeit durch ein tüchtiges Meisterstück darthun muß.“ Nebenbei dürfen die Altonaer Schustermeister das zu ihrem Bedarf erforderliche Leder selbst gerben.

Die Klempner sind nur zünftig in Kiel, Glückstadt, Altona und Flensburg, in welcher letztern Stadt neben den „Amtsklempnermeistern“ auch noch Freimeister existiren.

Die Maler sind nur in Altona und Flensburg zünftig, in allen übrigen Städten und Flecken Freiarbeiter. In Altona können unzünftige Decorationsmaler als solche mit unzünftigen Gehülfen arbeiten.

Die Kupferschmiede sind nur in Altona, Kiel und Flensburg zünftig, in letzteren beiden Städten jedoch ohne Bann- und Verbietungsrecht.

Ein **Zwangsrecht** ist auch manchen andern Handwerkszünften, welche meistens aus neuerer Zeit stammen, nicht beigelegt. So finden wir z. B. in einigen Städten neben den zünftigen Rademachern, Sattlern, Webern rc. auch unzünftige Betreiber dieser Handwerke.

Zu den durchaus freien städtischen Gewerbtreibenden gehören u. A. die Antiquare, die Grobbäcker, die Buchhändler, die Gastwirthe, die Inhaber von Herbergen, Hotels, Caffeehäusern, Weinschenken, Krügen, die Großhändler (der Detailhandel ist in einigen Städten durch Krämerzünfte beschränkt), die Grütz- und Graupenmüller, die Kuchenbäcker, die Kunsthändler, die Lackirer, die Leihbibliothekare, die Steindrucker, die Höker, die Tapezierer, die Uhrmacher und die — Schiffszimmerer!

Unter allen städtischen Gewerbetreibenden sind besonders bevorzugt die monopolisirten Apotheker, Schornsteinfeger und Stadtmusikanten, erstere angeblich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, die Schornsteinfeger aus feuerpolizeilichen und die Stadtmusikanten zur — Belebung des Kunstsinnes. Alle drei concessionirte Gewerbtreibende sind meistens Sinekuristen, und der Apotheker wie der Schornsteinfeger, von denen es in den kleineren Städten stets nur Einen giebt, haben in der Regel kein anderes Geschäft, als Geld zu häufen, oder zu verstreuen; die Arbeit lassen sie durch schwachbesoldete Gehülfen verrichten. Um Gehülfe zu werden, dazu ist für beide Gewerbe eine Lehrzeit von 5 bis 6 Jahren erforderlich. In einer kürzeren Zeit kann ein Schornsteinfeger das „saubere Handwerk“ nicht erlernen.

Nicht so glänzend wie das Gewerbe der Apotheker und Schornsteinfeger ist das Gewerbe der Stadtmusikanten. Ihre Zahl ist, seitdem man das Verkehrte des Musikmonopols einsehen gelernt, sehr zusammengeschmolzen. Nur noch in einigen Städten giebt es privilegirte Stadtmusi-

Digitized by Google

kanten, und da diese nur auf die Ausbeutung der Kunst als beinebewegende Kraft angewiesen sind, so wird ihnen ihre Einnahmequelle sehr geschmälert durch die freie Concurrenz in allen sonstigen musikalischen Kunstleistungen. Jedoch hie und da, z. B. in Rendsburg, wo der Stadtmusikus, merkwürdig genug, zu den Errungenschaften des Jahres 1848 gehört, nimmt derselbe hinsichtlich seiner Einnahme es mit dem Bürgermeister auf.

Die zünftigen Gewerbe sind durch die bezüglichen Zunftrollen geregelt. Das Meisterrecht wird durch den Bürgerbrief und das Meisterstück gewonnen. Eine Prüfung findet nicht statt, weder für die angehenden Gesellen, noch für angehende Meister. Nach Ablauf der Lehrzeit — 3 bis 5 Jahre — wird der Lehrling ohne weiteres Gesell. Nur bei der Malerzunft in Flensburg muß der Lehrling nach zurückgelegten Lehrjahren ein Gesellenstück machen. Außerdem muß Jeder, der bei einer Zunft das Meisterrecht gewinnen will, darthun, **daß er fünf Jahre als Gesell gearbeitet** hat, mithin kann in der Regel Niemand vor dem 25. oder 26. Jahre Meister werden, obwohl er nach vollendetem 21. Lebensjahre mündig und das städtische Bürgerrecht zu gewinnen fähig ist. Bei den Zimmer-, Tischler-, Maurer-, Rademacher-, Grob- und Kleinschmiede-, Riemer- und Sattlerzünften dürfen Gesellen, die in der dänischen Monarchie die Lehrjahre bestanden haben, nur dann wenn sie drei Jahre in der Fremde, nämlich außerhalb des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, oder zwei Jahre in Kopenhagen und bei den übrigen Zünften nur dann, wenn sie wenigstens ein Jahr außerhalb ihres Lehrorts als Gesellen gearbeitet haben, zur Gewinnung des Meisterrechts zugelassen werden. Auch diejenigen Gesellen, welche ihre Lehrjahre im Auslande bestanden haben, können nur nach Erfüllung der erwähnten Bedingungen zum Meisterrecht zugelassen werden. Einem Gesellen ist es nicht länger als ein Jahr, nachdem er aus der Lehre geschrieben worden, an seinem Lehrort zu bleiben und als Geselle zu arbeiten, erlaubt. Die Wanderjahre werden als vollendet nicht gezählt, wenn der Geselle während der Zeit bei unzünftigen Meistern gearbeitet. Die Härte der vorstehenden Bestimmungen wird übrigens dadurch gemildert, daß der Geselle „unter Umständen", d. h. auf Empfehlung des betreffenden Beamten, von den Wanderjahren dispensirt werden kann. Wie in diesem Falle, so benutzt in allen Fällen, wo der Zunftzwang ihr unangenehm ist, die Staatsregierung ganz ungenirt das „Dispensationsrecht".

Lohntaxen besitzen nur noch die Zimmerer und Maurer. Die Arbeitszeit — von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends (im Sommer) — ist neuerlich um eine Stunde verkürzt worden.

Digitized by Google

Die Arbeitsgrenzen zwiſchen den einzelnen verwandten Gewerken ſind in den bezüglichen Zunftrollen meiſtens genau beſtimmt und die Strafen für Contraventionen feſtgeſetzt. So z. B. beſtimmt die Zunftrolle des Tiſchleramts in Flensburg, „daß 1. alle Contraventionsfälle von den Tiſchlern auf friſcher That zu denunciren, 2. auf allen Seiten gehobelte und geſchlichtete ganze Stücke in der Regel für privative Tiſchlerarbeit zu achten; mithin 3. Niemand außer der Tiſchlerzunft Eſpalier-, Staket- und dergleichen Arbeiten, die auf allen Seiten gehobelt und geſchlichtet ſind, für andere zu verfertigen ſich unterſtehen müſſe; 4. alle zuſammengeſetzte Stücke, wenn ſie mit ihren zuſammengeſetzten und gehobelten Seiten ein von allen Seiten gehobeltes und geſchlichtetes Ganze ausmachen, in der Regel gleichfalls für privative Tiſchlerarbeit zu achten, mithin dergleichen getäfelte oder aneinander geleimte oder genagelte Arbeit dahin zu rechnen ſei; 5. daß, wie den Tiſchlern die Fenſterluchten oder Poſten, das heißt die mit Pfoſten verſehenen Fenſterluchten reſervirt ſind, und die Zimmerleute dergleichen nicht machen dürfen, wenn gleich die Luchtenaußenſeiten ungehobelt ſind, wohin auch die Panel- und dergleichen Arbeit zu rechnen; dagegen 6. es den Zimmerleuten und andern unzünftigen Handwerkern unbenommen bleibe, nicht nur gehobelte Balken und Böden zu legen, Pforten und dahin gehörige grobe Arbeit zu machen, welche neben der mit dem Hobel geſchlichteten Seite auf einer Seite ungehobelt oder geſchrubbt ſind, ſondern 7. alle und jede Treppen zu verfertigen, beliebig zu behobeln und zu ſchlichten, die jedoch in dieſem Falle auf der Rückſeite ungehobelt und ungeſchrubbt bleiben müſſen; wobei annoch 8. zu bemerken iſt, daß das Schlichten mit dem Hobel auf der einen und das Schrubben auf der andern Seite in der Regel außer der Tiſchlerzunft nur bei groben Arbeiten Statt finde, mithin wohl bei Plankwerken und Pforten, nicht aber bei Stuben- und Hausthüren oder Scheidewänden und Bettſtellen anzuwenden ſei, es wäre denn, daß ſie auf allen Seiten nur geſchrubbt wären, als welches ebenfalls bei Treppen gilt; wie dann überhaupt 9. alles von neuer Arbeit zu verſtehen iſt, Flickereien aus alten Sachen aber, nach wie vor von Allen und Jeden gemacht werden können.“ — Man glaube aber ja nicht, daß vorſtehende Beſtimmungen in allen Tiſchlerzunftrollen ſich finden; Uebereinſtimmung findet ſich nun einmal nicht in der Gewerbegeſetzgebung der Herzogthümer. Um von vielen Beiſpielen nur eins anzuführen, ſo hat die Tiſchlerzunft in Rendsburg, entgegen dem Geſetze, daß zünftige Handwerker nicht an ihre bezüglichen Diſtricte gebunden ſind, das Recht, in Rendsburg eingeführt werdende neue, von auswärtigen zünftigen Tiſchlern verfertigte Mobilien als Contrebande zu behandeln.

Digitized by Google

Zu den **in Stadt und Land gleichmäßig freien Gewerben sind außer dem Großhandel** noch zu rechnen: die Verfertigung von Holzarbeiten, der Handel mit Gartensämereien, desgleichen mit schwarzen Töpfen, mit Stroharbeiten, mit gehecheltem Hanf und ungehecheltem Hanf und Heede, ferner die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke und Putzsachen und Ertheilung von Unterricht in deren Verfertigung, die Siebmacherei und das Hausiren mit Sieben, das Lumpensammeln, das Scheerenschleifen und endlich die Leineweberei. Den Leinewebern auf dem Lande, welche als Freiarbeiter keiner Concession bedürfen, ist unverboten, Gesellen und Lehrlinge zu halten, oder Arbeit aus der Stadt anzunehmen. Den Einwohnern der Städte und Flecken ist es erlaubt, sich ohne Behinderung der daselbst vorhandenen Weberzünfte mit der Leineweberei zu befassen, jedoch steht ihnen nicht frei, Gesellen und Lehrlinge zu halten.

Gewerbefreie Districte sind: die Landschaften Norder- und Süderdithmarschen, die schleswigsche Insel Nordstrand, die octroyirten Marschkoege, die Brüdergemeinde zu Christiansfelde im Herzogthum Schleswig ꝛc. Diese Gemeinde bezahlt für die Begünstigung an Nahrungs- und Gewerbesteuer jährlich 480 Thlr. R. M. In den beiden Hauptorten Dithmarschens, den Flecken Heide und Meldorf, giebt es zwar einige Zünfte, jedoch sind denselben keine Bannrechte im Widerspruch mit der grundgesetzlichen Gewerbefreiheit Dithmarschens zugestanden.

Allgemein außer den Jahrmärkten verboten ist der Hausirhandel. Ausgenommen von diesem Verbote ist der Handel mit nachstehenden Waaren: 1. mit den Producten und Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Gartenbaues und mit wild wachsenden Früchten, ferner mit Geflügel aller Art, Bettfedern, dem zur niederen Jagd gehörenden Wild und mit Brennholz, Torf, Sand, frischen, getrockneten, gesalzenen und geräucherten Fischen, Krebsen, Krabben, Muscheln, Hummern; 2. mit Körben, Matten und anderen Arbeiten von Binsen, Strohgeflechten, mit den in Jütland verfertigten schwarzen Töpfen und anderem inländischen gemeinem Töpfergut, mit hölzernen Pantoffeln, Schuhen und den sonstigen Holz- und anderen Arbeiten, welche auf dem Lande ohne Concession verfertigt und von den Landbewohnern auch in den Städten abgesetzt werden dürfen, so wie mit Garn, Zwirn, Leinewand und gestrickten wollenen Strümpfen und Jacken, mit inländischen Spitzen von den dazu concessionirten Spitzenhändlern. — Früher erlaubt, jetzt durch Gesetz vom 6. Mai 1859 (in Folge Drängens der Krämer in den Städten und Flecken) verboten ist der Hausirhandel mit eigengemachten Zeugen von Wolle und Baumwolle, oder aus beiden und aus Flachs und Hanf gemischten Geweben. Das eben er-

Digitized by Google

wähnte Gesetz präcisirt auch, daß der erlaubte Hausirhandel mit Leinewand sich nur auf die einfachen aus Flachs oder Hanf bestehenden und aus beiden gemischten Geweben erstreckt, und daß demnach mit gemustertem Leinen, namentlich mit Drell und Damast so wie auch mit sogenanntem Halbleinen, außerhalb der Jahrmärkte das Hausiren nicht gestattet ist.

Hinsichtlich des **Fabrikbetriebes** bestimmt die Verfügung vom 29. Januar 1820, daß die Bürger in den Städten und zunftberechtigten Flecken zur Errichtung von Fabriken und Manufacturen an diesen Orten, wenn sie auf keine besondere Begünstigung für solche Anlagen Anspruch machen, vermöge ihres Bürgerrechts und ohne desfallsige Concession befugt sind." Dagegen ist zu jedem Fabrikbetrieb auf dem Lande, so wie zur Anlage einer Cichorienfabrik in den Städten und Flecken eine Concession erforderlich.

In Bezug auf den **Gewerbebetrieb auf dem Lande** gilt der Grundsatz, „daß überhaupt in den Landdistricten Niemand, ohne mit einer königl. Concession versehen zu sein, ein Handwerk oder bürgerliches Gewerbe treiben darf." — Die Gewerbegesetzgebung in Betreff der Concessionen ist **bodenlos**. Meistens hängt die Bewilligung von Concessionen vom Eigenwillen des Beamten ab, der sich weder durch entgegenstehende Rechte (z. B. die angeblich „verbrieften" Rechte der Zünfte auf die Bannmeile), noch durch Bitten und Klagen beirren läßt. Es werden, mit Ausnahme einiger wenigen Districte, außerhalb und innerhalb der Bannmeile so viele oder so wenige Gewerbetreibende concessionirt, wie den Beamten gut dünkt und wem man wohl will, dem legt man 2, 3, 4 Concessionen in die erkenntliche Hand, ungeachtet durch Herkommen und Gesetz die Ertheilung mehrer Concessionen an eine und dieselbe Person verboten ist.

Ueber die Rechte und Befugnisse der Gewerbtreibenden auf dem Lande lassen sich etwa folgende Regeln aufstellen: Der concessionirte Landhandwerker ist durch die ihm ertheilte Concession, wenn auch darin nur sein Wohnort benannt ist, zwar befugt, nicht nur in dem Kirchspiel, wozu sein Wohnort eingepfarrt ist, in allen zu derselben Jurisdiction worunter er wohnt, gehörenden Dörfern und Oertern und für deren Bewohner, in und außerhalb seiner Wohnung zu arbeiten, auch in diesem Districte seine Wohnung zu verändern, insofern die Concession ihn nicht ausdrücklich beschränkt, sondern auch für unter einer andern Jurisdiction stehende Eingesessene desselben Kirchspiels und ebenfalls für Bewohner anderer Landdistricte, sein Handwerk in der Art zu betreiben, daß er diesen die von ihm verfertigten Handwerksarbeiten in seiner Wohnung verkaufen, und die von diesen bei ihm bestellten Arbeiten verfertigen, von

Digitized by Google

ihnen abholen lassen, oder sie ihnen, auch durch Städte und zunftberechtigte Flecken, zusenden kann; er darf sich aber in keinem Fall aus seinem Concessionsdistrict begeben, um außerhalb desselben seine Handwerksarbeiten vorzunehmen. Mit Ausnahme der Zimmerleute, Schmiede und Schlachter, welchen in ihren Concessionen stets die Haltung eines Gehülfen gestattet wird, pflegt den übrigen Landhandwerkern die Haltung von Gehülfen nur unter ganz besonderen Umständen gestattet zu werden, wenn sie Krankheits und Alters halber nicht mehr im Stande sind, ihr Handwerk selbst gehörig zu betreiben und sie in Krankheitsfällen dies durch ein ärztliches Attest darthun. Zünftige Gehülfen dürfen die concessionirten Landhandwerker überall nicht halten. So die Regel! Wie aber keine Regel ohne Ausnahme, so geniren sich die Landhandwerker in der Regel wenig, Gehülfen und selbst zünftige Gesellen zu halten.

Contraventionen gegen die Bestimmungen in Betreff der concessionirten Landhandwerker sind von Amtswegen und unentgeltlich summarisch zu untersuchen und wenn die Anzeige oder Beschwerde begründet befunden worden, ebenfalls von Amtswegen und unentgeltlich die zur Abstellung des unerlaubten Betriebes erforderlichen Maßregeln zu treffen und wenn die Anzeige oder Beschwerde von einem Magistrate oder einer Zunft geschehen ist, diesen von dem Ausfall der Untersuchung und eventualiter der erlassenen Verfügung officiell Nachricht zu geben.

Eine eigentliche Gewerbesteuer existirt in den Herzogthümern, mit Ausnahme des oben erwähnten einen Falles (Christiansfelde), überall nicht; dagegen haben die concessionirten Gewerbtreibenden eine jährliche Recognition zu entrichten. Bäcker bezahlen jährlich 8 ßß R.-M., Böttcher 2 ßß, Drechsler 2 ßß, Färber 8 ßß, Gläser 4 ßß, Höker 8 ßß, Holzhändler 8 ßß, Maler 8 ßß, Maurer 2 ßß Musikanten (die concessionirten Dorfmusikanten 4 ßß), Rademacher 4 ßß, Seiler 4 ßß, Schlachter 6 ßß, Schmiede 4 ßß, Schneider 2 ßß, Schuster 2 ßß, Tischler 4 ßß, Zimmerleute 4 ßß, Schiffsbauer 8 ßß, Mehlhändler 2 ßß. Uebrigens entziehen sich viele Gewerbtreibende auf dem Lande, namentlich die sog. kleinen Handwerker, der Recognitionszahlung dadurch, daß sie die taxepolizeiliche Controle, besonders in den adeligen Gütern, wo die gutsobrigkeitliche Gewalt meistens in den Händen von privaten Gutsschreibern ruht, benutzend, ihr Gewerbe ohne Concession betreiben. Ueberhaupt herrscht im Gewerbewesen auf dem Lande und vorzugsweise in den adeligen Gütern, eine so große Unordnung, daß die in dieser Hinsicht sonst sehr nachsichtige Staatsregierung zuweilen zum Einschreiten genöthigt wird.

Digitized by Google

Auf der andern Seite läßt mit Gewißheit sich nicht erkennen, ob die Staatsregierung aus bloßer Gewohnheit dem Schlendrian des Concessionswesens huldigt, oder ob ihr bestimmte Principien vorschweben. So ist z. B. die Stellung der Staatsregierung in Bezug auf das Müllergewerbe ganz eigenthümlich. Das Mühlenzwangsrecht ist aufgehoben, das Müllergewerbe jedoch nicht freigegeben: zur Anlage neuer Mehlmühlen bedarf es in Stadt und Land der Concession, die in Holstein selten oder nie ertheilt wird, namentlich dann nicht, wenn die projectirte Mühle einer bereits vorhandenen, insbesondere einer ehemaligen Zwangrechtsmühle mit Concurrenz droht. Diese altväterliche Fürsorge für die Fernhaltung jeglicher Concurrenz hat die Staatsregierung schon zu Uebergriffen in die Rechte Dritter verleitet. In der letzten Diät der holsteinischen Ständeversammlung ward der königl. Commissar interpellirt: wie die Regierung es zu verantworten gedenke, daß sie Einwohnern des gewerbfreien Dithmarschen die Erbauung neuer Kornmühlen untersagt habe? Die Antwort lautete: Die projectirten Mühlen würden ehemaligen Zwangrechtsmühlen an der Dithmarsischen Grenze zu nahe zu liegen kommen und ihnen daher Schaden thun. Diese überraschende Antwort hatte die Folge, daß gegen die Regierung wegen unbefugter Eingriffe in die Gewerbefreiheit Dithmarschens ein Antrag gestellt ward, der nur wegen des bald darauf erfolgten Schlusses der Diät diesmal nicht zur Verhandlung kam.

Maximum und Minimum der für die einzelnen Districte zu ertheilenden **Gewerbeconcessionen** bestimmt nur in vier Fällen das Gesetz, in allen übrigen ist Beamtenmeinung nur die alleinige Norm. Die normirende Verfügung in Betreff jener vier Fälle hier mitzutheilen, kann Berichterstatter um so weniger sich versagen, als dieselbe ein Muster bureaukratischer Weisheit ist. Natürlich weiß der Büreauchef in Kopenhagen, zu dessen Geschäftskreis das Gewerbewesen in einem der entfernten Herzogthümer gehört und der daher eventualiter auch eine „Gewerbeordnung" zu entwerfen hätte, ganz genau, wie viele Schneider ein Dorf ernähren kann, ob und wie viele zerrissene Schuhsohlen eines oder mehrer concessionirter Schuster bedürfen, ob die Bauern ihre Butter in Töpfe oder in Tönnchen schlagen und ob sie dazu (im letzteren Falle) einen oder mehre Böttcher in der Nähe haben müssen u. s. w. Die gedachte Verfügung (vom 1. Octbr. 1825) in Betreff der erwähnten vier Fälle bestimmt: daß den klösterlichen Obrigkeiten zu Preetz, Uetersen und Itzehoe, so wie dem Besitzer der Herrschaft Breitenburg die Befugniß zur Concessionirung von Landhandwerkern ertheilt werde, jedoch unter der Einschränkung, daß der Besitzer von Breitenburg in den innerhalb der Bannmeilen der Städte

Digitized by Google

belegenen Landdistrikten des Gutes Breitenburg 12 Schuster, 12 Schneider, 6 Grobschmiede, 4 Rademacher, 4 Zimmerleute und 2 Böttcher; die klösterliche Obrigkeit zu Preetz in den innerhalb der Bannmeilen der Städte belegenen Landdistrikten des Klosters 20 Schuster, 20 Schneider, 10 Grobschmiede, 6 Rademacher, 6 Zimmerleute und 3 Böttcher; die klösterliche Obrigkeit in Uetersen in dem Gute Horst 6 Schuster, 6 Schneider, 3 Grobschmiede, 2 Rademacher, 2 Zimmerleute und 1 Böttcher; und die Obrigkeit des Klosters Itzehoe in den innerhalb der Bannmeile der Städte belegenen Landdistrikten des Klosters 6 Schuster, 6 Schneider, 3 Grobschmiede, 2 Rademacher, 2 Zimmerleute und 1 Böttcher, bis weiter zu concessioniren befugt sind.

In den übrigen Distrikten stand vor 1848 der schleswigholsteinischen Regierung auf Gottorf die Concessionsertheilung zu, im Jahre 1848 wurde sie von der provisorischen Regierung dem Oberbeamten und im Jahre 1856 theilweise diesem vom Ministerium übertragen, während letzteres sich vorbehielt: die Concessionirungen zu fabrikmäßigem Betriebe, zur Anlage von Mühlen (auch in den Städten und Flecken), zur Schiffsbauerei, Branntweinbrennerei, Bier- und Essigbrauerei, desgleichen zur Krügerei, Schenk- und Gastwirthschaft, zur Krämerei und Hökerei, so wie solcher Concessionen und Gewerbeberechtigungen, welche sich auf Concessionsdistrikte beziehen, die unter verschiedenen Oberbeamten stehen. Dagegen steht den Oberbeamten zu: die Verleihung persönlicher Concessionen behufs der Betreibung eines Handwerks, die Concessionirung von Freimeistern neben geschlossenen Zünften, desgleichen die Dispensation von der Abhaltung der artikelmäßigen Lehrjahre, der Beibringung eines zünftigen Lehrbriefes, der Abhaltung der vorgeschriebenen Gesellen- und Wanderjahre, so wie von der Beibringung innungsmäßiger Lehrbriefe und von der Abhaltung der Commisjahre (bei zünftigen Krämern), endlich die Ertheilung der Erlaubniß zur Einschreibung von Lehrburschen in den sogenannten Verbund bei einem zünftigen Meister.

Ließen aus der Gewerbestatistik der Herzogthümer (es existirt im Grunde eine solche nicht) Fragen, etwa wie folgende, sich beantworten: Wie verhält sich die Zahl der Gewerbetreibenden zur Volkszahl, der städtischen Gewerbetreibenden zu der der ländlichen, der zünftigen Handwerker zu der der unzünftigen, die Zahl der concessionirten Handwerker zur Zahl der Freiarbeiter und der Freischleicher? aus welchen Arbeiterclassen werden vorzugsweise die Armenanstalten rekrutirt? in welchen Gewerbeständen herrscht verhältnißmäßiger Wohlstand, in welchen Noth und Elend? aus welchen gehen verhältnißmäßig die meisten Verbrecher hervor? wie viele junge Handwerker werden durchschnittlich jährlich durch den Wanderzwang moralisch zu Grunde gehetzt, wie viele zur

Digitized by Google

Verzweiflung gebracht, weil die geschlossene Zunft sie von sich stößt? Ließen sich solche und ähnliche Fragen mit statistischer Wahrheit beantworten, so würde aus der Zusammenstellung der verschiedenen Antworten und Beifügung eines Resumés aus vorstehendem Bericht über die Gewerbeverhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ein treffendes Bild sich gestalten: ein Augiasstall, mit dessen Reinigung fanatische Zünftler, Concessionsfreunde und Gewerbeordnungsschwärmer sich abmühen, — ein Bild, bei dessen Beschauen der Unbefangene ausrufen würde: „Eitles Gebahren! Der Misthaufe ist nur zu beseitigen durch den breiten Strom der Gewerbefreiheit!“

Carl Baurmeister.

Herzogthum Coburg.

Der vorjährige Gewerbecongreß in Gotha hat, wie an vielen andern Orten auch in Coburg Anlaß gegeben, eine Reform des Gewerbewesens in Erwägung zu ziehen und zur öffentlichen allgemeinen Discussion zu bringen. Es wird nicht unangemessen erscheinen, den Verlauf und das Endergebniß dieser Reformbestrebungen mit einigen Worten näher zu bezeichnen.

Die Grundlage der Gewerbeverhältnisse im Herzogthum Coburg bildet die Handwerksordnung vom Jahre 1803. So alten Datums dieses Gesetz ist, so muß demselben doch nachgerühmt werden, daß es unter den gleichzeitigen Legislationen anderer deutschen Staaten in diesem Bereiche einen der ersten Plätze einzunehmen verdient. Es hält zwar die Zunftverfassung aufrecht, stellt indessen eine Reihe von Modificationen fest, welche das Innungswesen erträglicher und den begründeten Ansprüchen der Consumenten minder nachtheilig zu machen geeignet waren. So ward, um nur Einiges zu erwähnen, dem Landesherrn die Aufhebung aller Bestimmungen der Specialinnungen vorbehalten, welche „mit der Wohlfahrt des gemeinen Besten nicht bestehen können“. Die Handwerksinnungen in den Städten sind berechtigt, Landmeister, welche sich in den Dörfern ansetzen, aufzunehmen, wenn

Digitized by Google

der Aufzunehmende nachweisen kann, daß ihm eine landesherrliche Concession zur Ansetzung und zur Einzünftung in die Innung zu Theil geworden ist. Die Professionisten, welche sich in ihren Arbeiten am nächsten an die schönen Künste anschließen, dürfen mit höherer Erlaubniß ihr Gewerbe überall im Lande, frei von Zunftzwang, ausüben. Der Landesherr kann Freimeister concessioniren und Fabrikanten von dem Zunftzwang eximiren, so wie Handwerkern gestatten, selbst mit Waaren, die nicht ihres Gewerkes sind, Handel zu treiben. — Im Geiste dieser Gesetzgebung von 1803 ist seither fortgefahren und je nach den Umständen die eine oder die andere zu schroff hervortretende Prätension der Zünfte gemildert worden, ingleichen das Bemühen an den Tag gelegt, die endlosen Streitigkeiten verschiedener Gewerbe unter einander über ihre Befugnisse durch feste Normen zu beseitigen; besonders geschickten Fabrikanten ward durch Befreiung von den eingreifenden Vorrechten der betreffenden Zünfte, die Möglichkeit einer freien Entwickelung gewährt; die nutzlosen und zugleich einschläfernden Lohntaxen wurden aufgehoben und die Feststellung der Löhne der freien Vereinbarung überlassen; andere Abnormitäten der älteren Innungen hat die Zeit von selbst abgeschafft, so z. B. daß der zünftige Schlossermeister zufolge der Innung von 1741 alles eiserne Küchengeschirr machen darf, außer dem Bratenwender, der gebührt dem Uhrmacher!

Gegenwärtig werden im Herzogthum Coburg 46 verschiedene Handwerke innungsmäßig betrieben, nämlich die Gewerbe der Bader, Bäcker, Beutler, Blechschmiede, Buchbinder, Weiß- und Schwarz-Büttner, Bossirer, Conditoren, Dachdecker, Drechsler, Färber, Roth- und Weißgerber, Glaser, Gürtler, Häfner, Hutmacher, Kammmacher, Kupferschmiede, Kürschner, Lebküchner, Maurer und Steinhauer, Messerschmiede, Müller, Metzger, Nadler, Nagelschmiede, Posamentirer, Riemer, Sattler, Siebmacher, Seiler, Schneider, Schlosser, Büchsenmacher und Feilenhauer, Schieferdecker, Schreiner, Schmiede, Schuhmacher, Schlotfeger, Strumpfwirker, Tuchmacher, Tuchscheerer, Tüncher, Wagner, Weber, Zimmerleute, Zinngießer. — Von diesen Zünften sind diejenigen der Conditoren, der Färber, der Messerschmiede und der Metzger in der Stadt Coburg auf eine bestimmte Meisterzahl beschränkt, für geschlossen erklärt; die Zahl der Mitglieder der Bader,- Bäcker- und Müllerzünfte richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Badestuben, Backhäuser und Mühlen, auf denen das Recht zum Betriebe des Geschäfts als Realgerechtigkeit ruht; alle übrigen Zünfte sind ungeschlossen, deren Meisterzahl richtet sich nach der Concurrenz der Gewerbsgenossen und dem Bedürfniß des Publikums. Die genannten 46 Gewerbe wurden im vorigen Jahre betrieben von 2662 Meistern, 41 Meister-Wittwen und 1705 Gesellen.

Digitized by Google

Während die Mehrzahl der Zünfte ihr Verlangen darauf beschränkte, die Handwerksordnung von 1803 von einzelnen, an sich schon obsoleten Bestimmungen zu säubern, erachtete die Staasregierung eine vollständige Reorganisation des Gewerbewesens für nothwendig. Sie erklärte: die Wahrnehmung, daß ein großer Theil der Gewerbetreibenden bei dem bisherigen innungmäßigen Betriebe ihres Gewerbes nicht im Stande sei, den Anforderungen der Zeit und den berechtigten Ansprüchen der Consumenten zu genügen und selbst bei Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit mit Nahrungssorgen zu kämpfen habe, so wie die von neuem auftauchenden Differenzen über die innungmäßigen Befugnisse der verschiedenen Gewerbe unter sich und den Händlern gegenüber, lassen es als dringend geboten erscheinen, auf eine Reform des Gewerbewesens Bedacht zu nehmen und diejenigen Hemmnisse zu beseitigen, welche einer freieren Bewegung der Gewerbsthätigkeit entgegenstehen. Zu dem Ende wurden den Behörden und dem Gewerbeverein folgende Hauptpunkte zur Erwägung vorgeschlagen:

1. Gleichstellung des Gewerbebetriebs, in Bezug auf freie Bewegung im Gewerbe, mit dem Fabrikbetrieb.

2. Einräumung gleicher Berechtigung an die Gewerbtreibenden wie an die Kaufleute hinsichtlich des Handels mit Fabrikaten.

3. Beseitigung des Concessionswesens, insoweit nicht Polizei- und Sanitätsrücksichten in Frage kommen.

4. Aufhebung des Wanderzwanges.

5. Gestattung des Betriebes eines selbstständigen Geschäfts mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

9 Gesetzliche Einführung von Kranken- und Unterstützungskassen.

Allein diese Vorschläge stießen bei den Gewerbtreibenden wie bei den Behörden, insonderheit bei den ersteren, auf den lebhaftesten Widerspruch. Zu dem Gewerbeverein, in welchem diese Angelegenheit, nach Bearbeitung derselben durch eine Commission, öffentlich discutirt wurde zeigte sich ein Zudrang, wie nie zuvor; Mitglieder aller Gewerbe eilten herbei, um für die bestehenden Zustände in die Schranken zu treten, die Redner, welche eine jede Aenderung verwarfen, wurden mit lautem Zuruf und Beifall begrüßt, die Fürsprecher der Neuerung, deren Zahl eine höchst geringe war, stillschweigend oder mit Aeußerungen der Mißbilligung angehört; der Vorschlag ward vollständig verworfen. — Unter solchen Umständen blieb der Staatsregierung, um doch die schreiendsten Uebelstände hinweg zu räumen, nichts übrig, als eine Bahn zu betreten, die eine gewisse Mitte hielt zwischen dem bestehenden und einer durchgreifenden Veränderung. Dem Landtage des Herzogthums wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, dessen wesentliche Bestimmungen,

Digitized by Google

unter Festhaltung an den Grundsätzen der bestehenden Handwerksordnung sowie an der Grundlage der Zunftverfassung, folgende sind:

1. Ein Jeder ist befugt, im Betriebe des Gewerbe, zu dessen selbstständigem Betriebe derselbe berechtigt ist, in jedem Orte des Landes Arbeit zu suchen und die ihm übertragene Arbeit auszuführen; der den Zünften der Stadt Coburg noch vorbehaltene Innungszwang der Gewerbtreibenden den übrigen Orten des Landes gegenüber, wird aufgehoben.

2. Jeder selbstständige Gewerbtreibende hat das Recht zum Handel mit allen Artikeln, welche in das Arbeitsgebiet seines Gewerbes gehören, gleichviel ob sie von ihm selbst gefertigt sind oder nicht, so wie ferner das Recht zum Handel mit allen Rohstoffen und Materialien seines Gewerbes. Dies Recht findet hinsichtlich der Rohstoffe und Materialien nicht statt, welche an dem Wohnorte des Gewerbtreibenden zum Gebiete eines innungsmäßigen Gewerbes gehören; allein auch in Bezug auf solche Rohstoffe und Materialien ist deren Verkauf dem Gewerbetreibenden an die eigenen Kunden gestattet, wenn die von den letzteren ausgewählten Artikel durch die ersteren nach Maßgabe ihrer gewerblichen Befugnisse noch einer weiteren Verarbeitung unterworfen werden. In einzelnen Fällen kann die Staatsregierung eine Erweiterung der Befugnisse der Gewerbtreibenden zum Handel mit innungsmäßigen Erzeugnissen eintreten lassen. Das Recht zum Handel dürfen die Gewerbtreibenden zu jeder Zeit in ihren Wohnungen oder eignen Verkaufslocalen ihrer Wohnorte, wie auch auf allen Jahr- und Wochenmärkten ausüben. Der Hausirhandel mit Gewerbserzeugnissen, welcher nicht auf besonderer polizeilicher Erlaubniß beruht, ist dagegen verboten. Die Befugnisse der Kaufleute und concessionirten Handeltreibenden erleiden durch das Arbeits- und Handelsgebiet der innungsmäßigen Gewerbe keine Beschränkung.

3. Die Beschränkungen der Gewerbtreibenden, nur zünftige Gewerbsgesellen und Gehülfen, sowie nur eine bestimmte Zahl von Lehrlingen oder Gesellen halten, desgleichen dieselben nur in einer einzigen Werkstätte beschäftigen zu dürfen, finden nicht weiter statt.

4. Der Wanderzwang ist aufgehoben; nur Volljährige sind zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zuzulassen.

5. Wer ein Gewerbe in einem Orte erlernt hat, wo dasselbe nicht zünftig betrieben wird, ist in Orten, wo zünftiger Betrieb dieses Gewerbes statt findet, von Gewinnung des Meisterrechts um deswillen, weil er das Gewerbe nicht zünftig erlernt hat, nicht auszuschließen.

6. Die Art und Weise wie die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nachzuweisen ist, kann im Verwaltungswege

Digitized by Google

festgestellt werden; namentlich können dafür besondere Prüfungscommissionen bestellt werden.

7. An Innungsgebühren dürfen von keiner Innung mehr als höchstens 2 Gulden für das Aufdingen, 4 Gulden für das Lossprechen der Lehrlinge und 10 Gulden für die Meisteraufnahme erhoben werden; alle Gebühren für das Aufdingen, Lossprechen und bei der Meisteraufnahme fließen, nicht wie bisher theilweise in die Staatskasse, sondern sämmtlich in die Innungskassen.

8. Für das Aufdingen und Lossprechen von Lehrlingen, welche aus Mitteln der Gemeindekassen oder aus milden Anstalten unterstützt werden, dürfen Innungsgebühren nicht erhoben werden.

Der Landtag hat zu diesen Vorschriften seine Zustimmung ertheilt und sind solche am 25. Juni d. J. mit gesetzlicher Sanction versehen worden. Die fernere Aufgabe der Verwaltung ist es nun, die Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxen in Erwägung zu ziehen, ingleichen Verabredungen mit den benachbarten Staaten zu treffen wegen Erweiterung des Arbeitsgebiets durch gegenseitige Zulassung der Gewerbtreibenden.

Herzogthum Gotha.

Das Herzogthum Gotha ist in der innern Verwaltung und Gesetzgebung von Coburg getrennt und die Gewerbegesetzgebungen beider Staaten erheischen daher eine abgesonderte Darstellung.

Der Zustand im Herzogthum Gotha war ein durchlöchertes Zunftwesen, auf welches der Gewerbestand, so weit es die Wahrung des Arbeitsgebiets der jeweiligen Meister betraf, strenge hielt, das er im übrigen aber im Geiste der Zeit selbst wacker durchlöcherte. Stadt und Land waren getrennt. Die Stadt hatte noch die sogenannte Bannmeile. Noch in den dreißiger Jahren, als eine neue Aemterorganisation vorgenommen wurde, war die vorige Regierung so schwach, den Handwerkerstand dadurch für sich zu gewinnen, daß sie diesen Bann ausdrücklich aufrecht hielt und bestätigte. Hiernächst ging 1850 in die Gothaische Verfassung der Satz über: daß ausschließende Gewerbs- und Handelsprivilegien nicht ertheilt werden dürfen. Dies wurde aber

Digitized by Google

so ausgelegt, daß sie nicht „neu“ ertheilt werden dürfen. Jeder neue Meister erhielt aber ein solches ausschließendes Gewerbsprivilegium, allen übrigen gegenüber. Auf dem Lande gab es mancherlei Innungen, deren Meister aber nur in den Aemtern auf dem Lande — in diesen war gegenseitige Freiheit der Bewegung — nicht aber in den 3 Städten Arbeit suchen durften. Nur auf Bestellung durften sie in der Stadt arbeiten. Dies war aber mit vielen Vexationen verbunden und die Landmeister waren darin nur geschützt durch ein unsicheres Recht höchster Rescripte. Die Zünfte stritten untereinander über das Arbeitsgebiet, von einer Ueberwachung des sittlichen Zustandes und der Güte der Arbeit war keine Rede, überhaupt in der Corporation kein wahres Leben mehr; sie stritten auch mit den Handeltreibenden und suchten das Recht zu behaupten, mit ihren Artikeln allein handeln zu dürfen. Das Handwerk suchte möglichst weit in das Gebiet des Handels einzudringen; viele verkauften größtentheils nicht selbst fabricirte Waaren, ohne ihrerseits zu fragen, ob die Artikel zünftig gefertigt waren oder nicht, und ob andere Handwerker dadurch beeinträchtigt wurden, ja sie erlangten zum Theil auch noch andere Handelsconcessionen. Die Zünfte hatten theilweise geschlossene, theils nicht geschlossene Zahl. Man suchte aber so viel als möglich fremde Bewerber vom Meisterrecht abzuhalten. Die Handwerksmißbräuche waren zum Theil allerdings abgestellt, aber es bestanden noch die alten Meisterprüfungen mit zum Theil veralteten Meisterstücken, die Muthe und der Wanderzwang, von letzterem fanden häufige Dispensationen statt. Die Regierungsorgane entschieden über Streitigkeiten, meist im liberalen Sinne, doch begreiflich mit Rücksicht auf die verbrieften Innungsrechte. Es entstand daraus ein schwankender Zustand, in Folge dessen das betreffende Recht mühsam aus landesherrlichen Rescripten zusammengelesen werden mußte. Die Handwerker waren daher der Meinung, daß man sie auf Umwegen um ihre Rechte bringen und zu Grunde richten wolle. Auch im Herzogthum Gotha hatte sich der Landesherr die Befugniß vorbehalten, nach Zeit und Umständen zu mehren und zu mindern und umzugestalten. Die Regierung war daher in ihrem Rechte. Es giebt noch zwei gewerbreiche Orte im Lande, wo Gewerbefreiheit ganz oder theilweise herrscht, Zella und Ruhla. Im Jahr 1849 machte man einen unglücklichen Versuch mit einem Gewerberathe, der die Autonomie des Gewerbes herstellen und alle Streitigkeiten entscheiden sollte. Das betreffende Gesetz war aber äußerst unklar und confus und der Gewerberath gelangte nie zu Einfluß, sondern war nur das Terrain kleinlicher Streitigkeiten, gänzlich unbeachtet von den unbefangeneren und regsameren Gewerbtreibenden selbst; er schlummert sanft. Man versäumte, Stadt und

Digitized by Google

Land und das ganze Gewerbe in Zusammenhang zu bringen. Soweit nicht innungsmäßiger Betrieb in Frage war, legte sich die Staatspolizei noch immer die Einsicht bei, den freien Gewerbs- und Handelsbetrieb, insbesondere das Fabrikwesen, durch Concessionen regeln zu können; sie ließ es nicht bloß bei Beschränkungen der Gesundheits- und Sicherheitspolizei. Die Beamten glaubten irriger Weise noch immer daran, daß *sie* im Stande seien, die Bedürfnißfrage zu beurtheilen. Natürlich kamen dabei die lächerlichsten Resultate an den Tag. Die Richtung war aber immer eine der freieren Bewegung geneigte, und in dieser Beziehung anerkennenswerthe. Der Materialdetailhandel beruht in Gotha auf einem Innungsrechte und ist an die alte Kramerinnung befestigt, die auf dem Gebiete des Handwerks der Gewerbe *freiheit* und auf dem eigenen Gebiete des Handels der *Unfreiheit* zugethan ist. Sonst beruht der ganze Handel auf Regierungsconcession. Das Concessionswesen ist in Gotha auf diesem Gebiete noch in üppigster Blüthe.

Diese Zustände haben durch das ganz gleiche Gesetz wie in Coburg eine bedeutende und erfreuliche Aenderung erfahren. Die Gewerbtreibenden suchten den Stoß zu pariren, indem sie baten, man möge das Gesetz verwerfen und eine erschöpfende Gewerbeordnung vorlegen. Zu einer solchen, meinten sie wohl, käme es doch nicht, so lange wir nicht Ein Reich hätten oder einem größeren Staate, wie etwa Preußen, annexirt wären.

Der Landtag zog es aber vor, die weitgreifenden Reformen der Regierung anzunehmen, es war darüber nur Eine Stimme; freilich war auch nur ein Gewerbtreibender im Landtag und dieser gehörte der Fortschrittspartei an.

Die wichtigen neusten Aenderungen der Gotha'schen Gewerbegesetzgebung sind enthalten in dem vor Kurzen publicirten „Gesetz, einige Bestimmungen über den Gewerbs- und Handelsbetrieb betreffend, vom 29. Juli 1859", welches wörtlich folgendermaßen lautet:

„§. 1. Der im §. 9 der Verordnung vom 2. Januar 1830 Nr. 41 der Gesetzsammlung den Zünften der Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen vorbehaltene Innungszwang, den Gewerbtreibenden der übrigen Orte des Landes gegenüber, ist aufgehoben.

Jeder Angehörige des Herzogthums kann künftig im Bereiche des Gewerbes, zu dessen selbstständigem Betriebe er Befugniß hat, in jedem Orte des Landes Arbeit suchen und die ihm übertragenen Arbeiten ausführen.

§. 2. Jeder selbständige Gewerbtreibende hat das Recht zum Handel mit allen Artikeln, welche in das Arbeitsgebiet seines Gewerbes

Digitized by Google

gehören, gleichviel ob sie von ihm selbst gefertigt sind oder nicht, sowie ferner das Recht zum Handel mit allen Rohstoffen und Materialien seines Gewerbes. Das letztgedachte Recht findet in Bezug auf diejenigen Rohstoffe und Materialien nicht statt, welche an dem Wohnorte des Gewerbtreibenden zum Innungsgebiete eines innungsmäßigen Gewerbes gehören; allein auch in Bezug auf solche Rohstoffe und Materialien ist deren Verkauf dem Gewerbtreibenden an die eigenen Kunden dann gestattet, wenn die von den letzteren ausgewählten Artikel von Seiten des ersteren nach Maßgabe seiner gewerblichen Befugnisse noch einer weitern Verarbeitung unterworfen werden.

Auch bleibt der Staatsregierung vorbehalten, in einzelnen geeigneten Fällen Erweiterung der Befugnisse der Gewerbetreibenden zum Handel mit innungsmäßigen Erzeugnissen eintreten zu lassen.

Die Befugnisse der Handeltreibenden (Kaufleute), insoweit sie auf besonderen Concessionen beruhen, sind lediglich nach den Bestimmungen der letzteren zu beurtheilen, namentlich erleiden sie durch das Arbeits- und Handelsgebiet der innungsmäßigen Gewerbe keine Beschränkung.

§. 3. Die Bestimmung im §. 9 der Verordnung vom 5. November 1809, Nr. 38 der Gesetzsammlung, wonach die Wochenmärkte hauptsächlich für die Handwerker und Gewerbtreibenden des Marktortes bestimmt sind, ist aufgehoben.

Durch diese Bestimmung wird in Bezug auf die über den Hausirhandel bestehenden Vorschriften nichts geändert.

§. 4. Die Beschränkung der Gewerbtreibenden, nur zünftige Gewerbsgesellen und Gehülfen sowie nur eine bestimmte Zahl von Lehrlingen oder Gesellen halten, desgleichen dieselben nur in der eigenen Werkstätte beschäftigen zu dürfen, finden nicht weiter statt.

Ebenso bleibt zünftigen Gesellen fernerhin unbenommen, bei unzünftigen oder andere Gewerbszweige betreibenden Personen Arbeit zu nehmen.

§. 5. Der bei den Zünften bestehende Wanderzwang sowie die Muthe sind aufgehoben.

In Bezug auf das zum selbstständigen Gewerbsbetrieb erforderliche Alter genügt der erfolgte Eintritt der Volljährigkeit auf Seiten des Gewerbtreibenden.

§. 6. Wer ein Gewerbe in einem Orte erlernt hat, wo dasselbe nicht zünftig betrieben wird, ist in Orten, wo zünftiger Betrieb dieses Gewerbes stattfindet, von Gewinnung des Meisterrechts um deswillen, weil er das Gewerbe nicht zünftig erlernt hat, nicht auszuschließen.

§. 7. Die Art und Weise, wie die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nachzuweisen ist, kann im Verwaltungs-

Digitized by Google

wege festgestellt werden; namentlich können dafür besondere Prüfungscommissionen bestellt werden.

§. 8. An Innungsgebühren dürfen von jetzt an von Seiten keiner Innung mehr als höchstens:

1 Thaler für das Aufdingen,
2 Thaler für das Lossprechen der Lehrlinge, und
5 Thaler für die Meisteraufnahme

berechnet und erhoben werden.

Bei denjenigen Innungen, deren Innungsgebühren diese Maximalsätze nicht erreichen, bewendet es bei den bisherigen Beträgen.

Alle Gebühren für das Aufdingen, Lossprechen und bei der Meisteraufnahme fließen in die Innungscassen, aus diesen haben die Innungsbeamten die Vergütung für ihre Versäumniß und Bemühungen zu erhalten.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Paragraphen werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern geahndet, insoweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen sind.

§. 9. Für das Aufdingen und Lossprechen von Lehrlingen, welche ganz oder theilweise aus Mitteln der Gemeindecassen, der Waisenversorgungsanstalt oder sonstiger milden Anstalten unterhalten oder unterstützt werden, sind Innungsgebühren künftig nicht mehr zu erheben.

§. 10. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Gesetze, statutarischen und sonstigen Bestimmungen sind aufgehoben."

Baden.

Die Gesetzgebung über das Gewerbewesen im Großherzogthum Baden, einem Lande von 278 Quadratmeilen und einer Bevölkerung (nach der neuesten Zählung von 1858) von 1,335,952 Seelen, beruht im Wesentlichen noch jetzt auf den Grundlagen, welche ihr durch das „VI. Constitutionsedikt vom 4. Juni 1808 über die Grundverfassung der verschiedenen Stände", zu einer Zeit also gegeben wurden, wo das in der Napoleonischen Periode aus ganz verschiedenartigen, meist secularisirten und mediatisirten Gebieten, welche mit der alten Mark-

Digitized by Google

grafschaft Baden vereinigt wurden, neugebildete Großherzogthum seine erste Organisation erhielt. In dem §. 23 dieses Gesetzes wird „die Zunftverfassung und mit ihr die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige zur Zeit ausdrücklich beibehalten“ und werden in diesem und dem folgenden §. 24 über die Verfassung der Zünfte nach außen und innen ausführliche Bestimmungen gegeben. Sie haben noch jetzt in ihren wesentlichen Bestandtheilen ihre Gültigkeit bewahrt. Doch wurden sie auch im Laufe des seit ihrer Erlassung verflossenen halben Jahrhunderts theils auf dem Wege der Gesetzgebung, theils durch Uebung, wie sie sich durch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden allmählich feststellte, um den Bedürfnissen einer gesteigerten volkswirthschaftlichen Entwickelung zu genügen, mannigfach ergänzt, erweitert und in der Richtung einer freien Bewegung der Gewerbe auch verändert.

Das VI. Constitutionsedikt versteht unter Zunftverfassung „eine vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbskundiger Personen, welche die Bestimmung hat, unter Leitung von Vorstehern aus ihrer Mitte für Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu sein.“ Hiernach sind die Zünfte nicht mehr politische Institutionen, sondern lediglich eine gewerbliche Einrichtung. Die Angehörigkeit an eine Zunft giebt — abgesehen von den Gewerbsbefugnissen — keine Vorrechte vor andern Staatsbürgern. Es steht den Zünften kein Berathschlagungsrecht über Staatsangelegenheiten oder überhaupt über andere als Gewerbsgegenstände zu. Ueberall, selbst bei innern gesellschaftlichen Ordnungen, sind dieselben der Aufsicht der Polizei- (Administrativ-) behörden untergeordnet, durch welche ein Zunftbeschluß erst verbindende Kraft erhält, und in deren Geschäftskreis, wie überhaupt das gesammte Zunft- beziehungsweise Gewerbewesen, so auch die Entscheidung der Streitigkeiten, die sich aus den Gewerbsberechtigungen zwischen den Zunftgliedern und den übrigen Unterthanen, sowie zwischen den ersteren unter sich ergeben, gewiesen ist.

Ihrer **inneren Verfassung** nach sind die einzelnen Zünfte (Handwerke) d. h. die Summe sämmtlicher zu demselben Gewerbe gehörigen Staatsbürger in bestimmte **Zunftbezirke**, welche für sich eigene, von den übrigen Bezirken unabhängige gesellschaftliche Verbindungen bilden, eingetheilt. Innerhalb eines solchen, wenn er in seinem Umfang beschränkt ist, können verwandte Gewerbe in einen **Zunftverein** (combinirte Zünfte) treten.

Die **Vorstände** der Zunft sind ein rechtskundiger Obervorsteher, gewöhnlich der Polizeibeamte des Bezirks und ein von der Zunft zu wählender, von der Bezirkspolizeibehörde zu bestätigender Untervorsteher (Obermeister, Zunftmeister) und zwar von den letzteren in der Regel

Digitized by Google

nur einer; wenn dagegen die Handwerker (eines bestimmten Gewerbes) aus einem ganzen Bezirke (im Umfang von 10—30,000 Seelen), nicht blos etwa diejenigen aus einer Stadt, in einer Zunft vereinigt sind, so wird je einer aus der Stadt und vom Lande aufgestellt. Den Zunftmeistern steht in Gewerbsangelegenheiten eine Vermittlungsgewalt über die Zunftglieder zu. — Jede Zunft wählt einen Zunftrechner (Ladenmeister), sowie je nach Herkommen auch einen Zunftschreiber, immer auf ein Jahr. Sie hält jedes Jahr, und wenn ihr Vermögen nicht über 100 fl. beträgt, alle 2—3 Jahre eine Zunftversammlung (Jahrtag), auf welcher Zunftangelegenheiten erledigt, insbesondere die inzwischen neu aufgenommenen Meister, Gesellen und Lehrlinge eingeschrieben, die Bediensteten gewählt, die Zunftrechnungen gestellt werden.

Das **Zunftvermögen** besteht aus Stiftungen und Geschenken, aus den in der Zunftordnung bestimmten Taxen für Aufdingen, Ledigsprechen, Meisterannahme, Uebersiedelung in einen anderen Zunftbezirk, ferner aus den in den Zunftartikeln bestimmten jährlichen Beiträgen der Zunftglieder und aus den — wenigen — in die Zunftklasse fließenden Strafgeldern. Die Einkünfte werden zur Unterstützung kranker und dürftiger Zunftglieder, auch zur Anschaffung von kostspieligeren Gewerbsinstrumenten zu gemeinschaftlichem Gebrauche verwendet. Die Verwaltung des Vermögens steht unter obrigkeitlicher Aufsicht; ohne amtliche Bewilligung dürfen die Zünfte keine außerordentliche Umlage machen, keine Schulden contrahiren u. dgl.

Die **Zunftglieder** sind entweder Meister, welche auf eigene Rechnung mit Gesellen und Lehrlingen, oder Genossen, welche zwar auf eigene Hand aber ohne Gesellen und Lehrlinge arbeiten dürfen, oder Gesellen, die ein ordnungsmäßig erlerntes Gewerbe nur auf fremden Namen und Rechnung treiben können, oder endlich Lehrlinge.

Lehrlinge müssen aus der Volksschule entlassen sein, also in der Regel das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie bei der Zunft aufgedingt werden wollen. Sie sind gehalten, den für die der Schule entlassene Jugend bestimmten Unterricht (Fortbildungs- und Sonntagsschule) sowie namentlich die Gewerbschule regelmäßig zu besuchen.

Nach bestandener Lehrzeit, welche in der Regel 3 Jahre dauert, erfolgt die Freisprechung als Geselle nach vorheriger Prüfung durch den Zunftmeister. Der Geselle muß wandern und zwar auch im Auslande, wenn er sich einst auch in einer größeren Stadt niederlassen will, sonst im Inlande und zwar dann entweder in einer der größeren Städte des Landes oder wenigstens 12 Stunden von seiner Heimath entfernt, im ganzen 3 Jahre.

Digitized by Google

Zu den Genossen zählen solche Zunftglieder, welche wegen mangelnden Bürgerrechts (wenn sie z. B. nur Einsassen sind) oder wegen nicht hinreichender Befähigung nicht Meister werden konnten; ferner beurlaubte Soldaten und endlich Invaliden. Das Genossenrecht wird erlangt durch obrigkeitliche Bewilligung auf den Nachweis der Arbeitsfähigkeit und hinlänglicher Gewerbskunde, welch letzterer meist durch Herstellung eines Meisterstücks geliefert wird, an welches geringere Anforderungen als bei Erlangung des Meisterrechts gestellt werden.

Zum Meisterrecht dagegen ist erforderlich:

a. Der Regel nach ein Alter von 25 Jahren;

b. Ortsbürgerrecht im Umfange des Zunftverbands. Die Erlangung desselben setzt außer einem guten Leumund den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, sowie jedenfalls den Nachweis eines gewissen Vermögens voraus, welches beim Antritt eines angebornen Bürgerrechts 100 fl., in Städten von mehr als 3000 Einwohnern 200 fl., bei der Aufnahme in eine fremde Gemeinde aber 500, 700 und in den größten Städten des Landes 1000 fl. betragen muß. Bei Verheirathung einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe ist das Vermögen beider Verlobten zusammenzurechnen. Soferne übrigens die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind, kann keinem Staatsbürger die Aufnahme in einer Gemeinde des Großherzogthums verweigert werden, insbesondere nicht wegen confessioneller Verschiedenheit, ausgenommen Israeliten.

c) Erfüllung der Wanderpflicht.

Hiervon sind jedoch Soldaten, welche ihrer Militärpflicht genügt haben, befreit und kann auch aus andern triftigen Hinderungsgründen, seltener jedoch in Städten und bei Gewerben, die an den Kunstfleiß höhere Anforderungen machen, Nachsicht ertheilt werden.

d) Fertigung eines Meisterstücks, worauf nach eingeholtem Gutachten von 2 Zunft- und höchstens 2 Mitmeistern das Meisterrecht von der Bezirkspolizeibehörde ertheilt wird.

(Zunftrechte.) Wer in dieser Weise das Meisterrecht erlangt hat, übt alle Befugnisse desselben in vollem Umfang aus. Er hat das Recht, den Zunftversammlungen beizuwohnen, Stimmfähigkeit, Wahlfähigkeit zu Zunftämtern. Er ist befugt zur Fertigung all' der Arbeiten, welche zu seinem Gewerbe gehören. Der Verkauf seiner Waaren steht ihm in seinem Hause und Zunftdistricte unbedingt zu und ebenso auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten des In- und Auslandes. Sonst kann er außer seinem Zunftdistrict erhaltene Bestellungen überbringen, rohe dazu bestimmte Stoffe abholen, auch solche Gegenstände bei den Auftraggebern selbst ganz oder theilweise herstellen. In der Preisbestimmung

Digitized by Google

sind nur die Bäcker und Metzger insofern einer Beschränkung unterworfen, als für diejenigen Gattungen ihrer gewerblichen Erzeugnisse, welche als gewöhnliche Nahrungsmittel für die Mehrzahl der Bevölkerung anzusehen sind, auf Grund der Frucht- beziehungsweise Viehpreise eine Taxe polizeilich festgesetzt wird.

Der Meister darf Lehrlinge und Gesellen in unbeschränkter Zahl annehmen; doch sollen Landmeister zur Annahme von Lehrjungen nur dann zugelassen werden, wenn bei ihnen hinreichende Gelegenheit zur Uebung vorhanden und ihre eigene Tauglichkeit zur Unterweisung dargethan ist. Es steht einem Gewerbsmanne, wenn er einmal das Meisterrecht erlangt hat, frei, sein Gewerbe auch in einem andern Zunftdistrict, als in welchem er Meister geworden ist, auszuüben, sofern er in demselben seine Niederlassung nimmt und Bürgerrecht daselbst erwirbt. Eine nochmalige Meisterannahme ist dazu blos dann erforderlich, wenn die Uebersiedelung in eine größere Stadt oder überhaupt an einen Ort geschieht, wo hinsichtlich des Gewerbsbetriebs größere Anforderungen, als an dem seitherigen Wohnsitz, gemacht werden und nur bei solchen Gewerben, bei denen ein besonderer Kunstgeschmack ein Erforderniß ist. Auch die Erlangung eines mehrfachen Meisterrechts ist zulässig, wenn für jedes einzelne Gewerbe die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Wittwe kann die Profession ihres Mannes forttreiben, und hiezu von jedem Meister bei Strafe die Abtretung eines Gesellen verlangen.

In diesen Rechten, insbesondere in der ausschließlichen Berechtigung innerhalb des Zunftdistricts, genießt die Zunft gegen die Uebergriffe sowohl von Zunftangehörigen anderer Districte, wie von Nichtzunftangehörigen, den Schutz der Behörden. Als Eingriff in die Zunftrechte wird jedoch die Arbeit eines unzünftigen Staatsbürgers zum eignen Haus- und Familiengebrauch nicht angesehen. Ueber solche Eingriffe steht nicht der Zunft selbst eine Entscheidung zu, sondern die Polizeibehörde erkennt arbiträre Geldstrafen und, wenn diese nicht beigebracht werden können, Gefängnißstrafe.

Der Verlust der einmal erlangten gewerblichen Berechtigung findet im allgemeinen nur in Folge des Verlusts des Staatsbürgerrechts statt. Doch tritt eine ständige oder zeitweise Entziehung derselben nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auch dann ein, wenn ein Gewerbsmann sein Gewerbe zur Begehung eines Verbrechens mißbraucht. Ebenso werden in Folge der Zuchthausstrafe wie alle öffentlichen Aemter so auch die Zunftämter verloren.

Welche Gewerbe nun einer solchen Zunftverfassung unterliegen sollen und welche nicht, darüber ist die Bestimmung der höchsten Staatsbehörde — dem Staatsministerium — vorbehalten. Diese Bestimmung

Digitized by Google

ist übrigens in Folge der Verschiedenheit der Verhältnisse nach Zeit und Ort auch verschieden, und es kann daher vorkommen, daß ein Gewerbe in einem Bezirk oder einer Gemeinde zünftig ist, in einem andern aber nicht. In der Regel sind indessen jene Gewerbe zünftig, welche nur für den Bedarf am Orte des Betriebs und der nächsten Umgebung arbeiten und anderseits bloß die Kenntnisse, wie sie in der Volksschule gelehrt werden, sowie eine länger dauernde praktische Einübung in der Werkstätte eines Meisters ihrer Natur nach erfordern. Für die meisten Landestheile stellt sich daher die Sache so, daß nachstehende Gewerbe zu den zünftigen gehören:

Bäcker, Bierbrauer, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Flaschner, Glaser, Glockengießer, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Hutmacher, Instrumentenmacher, Kammmacher, Knopfmacher, Kübler, Küfer, Kupferschmiede, Kürschner, Leinweber, Lichtzieher, Maurer, Messerschmiede, Metzger, Nadelmacher, Nagelschmiede, Perrückenmacher, Posamentirer, Rothgerber, Säckler, Seiler, Sattler, Schiffer, Schiffbauer, Schieferdecker, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schreiner, Schuhmacher, Seifensieder, Schwertfeger, Steinhauer, Spengler, Sporer, Strumpfweber, Tüncher, Uhrmacher, Wagner, Weißgerber, Wollenweber, Zeug- und Zirkelschmiede, Zimmerleute, Zinngießer, Zuckerbäcker.

Unter diesen Gewerben bestehen wieder Unterschiede nach Stadt und Land, theils insofern für den Betrieb solcher Gewerbe, die einen gewissen Kunstgeschmack erfordern, in einer Stadt hinsichtlich der Befähigung größere Ansprüche gemacht werden, theils insofern gewisse Gewerbe, welche dem Landbauer nicht nöthig sind, im allgemeinen auf dem Lande nicht geduldet werden sollen. Auf der andern Seite findet eine Zusammenlegung mehrerer verwandter Gewerbe in einzelne Gruppen, jedoch auch wieder local in verschiedener Weise statt. Und ebenso sind bei der, theils durch generelle Bestimmungen, theils durch einzelne Entscheidungen erfolgten, Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Gewerbe gegen einander einzelne Arbeiten einigen Gewerben gemeinschaftlich zuerkannt worden; so können z. B. Glaser und Schreiner die Fertigung von Fensterkreuzstöcken und Rahmen, Schmiede und Schlosser die bei Baulichkeiten vorkommenden gröbern Arbeiten, Schreiner und Zimmerleute die Fertigung von rauhen Böden, von Thüren ꝛc. übernehmen u. a. m.

Gegenüber den zünftigen Gewerben stehen die **unzünftigen**, von welchen wieder eine Gruppe hinsichtlich ihres Betriebs an eine obrigkeitliche Bewilligung (**concessionirte** Gewerbe), die andern aber an eine solche nicht gebunden sind (**freie** Gewerbe). So wenig als zwischen

Digitized by Google

zünftigen und unzünftigen Gewerben eine allgemein gültige Unterscheidung festgehalten werden kann, ebenso wenig besteht eine nach festen Merkmalen gebildete Grenze zwischen concessionirten und freien Gewerben. Doch kann im allgemeinen als Grundsatz, von welchem die Staatsregierung ausgeht, angenommen werden, daß nur, wo besondere Rücksichten des öffentlichen Wohles (polizeiliche, volkswirthschaftliche, finanzielle) es verlangen, der Betrieb eines unzünftigen Gewerbes an die Ertheilung einer Concession geknüpft wird.

Bei den concessionirten Gewerben erscheinen einzelne Gattungen, welche zunächst mehr für das Bedürfniß am Orte des Betriebs und dessen Umgebung im Kleinen betrieben werden. **Concessionirte Kleingewerbe).** Unter ihnen treten wieder einzelne hervor, bei denen die Concession entweder immer an eine Liegenschaft geknüpft ist, oder doch an solche geknüpft werden kann **(sog. Realgewerbe).**

Den Kleingewerben stehen gegenüber die concessionirten **Großgewerbe** — Fabriken, Manufakturen. Welche Gewerbsunternehmungen in gewerbspolizeilicher Beziehung als solche zu betrachten seien, bestimmt sich nach der Ausdehnung des Geschäfts und nach dem Maße der darin durchgeführten Arbeitstheilung. Fabriken können auch zum Betrieb solcher Gewerbe gegründet werden, welche an sich zünftig sind und ist der Fabrikant hinsichtlich der Wahl seiner Arbeiter für den B.trieb der Fabrik, für die Unterhaltung der Maschinen ꝛc. nicht an zünftige Gewerbsleute gebunden. Er genießt bezüglich seiner Waarenstempel oder Fabrikzeichen des Schutzes der Strafgesetze, insofern derjenige, welcher sich ihrer zum Absatz von Waaren fälschlich bedient, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen wird.

Die Concessionen werden theils von den Bezirksämtern, theils von den Kreisregierungen (Provinzialverwaltungscollegien), zu einigen Gewerben, namentlich zu solchen, wofür ein ausschließendes Privilegium gegeben wird, von dem Ministerium des Innern ertheilt. Stets aber wird der Nachweis über gehörige Befähigung zum Betrieb des Gewerbes, so namentlich mit erhöhten Anforderungen z. B. bei Apotheken, oft auch derjenige des Bedürfnisses, so bei Apotheken und Wirthschaften, erfordert. Einzelne, wie namentlich die beiden letztgenannten, unterliegen auch hinsichtlich ihres Betriebs einer sanitäts- beziehungsweise sittenpolizeilichen strengen Beaufsichtigung, welche besonders bei Wirthschaften ständige oder zeitweise Entziehung der Concession zur Folge haben kann. Andere im Großherzogthum concessionirte Gewerbe sind z. B. das Müllergewerbe, Buchdruckereien, Buchhandlungen, Steindruckereien.

Zu den **freien** Gewerben gehört jede dauernde auf erlaubten Erwerb gerichtete und selbstständig betriebene Beschäftigung, so weit sie

Digitized by Google

nicht zünftig oder concessionirt ist. Dies sind z. B. Fertigung von mechanischen Apparaten, von Maschinen, Bildhauerei, Wasch- und Bleichanstalten u. a. m. Sie sind nicht nur an keine obrigkeitliche Bewilligung gebunden, sondern es ist nicht einmal eine Anzeige bei der Polizeibehörde über den Beginn des Betriebs allgemein vorgeschrieben.

Eine eigenthümliche Gattung sind endlich die sog. **Hausirgewerbe** (Spengler, Korbmacher ꝛc.). Ihre Ausübung ist zur bessern polizeilichen Beaufsichtigung solcher Gewerbsleute an die Ertheilung einer obrigkeitlichen Bewilligung gebunden, welche nur für festbestimmte Districte gegeben wird. Solchen Leuten ist übrigens das Herumziehen mit ihren Familien nicht gestattet.

Der eigentliche — mit einer Stoffverarbeitung nicht verbundene — Handel ist nicht zünftig. Dagegen sind die meisten Arten dauernder Handelsgeschäfte an eine **Concession** geknüpft. Insbesondere unterliegt der Verkauf in **offenem Laden** zwar keinem Zunftzwang, setzt aber eine ordnungsmäßige Erlernung des Detailgeschäfts und Concessionirung voraus. Eine Ausnahme von dem Erforderniß der ordnungsmäßigen Erlernung findet bei der Concessionirung von Landkrämereien dann statt, wenn das Bedürfniß zu einer solchen an einem bestimmten Ort dringend hervortritt. Diese Concessionen sind indessen nur für diejenigen Orte gültig, für welche sie speciell ertheilt sind.

Jeder inländische Handelsmann hat Handelsbücher nach kaufmännischen Regeln zu führen. Die Rechtsverhältnisse der Handelsleute sind einer gesetzlich angeordneten Oeffentlichkeit durch den Eintrag der wichtigeren ihre Vermögensverhältnisse betreffenden Akte in öffentliche Bücher und durch öffentliche Verkündigung von Erkenntnissen über Zahlungsunvermögen, Wiederbefähigung ꝛc. unterworfen. Frauen können nur mit Bewilligung ihrer Männer Handel treiben, werden aber unter dieser Voraussetzung, wenn sie nämlich nicht etwa nur Waaren aus der Handlung des Mannes im Kleinen abgeben, sondern einen besondern Handel als Gewerbe treiben, fähig, sich auch ohne Mitwirkung des Mannes verbindlich zu machen.

Frei, d. h. nicht an die ordnungsmäßige Erlernung oder einen Nachweis der Befähigung gebunden, ist der Handel mit Landeserzeugnissen, als Vieh, Wein, Früchte; der Viehhandel unterliegt zur Verhütung von Betrug einer öffentlichen Controle. Für einzelne Arten des freien Handels (z. B. Mehlhandel) ist eine Anzeige bei der Polizeibehörde vorgeschrieben. Wer den freien Handel als Hauptbeschäftigung treibt, hat ein regelmäßig eingerichtetes Tagebuch zu führen.

Der **Hausirhandel** ist mit Rücksicht auf das Interesse der inländischen Handels- und Gewerbsleute sowie auf die öffentliche Sicherheit

Digitized by Google

als Regel auch während der Dauer eines Marktes **verboten**. Hierunter ist aber das Anbieten von Waaren mittelst Vorzeigung von Mustern durch Handelsreisende nicht begriffen, sofern es ohne Mitführung von Waaren bei ansässigen Kaufleuten oder bei Fabrikanten und Handwerkern mit Bezug auf die Gegenstände ihres Gewerbes geschieht; bei andern Personen darf es nur auf vorherige Bestellung geschehen. Sie müssen hiezu Patente lösen, welche den Reisenden aus Zollvereinsstaaten unentgeltlich, andern gegen eine Gebühr von der Polizeibehörde ausgestellt werden.

Das Hausirverbot findet keine Anwendung auf das Hausiren mit Marktvictualien, Sand ꝛc. Erlaubniß ferner kann ertheilt werden zum Hausiren — außer der Marktzeit — mit Erzeugnissen der häuslichen Industrie, vorzüglich mit Leinwand. Insbesondere gilt dies von den Erzeugnissen der sog. Hausweberei, welche ganz freigegeben ist, indem mit Rücksicht auf die unbemittelte Classe des Landvolks namentlich in Gebirgsgegenden und Reborten, Jedermann gestattet wurde, in seinem Hause einen oder mehrere Webstühle aufzustellen und sowohl für den eigenen Bedarf als für den Verkauf leinene und baumwollene Stoffe zu weben, so daß der **Weberzunft** nur die Arbeit für Kunden und mit Gesellen als Vorrecht verbleibt. Ferner kann Hausirerlaubniß ertheilt werden für Teppiche, Handschuhe, Citronen und ähnliche Gegenstände, wenn das Bedürfniß nicht durch angesessene Kaufleute schon gedeckt ist, mit Gemüse und Blumensaamen, zum Lumpensammeln, endlich besonders an die Bewohner des Schwarz- und Odenwaldes zum Hausiren mit den diesen Gegenden eigenthümlichen Industrieproducten, welch' letztere zu diesem Zwecke durch besondere Stempel ausgezeichnet sein müssen. Uebertretungen des Hausirverbots werden mit arbiträren Geldstrafen polizeilich bestraft.

Was endlich den Betrieb von Gewerben und Handelsgeschäften durch **Ausländer** im Großherzogthum anbelangt, so gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß ein Ausländer im Lande auf eigene Rechnung Handlungen, Manufacturen, Handwerke oder andere ständige Gewerbe, vorbehaltlich landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen, nicht besitzen kann; wohl aber können Fremde als Gesellschaften oder als Einlagsgenossen an dem bestehenden Gewerbe eines Staatsbürgers Theil nehmen, ferner auf Messen und Jahrmärkten als reisende Handels- oder Gewerbsleute, sowie auf Grund besonderer Erlaubnißscheine auch anderwärts, ein Gewerbe treiben. Solche Erlaubnißscheine werden ertheilt, wenn in dem betreffenden District ein Befürfniß hiezu vorhanden ist, sei es, daß ein gewisses Gewerbe daselbst von einem Inländer überhaupt nicht betrieben wird, oder daß eine Concurrenz wünschenswerth

Digitized by Google

erscheint. Dabei werden übrigens die Angehörigen der zum Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten vor andern Ausländern begünstigt.

Hiernach können zünftige Gewerbe, da zu deren Betrieb Orts- und Staatsbürgerrecht erfordert wird, in der Regel von Ausländern nicht betrieben werden, wo nicht ein fabrikmäßiger Betrieb stattfindet. Eine Ausnahme besteht für Bauhandwerker; solche können sowohl aus andern Zunftbezirken, wie auch — Reciprocität vorausgesetzt — aus dem Auslande angestellt werden. Bei concessionirten Gewerben wird die Erlaubniß an Ausländer ertheilt, wenn das Bedürfniß des Publikums durch die Gewerbsunternehmungen der Inländer — bei Kleingewerben an dem betreffenden Orte selbst — nicht hinlänglich befriedigt und überhaupt das zu errichtende Etablissement im Interesse des Landes nützlich erscheint. Bei solchen, die zum öffentlichen Dienst gerechnet werden und eine Staatsprüfung erfordern, z. B. Apotheken, ist aber die Erwerbung des Staatsbürgerrechts nothwendig. Zum Erwerbe von Liegenschaften bedürfen Ausländer, die nicht den deutschen Bundesstaaten angehören, besonderer Staatserlaubniß. Der Betrieb freier Gewerbe durch Ausländer findet nur mit Staatsgenehmigung statt. Hausirgewerbe werden denselben in der Regel gar nicht gestattet. Beim Handel wird nach gleichen Grundsätzen verfahren; der Bezug von Messen und Märkten ist denselben wie den Inländern gestattet; der Hausirhandel ist Ausländern verboten, die oben genannten Marktvictualien ꝛc. ausgenommen; besondere Erlaubniß kann ihnen für gewisse Waaren ertheilt werden, wenn das Bedürfniß des Publikums es erfordert, namentlich, wenn solche nicht Gegenstand eines regelmäßigen Handels im Großherzogthum sind, oder sie das Interesse von Künsten und Wissenschaften betreffen (Stücke für Naturalienkabinette ꝛc.).

(Gewerbsbehörden.) Zur Leitung des Gewerbewesens besteht im Großherzogthum keine besondere Centralbehörde wie in andern deutschen Staaten. Die Leitung gehört vielmehr unmittelbar zum Ressort des Ministeriums des Innern. Für den Handelsstand bestehen an den einzelnen Handelsplätzen Handelskammern, als Vertreter desselben. Sie werden über allgemeine Maßregeln, über Handelsangelegenheiten, wie auch in einzelnen streitigen Fragen zu Gutachten aufgefordert und sind berechtigt, selbst Anträge in ersterer Beziehung an die Staatsregierung zu stellen.

Das Gewerbewesen befindet sich, wie aus dieser kurzen Darstellung seiner Grundzüge sich ergiebt, auch im Großherzogthum Baden dermalen in einem ähnlichen Uebergangszustande, wie in den meisten andern deutschen Staaten. **Gesetzlich** besteht eine Zunftverfassung noch. Sie ist aber nicht nur von den längst verpönten „Zunftmißbräuchen“

Digitized by Google

durch strenge Vorschriften befreit, sondern es ist bei derselben überhaupt nicht von einer strengen Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der einzelnen Zünfte gegen einander, von einem schroffen Zunftzwange die Rede. Das Eingreifen der Staatsregierung in diese Verhältnisse ist jetzt schon geleitet von Grundsätzen, die dem freien Betrieb der Gewerbe günstig sind. Noch mehr als bei den zünftigen tritt dies bei den nichtzünftigen Gewerben hervor, wo die Regierung nur da beschränkend eintritt, wo besondere Gründe des öffentlichen Wohles dies nöthig machen. Man darf erwarten, daß ein neues Gewerbegesetz, dessen Entwurf in der Ausarbeitung begriffen ist, auf Grundlagen ruhen wird, die einer freien Bewegung und damit einer ausgedehnten und gedeihlichen Entwicklung der Gewerbe im Großherzogthum eine glückliche Zukunft verheißen werden.

Bayern.

Das Königreich Bayern hat auf einem Gebiete von 1389 Quadratmeilen mit 4,621,279 Einwohnern sowohl das System der Gewerbefreiheit, wie auch das Zunft- und Concessionssystem ausgebildet. Die Pfalz hat das französische Gewerbesystem, welches der Gewerbefreiheit huldigt, während in den Provinzen diesseits des Rheins, den sog. sieben älteren Regierungsbezirken des Königreichs, abgesehen von einer Anzahl untergeordneter gleichfalls dem freien Betrieb überlassener Gewerbsarten das System der Concessionen und der realen und radicirten Gewerbsberechtigungen in Uebung ist. Bei der in Bayern jetzt angestrebten und fast allseitig als nothwendig anerkannten Reform der Gewerbeverfassung kommt nun die Pfalz mit ihrer Gewerbefreiheit überhaupt gar nicht in Betracht. Ein in den ersten Monaten dieses Jahres erschienener Gesetzentwurf kündigt sich ausdrücklich nur als „Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Bayern diesseits des Rheins an.“ Es ist gewiß eine charakteristische Thatsache, daß in denjenigen bayerischen Landestheilen, wo die Gewerbefreiheit herrscht, eine Reform überhaupt gar nicht zur Sprache kommt. Die in der Pfalz gemachten Erfahrungen sprechen denn auch deutlicher als die eingehendsten theoretischen Erörterungen für den Segen der Gewerbefreiheit. Es ist Thatsache, daß sich die bayerische Pfalz um keinen Preis ihre Gewerbefreiheit

Digitized by Google

wieder nehmen lassen würde, daß man dieselbe für eine der segensreichensten Errungenschaften der französischen Herrschaft hält. Es existirt ein interessantes Document über die in der Rheinpfalz bezüglich der Gewerbefrage herrschende Stimmung. Es ist dies der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses der deutschen Nationalversammlung über den Entwurf einer deutschen Gewerbeordnung. Dieser Bericht giebt Kunde von der lebhaften Agitation, welche im Jahre 1848 gerade in der bayerischen Rheinpfalz zu Gunsten der Gewerbefreiheit stattfand. Petitionen mit zahlreichen Unterschriften versicherten, daß dem wankenden Vertrauen in die Reichsversammlung durch eine Beschränkung der Gewerbefreiheit der Todesstoß versetzt werden würde; sie sei eine derjenigen Errungenschaften von 1789, der die Pfalz die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung im Jahre 1848 verdankt habe. Die Gewerbtreibenden in Edenkoben, St. Martin, Venningen u. s. w. drohen nicht undeutlich mit ihrer Hinneigung zu Frankreich, sie geben zu bedenken, wie gefährlich es sein dürfte, ein den Pfälzern so theures Gut in einer Zeit anzutasten, wo ein Krieg von Frankreich aus bevorstehen könne. „Unter den Grundrechten des deutschen Volkes, führt der Volksverein von Germersheim aus, sollte die Gewerbefreiheit in erster Stelle stehen, sie sei mit den Institutionen, mit dem Leben der Pfälzer innigst verwachsen, wie alle Errungenschaften jener großen französischen Revolution, deren Resultate nachhaltiger als die deutschen März-Errungenschaften gewesen seien. Die Pfalz erfreue sich derselben seit 57 Jahren, ihr verdanke sie ihre Aufklärung, ihren Wohlstand und ihren sprüchwörtlich gewordenen heitern Sinn und alle seit dem Jahre 1816 eingewanderte Deutsche, namentlich auch die Bayern aus den jenseitigen Provinzen, befänden sich wohl dabei. Keine Gewaltherrschaft habe diese Institution der Pfalz zu entreißen vermocht und ein von dem Ministerium Abel versuchter Angriff sei muthig abgeschlagen worden. Einem von Seiten der Reichsversammlung ausgehenden Versuch, die Gewerbefreiheit aufzuheben, würde sich die ganze Pfalz widersetzen, wie Ein Mann. Die Theilbarkeit des Grundbesitzes und die freie Arbeit, heißt es in anderen Petitionen, sei die unerschöpfliche Quelle des Wohlstandes, wie überall, so insbesondere in der Pfalz. Nur die freie Arbeit sichere vor dem Proletariat, sie begünstige die Begründung der Familie und den leichtern Erwerb des Eigenthums, sie befördere die Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und schaffe das unschätzbare Selbstvertrauen des Mannes, aus dem die bürgerliche Selbstständigkeit und die politische Reife hervorgehe. Die Einführung des Gewerbezwanges sei die gehässige Monopolisirung des Capitals und es sei ganz undenkbar, daß die Reichsversammlung, die in den Grundrechten so große Freiheiten dem deutschen

Digitized by Google

Volke verliehen habe, die Freiheit der Arbeit beschränken könne." Zur Widerlegung der Einwürfe gegen die Gewerbefreiheit wird bemerkt, es sei nicht wahr, daß der Leichtsinn der Jugend zu unklugen Heirathen und allzu frühzeitigen Niederlassungen durch sie verleitet werde. Man beruft sich zum Gegenbeweis auf den Wohlstand und den gesetzlichen Sinn der Pfälzer. Ruhe und Ordnung sei in der Zeit der leidenschaftlichsten Gährung der Gemüther kaum gestört worden und die Annalen der Strafrechtspflege gäben eine Uebersicht über die sittlichen Zustände des Landes, die den Menschenfreund und den Moralisten zufrieden stelle, während in den Städten, wo das Zunftwesen herrsche, die dienende Classe der Handwerker zu jeder Art von Ungesetzlichkeit und Gewaltsamkeit fortwährend geneigt sei."

Den Abschluß jener Bewegung bildete ein am 14. Januar 1849 in Neustadt a. d. Haardt von 78 Vertreter pfälzischer Städte beschickter Gewerbecongreß, welcher zusammentrat, um durch das Vereinigungsrecht und die freie Presse den Gegnern der Gewerbefreiheit entgegen zu treten. In einer längeren mit großer Wärme geführten Debatte standen sich zwei Ansichten gegenüber, einmal die, welche alle Beschränkung des freien Gewerbebetriebes aufgehoben wissen und diejenige, welche dem Eingriff Unbefugter in die verschiedenen Gewerbe gesteuert wissen wollte. Die letztere Ansicht unterlag, ebenso wurde der Antrag verworfen, den Angehörigen der Staaten, in denen die Gewerbefreiheit nicht besteht, die Freizügigkeit zu verweigern.

Im auffallenden Gegensatze zu der Rheinpfalz stehen die gewerblichen Verhältnisse der bayerschen Provinzen *diesseits des Rheins*. Wie Karl Brater in mehreren schätzenswerthen Aufsätzen seiner „Blätter für administrative Praxis" (Jahrgang 1856) weiter ausführt, machte sich die allgemeine Reaction gegen das alte Zunftsystem, die in Frankreich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit Einführung der Gewerbefreiheit abschloß, in Bayern auf wesentlich verschiedene Weise fühlbar. Ohne Zuthun gewaltsamer legislativer Maßregeln gerieth in Bayern die Macht der Zünfte allmählich in Verfall und an ihre Stelle trat eben so geräuschlos die Macht der Regierungsbehörden. Die Befugniß zur Gewerbeausübung beruhte, mit gewissen vielbestrittenen Vorbehalten hinsichtlich der Realrechte, schon im vorigen Jahrhundert auf obrigkeitlicher, von dem Anerkenntniß eines vorhandenen *Bedürfnisses* abhängiger Verleihung und eine Verordnung vom 16. März 1807 enthält vollständig die Grundzüge der noch heute geltenden Gewerbeverfassung. Es scheint indeß als sei beim Vollzug mit großer Freigebigkeit in Ertheilung neuer Concessionen verfahren worden; denn im Jahre 1811 sah man sich veranlaßt, die Gewerbe auf unbestimmte

Digitized by Google

Zeit förmlich zu sperren und neue Verleihungen nur ausnahmsweise in Fällen des evidentesten Bedürfnisses für zulässig zu erklären (Verordnung vom 2. Octbr. 1811). Die verderblichen Wirkungen der Verordnung vom 2. Octbr. 1811 wurden jedoch bald erkannt und veranlaßten das Gesetz vom 11. September 1825, welches Grundbestimmungen aufstellt, deren Ausbau der Staatsregierung überlassen blieb: Abgesehen von der unbedeutenden Ausnahme der „freien Erwerbsarten ist jeder Gewerbsbetrieb durch obrigkeitliche Concession bedingt. Die Concession kann nur demjenigen ertheilt werden, der sich über den Besitz eines guten Leumunds und über die technische Befähigung ausweist. Die letztere wird regelmäßig nur dann berücksichtigt, wenn sie durch das Bestehen der Lehr- und Gesellenzeit schulgerecht erworben ist. Nebst dem macht das Gesetz in Bezug auf persönliche Concessionen „Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes" den Behörden zur Pflicht und gestattet denselben, bei Gewerben, die auf örtlichen Absatz beschränkt sind, auch das Interesse der bereits vorhandenen Meister in Erwägung zu ziehen. Diese Grundbestimmungen, welche sowohl der äußersten Strenge als der äußersten Freigebigkeit in Verleihung neuer Concessionen Raum ließen, wurden nach der Vollzugsinstruction vom 28. Decbr. 1825 von den Behörden im liberalen Sinne gehandhabt; dies rief laute Klagen des Gewerbestandes hervor, welche im Jahre 1834 die Zurücknahme der Instructionen zur Folge hatten. Eine neue Vollzugsinstruction vom 23. Juli 1834 wies nun die Behörden an, bei Gesuchen um Concessionsverleihungen die durch das Gesetz ihrem Ermessen anheimgestellten Rücksichten mit voller Strenge zu handhaben und insbesondere den Nahrungsstand schon ansässiger Meister sorgfältig ins Auge zu fassen. Gleichzeitig wurden in einer Reihe weiterer Entschließungen (1834, 35) die Verhältnisse der Innungen, sowie der Gesellen und Lehrlinge, dann die Formen des gewerbspolizeilichen Verfahrens umfassender als dies früher geschehen war, auf der Grundlage des Gesetzes geregelt. In den Jahren 1842 und 1846 folgten Vorschriften über das Privilegienwesen und über die Meisterprüfungen der Gesellen und endlich wiederholte eine Verordnung vom 27. Januar 1850 den im Jahre 1848 mißlungenen Versuch, Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe als Vereinigungspunkte der einzelnen Innungen ins Leben zu rufen. Dies Material bildet die Grundlage der Verordnung vom 17. Decbr. 1853, welche im wesentlichen als eine neue Vollzugsverordnung des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 zu betrachten ist. Das letztere Gesetz kann mithin als die eigentliche Grundlage der heutigen Gewerbegesetzgebung Bayerns betrachtet werden. Das Charakteristische des in dieser Gewerbeordnung vorherrschenden Concessions-

Digitized by Google

systems liegt nach Brater darin, daß die Zulassung zum Gewerbsbetriebe von obrigkeitlichem Ermessen abhängig gemacht ist. „Dieses System hat seine volle Entwicklung erlangt, wenn es den Behörden die unlösliche Aufgabe stellt, das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion aufrecht zu halten und jedem Gewerbtreibenden ein seinen Unterhalt sicherndes Absatzminimum zu gewährleisten. Dies ist wirklich der in Art. 2 Abs. 2 ausgesprochene Grundgedanke des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825. Eine Annäherung an andere Systeme findet statt, wenn das Gesetz darauf verzichtet, die Verkehrsverhältnisse in ihrem Detail staatspolizeilich regeln zu wollen, und wenn es das Erforderniß einer obrigkeitlichen Concession nur beibehält, um die Erfüllung von gewissen allgemeinen Vorbedingungen (Nachweis der technischen Fähigkeit, guter Leumund u. s. w.) zu überwachen. Es nähert sich dann entweder der Zunftverfassung oder der Gewerbefreiheit, je nachdem die den Behörden entzogene Würdigung des „Nahrungsstandes“ entweder einer Zunftgenossenschaft überlassen oder ganz ausgeschlossen ist. Dieses modificirte Concessionssystem wird in dem bayerischen Gesetze namentlich auf das Institut der Realrechte angewendet, deren Ausübung durch obrigkeitliche Concession bedingt ist, aber nicht versagt werden darf, wenn der Bewerber seine persönliche Fähigkeit dargethan hat (Art. 4 Ziff. 3). Endlich hat das Gesetz den Uebergang zur vollständigen Gewerbefreiheit bei einer beschränkten Zahl volkswirthschaftlich meist unbedeutender Erwerbsarten gemacht, deren Ausübung von obrigkeitlicher Concession unabhängig sein soll (Art. 8 vgl. mit Art. 1). Hier wurde jedoch durch die Einführung der dem Gesetze fremden „Lizenzen“ in vielen Fällen auf einem Umwege das Concessionssystem wieder hergestellt, so daß keineswegs jedes „freie“ Gewerbe auch thatsächlich frei ausgeübt werden kann.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, wenn man das Maß der obrigkeitlichen Einwirkung zu Grunde legt, eine dreifache Abstufung der Gewerbe:

1. Solche, die unter der Herrschaft des ausgebildeten Concessionssystemes stehen. Dieses Verhältniß bildet die Regel.

2. Solche, die unter der Herrschaft des modificirten Concessionssystemes stehen. Hieher gehören die Realrechte (mit Einschluß der radizirten) und die „freien“ Gewerbe, insofern deren Betrieb auf Grund der Vollzugsvorschriften von einer Lizenz abhängig gemacht ist.

3. Solche, auf die das System der Gewerbefreiheit Anwendung findet: die „freien Gewerbe“, insofern sie ohne Lizenzerholung ausgeübt werden können.“

Digitized by Google

Nachdem wir die Geschichte und den Zustand der bayerischen Gesetzgebung soeben in allgemeinen Umrissen dargethan haben, verweisen wir bezüglich der Einzelheiten auf eine längere interessante Arbeit, die unter dem Titel: „Systematische Darstellung der Gewerbegesetzgebung im diesseitigen Bayern“ in den Heften Nr. 5 bis 15 flg. Band IX. Jahrg. 1859 der Blätter für administrative Praxis, herausgegeben von Carl Brater, erschienen ist. Es sollen aus dieser Darstellung nur die wichtigsten Punkte hervorgehoben werden. „Das in Bayern diesseits des Rheins herrschende Concessionssystem geleitet Jeden, der dem gewerblichen Stand sich widmet, von der Schule bis zum Meisterstand und nimmt auch diesen noch in seine Pflege und Fürsorge. Der Staat schreibt den Weg der gewerblichen Ausbildung für Lehrlinge und Gesellen in genauester Weise vor und prüft zuletzt die Berufsfähigkeit und Tüchtigkeit derer, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben wollen, zur Sicherung des Publikums, wobei er sich auch die schwierige selten lösbare Aufgabe der Ermittelung des Verhältnisses zwischen Production und Consumtion aus Fürsorge für die Gewerbtreibenden aufbürdet; bei wenigen Gewerben sieht man über den Bildungsgang hinweg und begnügt sich mit einer Fertigkeitsprobe; endlich bei den wenigsten, volkswirthschaftlich meist untergeordneten Erwerbsarten, sogenannten freien Gewerben, schwindet die obrigkeitliche Betheiligung bis zur bloßen Erlaubniß zum Betrieb derselben herab.“

Die Lehre kann bei einem selbständigen gesetzlich berechtigten Gewerbsmeister des Inlandes oder mit Bewilligung der Districtspolizeibehörde der Heimath des Lehrlings auch bei einem ausländischen Meister, welchen seine Landesgesetze als solchen anerkennen, sowie auch bei einem befähigten für das fragliche Gewerbe zulässigen Gewerbführer und in den gewerblichen Etablissements der königlichen Hofhaltung bestanden werden. Dies setzt überall voraus, daß nicht dem Meister wegen Pflichtvergessenheit die Aufnahme von Lehrlingen untersagt ist. Bei einem Privilegieninhaber, in einer Fabrik und bei Handwerksmeistern, welche sich nur einseitig mit der Erzeugung einzelner Produkte ihres Gewerbes beschäftigen (§. 7 der VJ.), können die gesetzlichen Lehrbestimmungen nicht erfüllt werden. Die Anzahl der Lehrlinge ist durch den Umfang des fraglichen Gewerbes und die Verpflichtung des Meisters zu einem sorgfältigen Unterricht begrenzt. Die Lehrzeit bewegt sich zwischen einem Minimum von 2 und einem Maximum von 5 Jahren. Für Handlungslehrlinge ist aber die Lehr- und Servirzeit, welche bei ordentlich eingerichteten Handlungen zugebracht werden muß, auf mindestens 6 Jahre insgesammt festgesetzt. Der Lehrling hat sich nach erstandener Lehrzeit einer Prüfung zu unterziehen, deren Bestehen sein Recht, in den Ge-

Digitized by Google

sellenstand einzutreten, begründet. Diese Prüfung und Freisagung ist mit allerlei Kosten für den Lehrling verbunden. Er hat die Kosten seiner Gesellenarbeit zu tragen, den Examinatoren Diäten, deren Uebermaß der kgl. Kommissär beschränken kann, zu bezahlen, sodann Prüfungs- und Freisagegebühren an den Gewerbverein zu entrichten, soweit es hier genehmigte Satzungen desselben verlangen. Endlich hat der Lehrling auch die Kosten seines Arbeitsbuches und dessen Ausfertigung zu tragen. Bei armen Lehrlingen fallen jene Diäten und Gebühren weg; die Kosten des Arbeitsbuches hat jedoch die heimathliche Armenpflege für sie zu bezahlen, der auch das treffende Lehrgeld anheim fällt; dagegen findet eine Taxirung für das Arbeitsbuch für arme Lehrlinge überhaupt nicht statt.

Mit dem Tage der Zustellung des Arbeitsbuchs tritt der frühere Lehrling in den Gesellenstand und er hat die Pflicht, den gesellenmäßigen Betrieb des Handwerks zu beginnen. Der Ort, wo der Geselle seine Gewerbsarbeit fortsetzen will, sei es im In- oder Auslande, steht ihm frei. Die Wanderpflicht ist durch §. 20 der Vollz. Instr. für alle Gewerbe aufgehoben. Das Dienstverhältniß zwischen Meister und Gesellen oder Gehülfen in Bezug auf Zeit der Verdingung auf Lohn und Beköstigung wird durch freie Uebereinkunft geregelt. Arbeiten auf eigene Rechnung sind den Gesellen durchaus untersagt, und Meister, welche dies dulden, haben Strafe zu gewärtigen. Fragt es sich um die Dauer des Gesellenstandes als Vorbedingung zum einstigen selbstständigen Gewerbebetrieb, so hat man nach der Vollz.-Instr. einen fünfjährigen Gesellenstand nachzuweisen, in welcher Zeit der Geselle regelmäßig 3 Jahre bei einem Gewerbsmeister oder in einer Fabrik thätig gewesen sein muß. Es reicht jedoch schon eine dreijährige Gesellenzeit hin, wenn man hiervon 2 Jahre in einem besonders schwunghaft betriebenen Geschäfte arbeitet, oder einen erfolgreichen Besuch technischer Lehranstalten nachzuweisen im Stande ist.

Was nun den Erwerb der Befugniß zum selbstständigen Gewerbsbetrieb im diesseitigen Bayern anlangt, so ist an die Spitze des Gewerbsgesetzes der Satz gestellt: Zur selbständigen Ausübung eines jeden Gewerbes, sofern es nicht zu den freien zählt, ist eine besondere Concession erforderlich. Jede Concession ist aber wieder durch die persönliche Fähigkeit des Bewerbers bedingt. Damit hat die Obrigkeit nun allerlei Erwägungen rücksichtlich des Nahrungsstandes zu verbinden. Den Bewerbern einer Concession sind rücksichtlich des Befähigungsnachweises die stellvertretenden Werkführer durchaus gleichgestellt. Die persönliche Befähigung wird durch die Fähigkeitsprobe vor einer zu diesem Zwecke besonders gebildeten Prüfungscommission dargethan. Diese wird auf zweierlei Weise

Digitized by Google

zusammengesetzt, und hienach gibt es Commissionen I. und II. Klasse. Wer die Prüfung vor jener besteht, kann sich um eine Concession in allen Gemeinden melden, während die Befähigungszeugnisse dieser nur zur Bewerbung um eine Concession in Märkten und Landgemeinden ermächtigen. Wer sich nun der Fähigkeitsprobe vor irgend einer Commission, deren Wahl Jedem freisteht, unterziehen will, hat zunächst die Zulassung zur Prüfung zu erwirken. Das Gesuch ist in der Regel bei der heimathlichen Distriktspolizeibehörde einzureichen; der Geselle in der Pfalz hat sich an die Behörde, welche sein Arbeitsbuch ausgefertigt hat, und der Ausländer an die Distriktspolizeibehörde des Ortes, wo er sich ansässig zu machen gedenkt, zu wenden. Mit diesem Gesuche sind die erforderlichen Schulzeugnisse und das Arbeitsbuch vorzulegen, durch welches über die bestandene Lehr- und Gesellenzeit, wie über Leumund und Verhalten während jener Zeit Ausweis geliefert werden soll. Was den Gegenstand der Prüfung betrifft, so haben die Commissionsmitglieder dem Bewerber Fragen in allen Punkten der praktischen Ausübung des fraglichen Gewerbes mit Rücksicht auf die konkreten gewerblichen Fortschritte und Veränderungen vorzulegen. Zugleich hat der Bewerber eine Fähigkeitsprobe zu bestehen, welche sich auf Voranschläge über zu treffende Gewerbsarbeiten, sodann auf eine Probearbeit, wodurch er besonders auch seine Kenntnisse in der Rechnungsführung darzuthun hat, endlich, wenn das Gewerbe auch Fähigkeit im Zeichnen verlangt, auf Anfertigung eine Probezeichnung zu erstrecken hat. In Rücksicht auf Fabrikgewerbe ist nur dann eine Prüfung die Bedingung des selbständigen Betriebes, wenn die k. Regierung einen Befähigungsnachweis ausnahmsweise für nöthig erachtet, und dieser in keiner anderen Art vollständig erbracht werden kann. Für eine solche Prüfung hat die V. J. eine besondere Commission angeordnet, welche durch die k. Regierung K. d. J. aus einem Vorstande, zwei mit den einschlägigen Fächern vertrauten Professoren einer polytechnischen Schule und zwei tüchtigen, dem beabsichtigten Fabrikbetrieb nahestehenden Gewerbsmeistern zu bilden ist.

Nach der Fähigkeitsprobe ist die Prüfung des Nahrungsstandes eine besonders wichtige Bedingung der Concessionsverleihung. Der nächste Schritt des Bewerbers um eine Concession ist seine Meldung bei der competenten Behörde, um die Entscheidung über seine Befähigung, die Prüfung des Nahrungsstandes und endliche Verleihung zu erwirken. Mit den Gesuchen ist für Gewerbe, welche einen Fähigkeitsnachweis bedingen, dieser mit allen seinen Voraussetzungen zu liefern, zugleich sind aber auch die allgemeinen Erfordernisse der Ansässigkeit nachzuweisen, wenn diese mit der Concessionsbewilligung eintritt. Das Gesuch

Digitized by Google

um eine persönliche Concession ist durch einen Anschlag auf eine Zeit von 4 Wochen öffentlich kund zu geben. (§. 215.) Innerhalb dieser Zeit kann von den Gewerbsgenossen Einspruch erhoben oder eine Mitbewerbung angebracht werden. Nach Ablauf derselben werden die sogenannten Betheiligten (§. 217) unter Bewilligung einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen über das ursprüngliche Gesuch und die allenfallsigen Mitbewerbungen aufgefordert. Ist die Concessionsverleihung an sich oder durch einen Widerspruch oder eine Erinnerung zweifelhaft, so ist bei Gesuchen um eine Handwerks-, Fabrik- oder Handelsconcession der allenfallsige Gewerbs- oder Handelsrath unter Vorsteckung einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen zur Abgabe seines Gutachtens aufzufordern. Hat er sich in dieser Zeit nicht vernehmen lassen, dann ist anzunehmen, daß er keine Erinnerung vorzubringen habe. (§. 218.) Sind die Verhältnisse auf diese Weise untersucht und geprüft, so ist zu einer erschöpfenden Prüfung der Nahrungsfrage zu schreiten, durch die hauptsächlich der endliche Beschluß über die Verleihung der Concession bedingt ist. Die Grundlage der Prüfung bildet der merkwürdige Art. 2 des Gewerbegesetzes:

„Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.“

Durch diesen Artikel wollte man die vollste Harmonie zwischen dem consumirenden Publikum und den producirenden Meistern herstellen, überhaupt alle Verhältnisse der industriellen und gewerblichen Wirthschaft auf die günstigste Weise gestalten. Deshalb gebot die Vollzugs-Instr., bei lokalen Gewerben genau zu prüfen, daß durch neue Verleihungen das Gewerbe nicht übersetzt und dadurch das achtbare Auskommen der vorhandenen Meister gefährdet werde. Wo aber der Absatz eines Gewerbes über die lokalen Grenzen hinausgreife, sei wohl zu bemessen, ob die Ausdehnung des Absatzes von der Bedeutung sei, daß der neue Meister hinreichende Nahrung finde, ohne seine bereits vorhandenen Genossen zu beeinträchtigen. Die wohlwollende Fürsorge richtet sich in diesem Falle selbst auf die Meister jener Gemeinden, in welche sich der Absatz erweitert.

Digitized by Google

Damit aber die Fürsorge im vollsten Maße geübt werde, wurden auch noch für einzelne Fälle Weisungen gegeben. So sollen gegen Großhandel und Fabrikconcessionen die lokalen Verhältnisse nie als wirksame Einrede geltend gemacht werden können, wenn sich auswärtige Absatzgelegenheit nachweisen lasse. In allen Fällen sind die Bedingungen eines erfolgreichen Gewerbsbetriebs, namentlich persönliche Eigenschaften und Capitalbesitz, insbesondere allenfalls die nothwendigen Vor- und Einrichtungen oder das entsprechende Vermögen bei Concessionsverleihungen, einer strengen Prüfung zu unterwerfen. Endlich gilt bei der Anlage neuer Brauereien die Regel, daß der Besitz eines auf Lagerung von wenigstens 2000 Eimern Sommerbier eingerichteten Lagerkellers dargethan werde. In den Fällen der Concurrenz mehrerer Bewerber gibt die größere Befähigung, der bessere Leumund und die bereits bethätigte Arbeitslust den Vorzug: Bedingungen, auf welche selbstverständlich auch in einzelnen Fällen ein besonderes Gewicht gelegt werden soll. Wo diese Eigenschaften sich in gleichem Grade vorfinden, sollen eine frühere Bewerbung, Militärverhältnisse, legal nachgewiesener Besuch bedeutender technischer Lehranstalten und Werkstätten, die Vorübungszeit, endlich das Lebensalter den Ausschlag geben. (§. 221.)

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß bei Wiederverleihung der Concession eines verstorbenen Meisters seinen gewerbsfähigen Kindern (l. c.) und bei Bewilligung erledigter Concessionen den Inhabern großer kostbarer Vor- und Einrichtungen gebührende Rücksicht zu Theil werden soll, ferner daß bei Wiederverleihung einer Concession, welche durch Verzicht einer Meisterswittwe auf die ihr gebliebene Gewerbsberechtigung erledigt wird, ein sonst befähigter Bewerber, der die Wittwe ehelicht, vor den übrigen Concurrenten zu bevorzugen ist, sofern der Abschluß dieser Ehe im Interesse der zurückgebliebenen Kinder erster Ehe liegt.

Hat der Bewerber den erwünschten Erfolg errungen so wird ihm nach eingetretener Rechtskraft und nach der Erfüllung der etwa gestellten Bedingungen die Concessionsurkunde ausgefertigt, in welcher nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses die Gewerbsbefugnisse genau verzeichnet sein müssen. Damit ist auch die betreffende Eintragung in die Gewerbsmatrikel zu verbinden. (§. 227.)

Eine besondere Classe der personalen Gewerbe sind die sogenannten freien Erwerbsarten. Dieser Bezeichnung entspricht jedoch nicht eine wirklich vollkommene Freiheit in der Ausübung der hieher gehörigen Geschäftszweige, zwischen ihnen und den concessionirten personalen Gewerben tritt nicht ein wesentlicher qualitativer Unterschied hervor, sondern jene sind nur einer geringern obrigkeitlichen Beschränkung und

Digitized by Google

Einmischung unterworfen. Die freien Erwerbsarten sind im allgemeinen dadurch charakterisirt, daß sie durchgehends den Bildungsgang des Lehrlings- und Gesellenstücks und die Erfüllung der Ansässigkeitsbedingungen nicht erfordern, sondern in der Regel der Fähigkeitsprobe und den Bedingungen der Nahrungsfrage entrückt sind. In den letzten zwei Punkten treten jedoch so viele Fälle ein, in welchen sich die Gewerbepolizei zur Einwirkung veranlaßt sieht, daß die Regel zur Ausnahme verkümmert wird. Als freie Erwerbsarten werden im Allgemeinen bezeichnet: Kunstarbeiten, sodann alle Gewerbe, welche eine gewerbemäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordern, insbesondere solche, welche Gegenstände des Luxus und der Mode erzeugen. Die Leineweberei ist den Landleuten als Nebenerwerb freigegeben. Ferner hat das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach und nach entweder überall oder an einzelnen Orten folgende Gewerbe der freien Concurrenz überlassen: Ausführung der Goldfarben-, Congreviſchen und Hochdruckarbeiten; Anfertigung des Brasiltabacks; Putzen und Appretiren von Strohhüten; Anfertigung von Baumwollenwatt; Bearbeitung von roher gesponnener Baumwolle; Zubereitung von Polsterhaaren; Filztuchfabrikation; Holzhandel; Zwischenhandel mit Unschlitt; Verfertigung von Faßdauben; Verfertigung französischer Mühlsteine.

Was nun die unmittelbaren Bedingungen der Befugniß zur Ausübung eines freien Gewerbes anlangt, so ist in den meisten Fällen eine sogenannte polizeiliche Lizenz zu erwirken. Die wenigsten, wirthschaftlich dazu noch untergeordneten Erwerbsarten sind in der Art freigegeben, daß Jeder sie treiben kann, wann und wo er will (z. B. literarische Arbeiten), ohne mit der Obrigkeit deshalb in Berührung kommen zu müssen.

Lizenz ist eine durch die Gewerbspolizeibehörde ertheilte schriftliche Bewilligung der Befugniß zum selbständigen Betrieb eines freien Gewerbes und muß in gewissen, durch das Gesetz besonders vorgeschriebenen Fällen eingeholt werden. Der Lizenzschein ist nach der Vollzugsinstruction widerruflicher Natur und kann jederzeit aus polizeilichen Rücksichten wieder entzogen werden. (§. 169.) Der Lizenzschein wird in den meisten Fällen nur auf eine bestimmte Zeit, in der Regel ein Jahr, verliehen. Nach deren Ablauf ist die Erlaubniß zum freien Betrieb der betreffenden Erwerbsart durch eine neue Lizenz gegen Aushändigung der früheren zu erwirken. Der Ausdruck „polizeiliche Rücksichten“ ist von solcher Allgemeinheit, daß er nicht bloß die für die Concessionen geltenden Gründe der Einziehung (Art. 6 Ziff. 4) enthält, sondern überhaupt alle möglichen Fälle einschließt, in denen es die Polizei

Digitized by Google

für gerathen erachtet, die Lizenz aufzuheben. In dieser Beziehung sind die freien Erwerbsarten deshalb in viel höherem Maße als die Concessionen der polizeilichen Beaufsichtigung und Einschreitung ausgesetzt. Jedenfalls muß aber den Betroffenen der gewöhnliche Beschwerdeweg offen bleiben. Da die Befugniß zum Betrieb als eine rein persönliche sich darstellt und mit der Person endigt, wie entsteht, so ist eine Uebertragung, Vertauschung der Lizenz, oder eine Benutzung derselben durch die Erben nicht denkbar. Aufhebungsgründe, wie Verzicht und Nichtausübung, welche für Concessionen von besonderer Wichtigkeit sind, haben für die freien Erwerbsarten keine Bedeutung.

Von besonderer Wichtigkeit sind in Bayern die Realgewerbe. Dieselben haben die umfassendste Ausdehnung gewonnen, denn nach den im Jahre 1858 durch das königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßten statistischen Erhebungen ist im Königreich Bayern, mit Ausnahme der Pfalz, die Zahl von 76,385 Gewerbsgerechtigkeiten in die betreffenden Cataster als reale und radizirte eingetragen.

Hiervon treffen auf die einzelnen Regierungsbezirke: Oberbayern 17,992, Niederbayern 15,157, Oberpfalz und Regensburg 9,645, Oberfranken 5,731, Mittelfranken 9,912, Unterfranken und Aschaffenburg 5,518, Schwaben und Neuburg 12,430.

Diese Gewerbe zerfallen in folgende Categorien: 5,890 radizirte Brauereien, 16,174 reale und radizirte Wirthschaftsrechte aller Art, 311 radizirte und reale Handels- und Krämergerechtigkeiten, 54,010 Realberechtigungen vertheilen sich auf die übrigen Gewerbe.

Aus den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen läßt sich folgender Begriff abstrahiren: Realgewerbe ist ein, Gewerbebefugnisse enthaltendes dingliches Recht, welches einen Bestandtheil des Privatvermögens bildet und Gegenstand privatrechtlicher Disposition nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze (Art. 4) sein kann. Die Realrechte können als Objecte des Privateigenthums und Verkehrs durch jedes rechtsgültige Erwerbsgeschäft in das Eigenthum einer Person gelangen, wie z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament ꝛc.; durch Pachtung, die ebenfalls gestattet ist, erlangt man nach allgemeinen Rechtsregeln nur Besitz des Rechts (§. 81), zum Erwerb ist die Zustimmung der Gewerbspolizeibehörde in keinem Falle erforderlich (§. 85). Dagegen setzt die Befugniß zur Ausübung des erworbenen Realrechts eine Bewilligung dieser Behörde voraus, d. h. auch der Inhaber eines Realrechts hat zur Ausübung desselben eine Gewerbsconcession nothwendig (§. 84). Die Bewilligung einer solchen Concession setzt den Nachweis eines guten Leumunds und der persönlichen Befähigung

Digitized by Google

des Bewerbers voraus, mag er auf Grund des erworbenen Realrechts Ansässigmachung beabsichtigen oder nicht. Die Erprobung der persönlichen Befähigung nimmt in materieller wie formeller Beziehung ganz denselben Gang, welcher für Erlangung der Concession eines Personalgewerbes vorgeschrieben ist. Die Nahrungsverhältnisse der Bewerber oder der bereits vorhandenen Inhaber von Realrechten wurden früher bei Ertheilungen von Concessionen auf Realrechte in keinem Falle in Erwägung gezogen, erst eine neuere Bestimmung gebot im Falle beabsichtigter Ansässigmachung auf Realrechte eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes.

Wir müssen uns eines noch weiteren Eingehens auf die höchst detaillirten Bestimmungen der jetzt geltenden bayerischen Gewerbeordnung enthalten. Der neue „Entwurf einer Gewerbeordnung für das Königreich Bayern diesseits des Rheins, mit Erläuterungen und Motiven von C. Th. v. Kleinschrod“ enthält Seite 14 das offene Geständniß: daß die bayerische Gewerbegesetzgebung seit anderthalb Jahrhunderten hinter jener anderer deutschen Staaten zurückgeblieben sei. Leider spielt auch in diesem neuen Entwurf „die Leitung der ganzen Landesindustrie von Seiten der Staatsgewalt“ die Hauptrolle. Der Gesetzgeber erklärt geradezu die Gewerbsbefugnisse als directen Ausfluß der Staatsgewalt und eines ihrer wichtigsten Attribute“ (S. 169), er theilt die Gewerbe in 7 Abtheilungen: a) Innungsmäßige Gewerbe, b) nicht innungsmäßige Gewerbe, c) Fabrik, d) Handelsgewerbe, e) freie Erwerbsarten, f) die bisherigen Real- und radicirten Gewerbe, g) die sogenannten Polizeigewerbe, und er charakterisirt selbst sein System auf S. 176 u. 177 der Motive in folgenden Worten: „Der Entwurf proclamirt nicht eine Gewerbefreiheit, wodurch jedem Unberufenen der Zugang zu diesen (innungsmäßigen) Gewerben eröffnet und somit der Verkaufswerth der gleichartigen Realrechte vernichtet würde. Derselbe schreibt vielmehr für die selbstständige Ausübung der innungsmäßigen Gewerbe höchst ausführliche Bedingungen vor, deren Erfüllung schon an und für sich eine erhebliche Beschränkung der Concurrenz zur Folge haben würde; er geht jedoch noch weiter, indem durch die gegebenen Vorschriften die ganze bisherige Zunftverfassung für diese Gattung von Gewerben, welche allenthalben die große Mehrzahl der bestehenden Gewerbe überhaupt bilden, bloß unter Beseitigung der längst anerkannten alten Nachtheile derselben aufrecht erhalten und den Innungen selbst in mehreren Punkten eine größere Autonomie als sie bisher besaßen, eingeräumt werden soll. (S. 177) „Die vorgeschriebenen Lehr- und Gesellenjahre, die verschiedenen Prüfungen bis zur Ablage der Meisterprüfung, die Ansässigkeits-Erwerbung und außer dieser noch die neu

Digitized by Google

hinzugekommene Bedingung des Vermögensnachweises sind eben so viele Momente, um zur Vorsicht und Besonnenheit in der Ergreifung eines innungsmäßigen Gewerbes aufzufordern und ein Zuströmen zu denselben, wie solches nur unter dem Bestehen unbedingter Gewerbefreiheit geschehen könnte, unmöglich zu machen." Eine ausführliche Kritik dieses neuesten bayerischen Gewerbegesetzentwurfes ist in Nr. 401, 402, 403 und 404 des Bremer Handelsblattes enthalten.

Oesterreich.

Das Kaiserthum Oesterreich hat bezüglich der Gewerbegesetzgebung die merkwürdigsten Gegensätze auf seinem weiten Gebiete herausgebildet. Das Grundgebrechen der in Oesterreich geltenden Gewerbegesetze besteht nicht nur in dem Princip das ihnen zu Grunde liegt, sondern in der Verschiedenheit der Principe und zwar nicht bloß in verschiedenen, sondern in denselben Kronländern. Die Gesetzgebung Oesterreichs war namentlich seit der großen Maria Theresia eifrig bemüht, das Zunftwesen in mannigfacher Richtung mit mehr oder weniger Entschiedenheit zu mäßigen und einer freieren Bewegung auf gewerblichem Gebiete Raum zu geben. Namentlich seit dem Beginne dieses Jahrhunderts haben theils geschichtliche Ereignisse, theils das zahlreichere Auftreten der großen Industrie, theils ein richtiges Erfassen der Zeitbedürfnisse wesentliche Aenderungen herbeigeführt und das ohnedies gelockerte Zunftwesen auf einen verhältnißmäßig geringen Umfang eingeschränkt; nur waren diese Aenderungen meist vorbereitend, vereinzelt und nicht im strengen Zusammenhange. Dadurch ist eine Reihe von Gegensätzen entstanden, welche mit den Bedürfnissen unserer Zeit geradezu unverträglich sind und die sich am besten durch einen Hinweis auf die bestehende Gesetzgebung charakterisiren werden. Wir legen bei dieser Darlegung die Angaben der im Jahre 1856 erschienenen Schrift „die Gewerbefreiheit in Oesterreich" *) zu Grunde. Es werden in dieser Schrift bezüglich der Gewerbegesetzgebung in Oesterreich 3 Gruppen unterschieden:

*) Die Gewerbefreiheit in Oesterreich. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs eines Gewerbegesetzes. Nebst dem Entwurfe eines Gewerbegesetzes. Prag 1856. Verlag von Fr. Ehrlich's Buch- und Kunsthandlung.

Digitized by Google

a. die südwestliche (die italienischen Länder),
b. die östliche (die ungarischen Länder),
c. die nordwestliche (die deutschslavischen Länder).

In den südwestlichen Ländern (der nunmehr abgetretenen Lombardei, Venedig, Triest, Südtirol zum Theile dem Küstenlande und Krain, dann Dalmatien) wurde durch die französische Regierung die Gewerbefreiheit bleibend eingeführt und nach der Reoccupation durch Oesterreich bis auf die neueste Zeit aufrecht erhalten. In Folge dieser Entfesselung aller gewerblichen Kräfte hat sich die Industrie namentlich in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, wo ihr die Cooperation der Landwirthschaft und des Handels zur Seite steht, auf eine solche Höhe gehoben, daß sie zu den Glanzpunkten Oesterreichs zählt.

„Einen diametralen Gegensatz bildeten die ungarischen Länder; hier hatte die gewerbliche Thätigkeit überhaupt noch höchst primitive Formen beibehalten, und die moderne Industrie in diesen beinahe ausschließend agricolen Districten kaum noch die ersten Stadien ihrer Entwickelung erreicht. Obwohl man durch eine längere Periode hindurch bemüht war, die große Industrie gewähren zu lassen, so war noch lange nicht ihre Zeit gekommen; das Handwerk blieb auf einzelne größere Städte beschränkt und war dort durch die ebenfalls gelockerten Zunfteinrichtungen gebunden; auf dem Flachlande herrschte jedoch eine gelinde Regellosigkeit, die von Fall zu Fall eben so als Gewerbefreiheit wie als ein Concessionssystem gelten konnte. Als jedoch die Zwischenzolllinie aufgehoben, und Ungarn in die volkswirthschaftliche Bewegung des Westens hineingezogen wurde, als es galt nicht bloß seinen Bodenreichthum zu erobern, sondern die gleichmäßige Entwickelung der ungarischen Länder in allen volkswirthschaftlichen Thätigkeiten zu befördern, wurde im Jahre 1851 wenigstens provisorisch für sie ein neues Gewerbegesetz erlassen, das zunächst ein mehr einheitliches und den in Westen geltenden Gesetzen analogeres war, und ein mannigfach gegliedertes Uebergangssystem von den früheren Beschränkungen zu einer freieren Gewerbethätigkeit vermitteln sollte. So viel ist nun gewiß, daß durch dieses Gesetz in die gewerblichen Verhältnisse der ungarischen Länder eine den Zeitbedürfnissen mehr entsprechende Regelung gebracht und zugleich ein weiterer Schritt der gewerblichen Legislation angebahnt wurde, sobald er durch überwiegende Gründe sich als opportun herausgestellt hätte."

„Anders noch hat sich die Gewerbegesetzgebung in den nordwestlichen Ländern, in welchen sich die wichtigsten Gewerbezweige der Monarchie concentrirt haben, ausgebildet. Man kann nicht behaupten, es seien diese Länder noch dem starren Zunftzwange preisgegeben,

Digitized by Google

aber mannigfache Ueberreste davon sind noch vorhanden, und es herrscht hier eine nichts weniger als gedeihliche Halbheit, welche dem alten Zunftsysteme seine Schärfe benahm, es größtentheils indirect angriff und dennoch niemals den Entschluß reifen ließ, überlebte Formen überall mit Entschiedenheit zu beseitigen. Dadurch wurde der Gegensatz zwischen der großen Industrie und dem Handwerke frühzeitig hervorgerufen und während jene sich auf einer freieren Grundlage außerhalb des Zunftwesens entwickelte, wurde auch das Handwerk zwar mannigfaltig, aber nicht endgültig reformirt. Die Geschichte der österreichischen Gewerbegesetzgebung in diesen Landestheilen weist darin mehrere charakteristische Perioden seit Karl VI. bis auf die neueste Zeit nach, und so kam es, daß manche Gewerbe zünftig, andere unzünftig betrieben, die Privilegien einzelner Zünfte geschützt, jene der anderen, weil auf keiner Rechtsbasis beruhend, aufgehoben wurden; daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe theils nach den Zunftprivilegien, theils wieder nach einem sehr verschiedenartig aufgefaßten und gedeuteten Concessionssysteme ertheilt wurde, daß die Qualificationen zum selbstständigen Gewerbebetriebe ohne eine natürlichen Scheidung des gewerblichen Bedürfnisses abermals verschieden waren, und daß neben theilweise freierer Bewegung die Gebundenheit in den mannigfaltigsten Formen sich geltend machte. Wenn die Gewerbegesetzgebung wirklich das Ziel verfolgt hat, die Gewerbe durch ein Concessionssystem allmählich zur Freiheit hinzuleiten, so hat sich dieses in der Art, in welcher es bestand, als unzulänglich erwiesen und schon vor dem Jahre 1848, namentlich seit dem Jahre 1835 das Bedürfniß nach einer Aenderung in dem Maße wach gerufen, in welchem die Industrie in ihrer Gesammtheit zu einer höheren Stufe der Entwicklung gelangte. „Gerade das Handwerk, sollte der feindliche Gegensatz zwischen ihm und der großen Industrie beseitigt werden, mußte auf eine wesentlich veränderte gesetzliche Grundlage gestellt werden um so mehr, als es gewissermaßen zwischen zwei feindlichen Gewalten mitten drin und zwar ziemlich isolirt stand; denn, und dies eine ist wohl zu bedenken, die Gesetzgebung Oesterreichs hatte eigentlich das Princip der Gewerbefreiheit schon theilweise angenommen. Dies geschah durch die Gestattung von Fabriksbefugnissen, die Ertheilung von Privilegienrechten, und durch die Erklärung vieler und zwar nicht immer unbedeutender gewerblichen und Handelsbeschäftigungen als freier. Der Boden der Gewerbefreiheit war also schon betreten. Jedermann konnte sich durch die Erlangung eines Fabrikbefugnisses oder eines Privilegiums von allen Schranken des gebundenen Handwerks vollständig emancipiren, und das war die Grundlage, auf welcher sich die große Industrie Oesterreichs bei dem Vorhandensein

Digitized by Google

so vieler glücklicher natürlichen Vorbedingungen so rasch entwickelt hat, um sie mit einiger Beruhigung in den Kampf mit fremder Concurrenz eintreten zu lassen; andererseits aber hatten auch manche jener freien Beschäftigungen eine sehr beachtenswerthe Ausdehnung erlangt. Die Gegensätze solcher Erscheinungen dem concessionirten Handwerke gegenüber, ja selbst innerhalb desselben traten allzu markant auf, um übersehen werden zu können."

Die eben geschilderten gewerblichen Verhältnisse in den östlichen und nordwestlichen Ländergruppen des österreichischen Kaiserstaats konnten nicht wohl beibehalten werden, wenn die vielfach angekündigte wirthschaftliche Neuverjüngung Oesterreichs eine Thatsache werden sollte. Der einem neuen Gewerbegesetze zu Grunde zu legende Charakter konnte eben so wenig zweifelhaft sein. Man mußte das Princip der Gewerbefreiheit wählen, welches sich in den südwestlichen Ländern bewährt hatte und in den übrigen Ländern durch theilweise Befreiung einzelner Gewerbe und durch das Concessionssystems bereits angebahnt war. So entstand der neue österreichische Gewerbegesetzentwurf, dem wir, um diese Darstellung abzukürzen, keine speciellere Besprechung widmen wollen, indem wir in dieser Hinsicht auf unsere Schrift: „Freiheit der Arbeit!" *) verweisen. Das zu Ende des Jahres 1855 erfolgte Erscheinen des österreichischen Entwurfes erregte eine verdiente Sensation in ganz Deutschland und legte Zeugniß davon ab, daß die österreichische Regierung in ihren wirthschaftlichen Reformbestrebungen selbst vor der großartigsten Maßregel nicht zurückbebte. Schon das officielle Anerkenntniß der richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätze und die Bearbeitung der Volksstimmung zu Gunsten der Gewerbefreiheit muß als eine Thatsache von weitreichender Bedeutung bezeichnet werden. Die Presse Oesterreichs wurde zur beherzten Fürsprecherin der plötzlich von oben her so offen empfohlenen freien Bewegung; Flugschriften sowie Correspondenzen und Leitartikel der größten und der kleinsten Organe deckten die bisher verborgen gehaltenen tiefen Schäden der herrschenden Gewerbegesetze auf und populäre Volksschriften zu Gunsten der Gewerbefreiheit erlebten rasch nach einander mehrere Auflagen. Die Handels- und Gewerbekammern stimmten ebenfalls fast einstimmig den Gewerbefreiheits-Tendenzen der Regierung bei, und die sämmtlichen Mitglieder der österreichischen Central-Enquête-Commission, unter denen sich bezüglich der Zollfrage sehr verschiedene Ansichten und in der Mehrheit schutzzöllnerische Bestrebungen kundgaben, erhoben doch am

*) Freiheit der Arbeit! Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze von Dr. Victor Böhmert. Bremen. Druck und Verlag von Heinrich Strack.

Digitized by Google

2. August d. J. den Antrag an die Regierung zum Beschluß, daß ein neues, die freie gewerbliche Bewegung ermöglichendes Gesetz ein dringendes Bedürfniß sei. So ist denn in die höchsten und niedersten Kreise der Bevölkerung die Erkenntniß dessen, was dem Lande wirklich noth thut, getragen worden, so daß man den Umschwung der Volksstimmung zu Gunsten der Gewerbefreiheit, namentlich in dem gebildeten Theile der österreichischen Nation, schon als in der Hauptsache vollzogen annehmen darf und nur auf die endliche rettende That, auf die Ausführung des Gesetzes noch zu warten hat.

Die Ausführung dieses Gesetzes läßt bereits 4 Jahre auf sich warten. Was die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der reformatorischen Maßregel nicht zu erreichen vermochte, wird nunmehr wohl die eiserne Nothwendigkeit ausführen helfen. Wie einst Preußen in den Jahren 1806—1810, im Innern ausgesogen und erschöpft, in der Entfesselung der Arbeit das wichtigste Hülfsmittel erkannte, um sich wieder emporzuheben, so wird auch Oesterreich, nachdem es durch den jüngsten italienischen Krieg in seinen finanziellen und materiellen Zuständen tief zerrüttet worden ist, die Gewerbefreiheit seinen Staatsangehörigen nicht länger vorenthalten dürfen; denn ohne die freie Arbeit im Innern wird dem Kaiserstaate die eigentliche Grundlage, der wahre Hebel des Gedeihens fehlen. Was helfen Oesterreich die neu geschaffenen Anstalten, welche die Productivkräfte des Landes beleben sollen, eine Hypothekenbank, eine Creditanstalt für Handel und Gewerbe ꝛc., was helfen die mit Hülfe von Zinsengarantien hervorgezauberten Eisenbahnlinien, welche auf allen Punkten begonnen, in kurzer Zeit die ganze Monarchie durchschneiden werden, wenn die Locomotive an Städten vorbeisaust, wo die Arbeit gelähmt und die freie Ansiedelung erschwert ist, wo keine Güter erwartet und abgesandt werden, wohin sich keine arbeitslustigen Menschen mit völlig freier Bewegung ihrer Arbeitskräfte wenden können? Ein Rückwärtsschreiten ist bei dem heutigen Standpunkte der Industrie und nachdem Oesterreich in die ökonomische Weltbewegung so mächtig hineingezogen worden ist, allerdings kaum denkbar, allein wohl ist zu befürchten, daß der österreichische Handwerkerstand durch die so rasch hereingerufene und von außen auf ihn einstürmende Concurrenz überrascht werden und den Uebergang um so schwerer überwinden wird, je länger man es hinausschiebt, ihm die Gewerbefreiheit zu gewähren und zuvor alle inneren Arbeitselemente in freie Thätigkeit und Concurrenz zu versetzen.

Oesterreich ist in der glücklichen Lage, durch eine entschlossene politische That und durch sein mächtig wirkendes Beispiel nicht nur sein eigenes Volk, sondern überhaupt ganz Deutschland von einem

Digitized by Google

Systeme befreien zu können, welches mit jedem Jahre immer unheilvoller an dem Lebensmark des nationalen Wohlstandes zehren muß. Alle deutschen Patrioten, auch diejenigen, welche die deutschen Mittel- und Kleinstaaten unter Preußens militärischer und diplomatischer Leitung zu einem deutschen Gesammtstaat vereinigen wollen, müssen im Interesse des gesammten deutschen Elementes und der gesammten deutschen Cultur jede Reform in Oesterreich willkommen heißen, welche den schon jetzt einheitlich constituirten und zu einer selbstständigen Mission berufenen österreichischen Völkerorganismus nach innen und nach außen kräftigen und der deutschen Arbeitskraft, dem deutschen Unternehmungsgeist und dem deutschen Capital in unmittelbarer Nähe neue Bahnen eröffnen wird. Kein Land ist so sehr dazu geeignet, durch deutsche Arbeit befruchtet und dem deutschen Culturleben gewonnen zu werden, wie das von der Natur so reich gesegnete Oesterreich. Bis jetzt standen aber dem Fortschreiten des Landes auf diesem Wege die österreichischen Erwerbs- und Niederlassungsgesetze entgegen. Oesterreich gebe daher, wenn es seinen deutschen Beruf bekunden und seine europäische Stellung befestigen will, seinen deutschen Stammesgenossen dieselben persönlichen Rechte und Freiheiten, welche sie nicht etwa bloß in England und Amerika, nein sogar in dem Lande unsers vielverschrieenen Erbfeindes, in Frankreich, sofort erwerben, sobald sie die französischen Grenzen überschreiten. Wir meinen die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, welche die unentbehrlichen Vorbedingungen jedes gesunden Staatswesens sind.

Wie die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs jetzt liegen bleibt ihm aber auch in der That keine andere Wahl, es muß entweder bankerott oder frei werden. Oesterreich muß in seiner gegenwärtigen Lage immer wieder Hülfe von außen haben. Und wäre es auch nur zur Hebung seines Credits im Auslande, es muß die Form der absoluten Monarchie aufgeben, muß der polizeilichen Willkür ein Ende machen, muß die wirthschaftlichen Kräfte und Hülfsquellen entfesseln, muß sich das Vertrauen des eigenen Volkes und des Auslandes, vor allen seines natürlichen Bundesgenossen Deutschland wieder erwerben. Möge das Werk der politischen Wiedergeburt Oesterreichs, wenn es durch die Gleichstellung aller Confessionen seine religiöse Weihe empfangen hat, vor allen Dingen auf der sicheren Basis des Volkswohlstandes durch die Verkündigung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit aufgebaut werden, und die Hunderttausende rüstiger Söhne der deutschen Nation, welche in Folge dessen ihre bürgerliche Existenz in Oesterreich begründen dürfen, werden sicher die beste Propaganda dafür machen, daß Oesterreich an Deutschland gekettet bleibe und im Bunde mit einem durch

Digitized by Google

Einheit gekräftigten Deutschland allen äußeren Feinden widerstehe und die europäische Machtstellung sowie den Einfluß des Deutschthums im Rathe der Völker befestigen helfe!

Hamburg.

Die Stadt Hamburg enthält mit dem Gebiet ca. 7 Quadratmeilen. Die Bevölkerung ist auf ca. 200,000 Menschen zu veranschlagen. Bestimmte Angaben fehlen, und bei der geringen Pflege der Statistik läßt sich auch nicht einmal annähernd berechnen, wie viel Köpfe zu den Gewerbetreibenden überhaupt zu rechnen sind. In dem Hamburger Adreßbuch von 1857 sind als zünftig 3727 Meister, 425 Freimeister oder Concessionirte und 586 zünftige Detailhandlungen oder Krameramtsbrüder aufgeführt und werden diese Angaben ziemlich richtig sein, da dieselben größtentheils von den betreffenden Corporationen eingeliefert werden.

Zünfte, oder wie der Localausdruck ist, Aemter und Brüderschaften, existiren nur in der eigentlichen Stadt. In den Vorstädten und auf dem Landgebiet ist die selbstständige Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes von einer Concession des dem Gebietstheil vorgesetzten Senators, (des sogenannten Landherrn oder Patrons) abhängig, und da gar keine bestimmte Normen hierfür existiren, so entscheidet also darüber nur das Ermessen der zur Zeit regierenden Persönlichkeit. In der Stadt besteht für die nicht im **Generalreglement der Aemter und Brüderschaften** aufgezählten Gewerbe Freiheit bis auf etwa erforderliche sicherheitspolizeiliche Beschränkungen.

Zünftige Verbindungen sind schon im 13. Jahrhundert nachzuweisen (Hamb. Stadtrecht 1792) und finden sich mehr oder weniger vollständige Umrisse der Gewerbeverhältnisse in den Recessen von 1458, 1483, 1529, 1548, 1610, 1674 und im Hauptreceß. Oben erwähntes **Generalreglement** wurde am 5. Octbr. 1712 publicirt und galt insofern es nicht durch die Reichsschlüsse von 1731 und 1772 alterirt wurde, bis zur französischen Occupation. Die Franzosen hoben die Zünfte auf und führten das franz. Patentwesen ein. Nach der Wiederherstellung der Hamburgischen Verfassung und Gesetze, trat auch das alte Zunftgesetz, wenn auch nur interimistisch, in fast allen Punkten wieder in Wirksamkeit, bis nach vielen Vorarbeiten ein neues Reglement beschlossen und am 6. April 1835 publicirt wurde; dieses gilt,

Digitized by Google

bis auf einige bei der Revision vorgenommene Abänderungen, noch heute als Gesetz.

Nach diesem Reglement sind jetzt noch folgende Gewerbe zünftig: Barbiere und Wundärzte, Becher-, Bütten- und Eimermacher oder Kleinböttcher, Böttcher, Kiemer und Küper, die Brauerbrüderschaft, Buchbinder, Drechsler, Filtmacher, Fischer, Glaser, Goldschmiede, Grobbäcker, Grützmacher, Hausschlachter, Hauszimmeramt, Hutmacher, Kleinuhrmacher, Knochenhauer im alten Schrangen, Knopfnadelmacher, Korbmacher, Kupferschmiede, Leinenweber, Leuchtenmacher und Klempner, Los- und Kuchenbäcker, Maler, Maurer, Posamentirer und Schnürmacher, Rad- und Stellmacher, Reepschläger, Riemer, die Schlachterbrüderschaft im neuen Schrangen, Schmiede u. Schlosser, Schneider, Schornsteinfeger, Schuster, Tischler, Töpfer, Weiß- und Fastbäcker, Zinngießer.

14 andere Verbindungen wurden zur Regulirung ihrer Verhältnisse an eine Commission des Senats und der Sechziger verwiesen, nämlich: die Rothgießer, Schwerdtfeger, Bundfutterer (Kürschner und Pelzhändler), Kerzengießer, Wandbereiter (Tuchbereiter), Steinmetzen, Schiffbauer, Bader, Kramer, Lakenhändler, Krahnleute, Weinverlasser, (beeidigte Weintaxoren und Probirer), Vincentbrüder (Brauer) und Viehzieher. Von der Thätigkeit dieser Commission hat nach 24 Jahren noch nichts verlautet, doch sind die Zünfte der Schiffbauer, Steinmetzen und Bundfutterer inzwischen aufgehoben.

Um ein zünftiges Gewerbe selbstständig betreiben zu können, ist erforderlich: Erlernung des Geschäfts bei einem Zunftmeister, wenn am Geburtsorte des Candidaten eine Zunft besteht, Wanderschaft, (für Fremde, daß dieselben eine gewisse Zeit bei Hamburgischen Meistern gearbeitet haben,) Alter von 22 Jahren, Meisterprüfung und Entrichten der bestimmten Abgaben und Unkosten und Erwerbung des Bürgerrechts.

Die Lehrzeit ist bei den einzelnen Zünften verschieden, längstens auf 6 Jahr, festgesetzt. Nach Beendigung der Lehrzeit wird ein sogenanntes Gesellenstück gemacht und spätestens nach 6 Monaten tritt der Wanderzwang ein.

Gesellen dürfen nicht heirathen und keine Arbeiten für eigene Rechnung betreiben. Ausnahmen von beiden Bestimmungen finden, wie in Bremen, bei den Maurern und Zimmerleuten statt, welche Gewerbe auch noch Lohntaxen besitzen.

Die Barbiere, Goldschmiede und Schlachter und Knochenhauer besitzen sogenannte verkäufliche Realgerechtsame, und die Grobbäcker, Grützmacher, Los- und Kuchenbäcker, Weiß- und Fastbäcker und Bader radicirte Gerechtsame, welche an bestimmten Häusern haften. Eine solche Gerechtsame muß erworben werden, bevor das Meisterrecht nach-

Digitized by Google

gesucht werden kann. Die Schlachter und Knochenhauer erwerben mit ihrer Gerechtsame, dem sogenannten Schlachterblock, auch das Anrecht auf eine Verkaufsstelle in einem der beiden Schrangen, welche aber nicht benutzt zu werden braucht, und die Reepschläger müssen vor dem Meisterwerden eine sogenannte Reeperbahn erworben haben.

Obgleich es vor dem großen Brande 531 sogenannte Brauerben (Grundstücke mit Braugerechtigkeit) gab, ist doch das Braugewerbe kein radicirtes, da die Betreibung Jedem, welcher der Accise Genüge geleistet und sich in die Brauerbrüderschaft hat aufnehmen lassen, in jedem sonst qualificirten Hause frei steht. Von jedem ganzen Brau Malz (30 Sack à 252½ ℔) wird aber eine Abgabe von 60 m/ß Courant erhoben und der Ertrag an die Besitzer der oben erwähnten Brauerben und an die Juraten der 4 ältesten Hauptkirchen vertheilt, sobald soviel eingegangen ist, daß jeder 60 m/ß erhalten kann.

Die innere Verwaltung der Zünfte und ihrer Cassen und Vermögen ist selbstgewählten lebenslänglichen Aelterleuten überlassen, welche aus den Zunftkassen ein Honorar beziehen und vom Senate oder von den respectiven Amtspatronen bestätigt und beeidigt werden. Die vom Senat beeidigten haben das Recht zum Besuch der bisherigen erbgesessenen Bürgerschaft. Zur Oberaufsicht und als Einzelrichter erster Instanz in Zunftangelegenheiten ist jeder Corporation ein Senatsmitglied als Patron vorgesetzt. Die zweite Instanz bildet das Amtsgericht, bestehend aus 1 Bürgermeister, 2 Senatoren, 2 Rechtsgelehrten, 2 Oberalten und 2 Aelterleuten.

Zur Verhinderung der Einfuhr zünftiger Artikel, welche in der Fremde oder in Vorstädten und Gebiet gearbeitet sind, werden aus erzwungenen Beiträgen der Zunftmitglieder an den Thoren und Bäumen (Schwimmflösse zum Verschluß der Wasserthore im Hafen und in der Alster) invalide Meister als Lohnwächter besoldet, sogenannte aufwartende Meister. Der Import im Wege des Großhandels, Verkauf en gros und in Auction ist unbehindert. Den Detailverkauf zünftiger Artikel durch Unzünftige betreffend, geben unklare Bestimmungen zu den wunderlichsten Auslegungen Veranlassung. Zum Verkauf gewisser Artikel, als: Schnittwaren, Colonialwaaren u. dgl., ist die Erwerbung einer Krameramtsgerechtsame erforderlich. Der Großhandel bedarf keiner Berechtigung, nur um ein eigenes Folium in den Büchern der Bank zu haben, oder um Zolldeclarationen zur freien Durchfuhr machen zu können, ist die Gewinnung des sogenannten Großbürgerrechts erforderlich, wofür 750 m/ß Courant zu entrichten sind. In allen andern Fällen genügt das kleine Bürgerrecht, welches 50 m/ß kostet.

Digitized by Google

Für sich und seine Hausgenossen kann jeder Bürger und ebenso jede milde Stiftung und die Gefängnisse für ihre Insassen zünftige Artikel verfertigen. Der Fabrikbetrieb ist auch nicht durch Zunftzwang behindert, doch soll die erforderliche Concession vom Senat nicht früher ertheilt werden, als wenn sich herausstellt, daß durch die betheiligte Zunft dem Bedarf nicht genügend entsprochen werden kann, — ein Artikel des Aemterreglements, welcher bei Errichtung von Fabriken wohl Schwierigkeiten bereiten, aber doch selten dieselben ganz verhindern kann. Die Handarbeit von Frauenzimmern unterliegt keinem Zunftzwang.

Bremen.

Der Freistaat Bremen hat ein Gebiet von etwa 4½ □ Meilen, auf welchem nach der letzten Volkszählung vom 3. Decbr. 1855: 88,856 Menschen wohnen, und zwar 60,087 in der Stadt Bremen, 5496 in der Stadt Bremerhaven, 3793 in der Stadt Vegesack und 19,480 auf dem Landgebiete am rechten und linken Ufer der Weser. In dem Freistaat Bremen ist sowohl das System des Zunftzwangs, wie auch das des Concessionswesens und der Gewerbefreiheit ausgebildet.

In den beiden Städten Bremerhaven und Vegesack herrscht die Gewerbefreiheit, welche daselbst nur insofern beschränkt ist, als Bäcker und Schlachter einer Concession bedürfen.

Anlangend die Stadt Bremen, so ist darin nur für den eigentlichen handwerksmäßigen Betrieb ein umfassendes Gesetz erlassen. Die am 6. Octobor 1851 publicirte „Gewerbeordnung für die Stadt Bremen“ erstreckt sich nur „auf solche Gewerbe, welche als Handwerk in Innungen betrieben werden.“ Folgende Handwerke bilden Innungen: die Blechenschläger, die Buchbinder, die Drechsler, die Filt- und Hutmacher, die Glaser, die Goldschmiede, die Gürtler, die Kimker, die Tonnenmacher, die Knopfmacher, die Schnürmacher, die Korbmacher, die Kürschner, die Kupferschmiede, die Lohgerber, die Maurer, die Nadelmacher, die Rademacher, die Reepschläger, die Sattler und Bepolsterer von Möbeln, die Schlosser und Schmiede, die Schneider, die Schuhmacher, die Strumpfwirker, die Tischler, die Weißbäcker, die Zimmerer. Folgende Gewerbtreibende sollen — wie es in der Gewerbeordnung heißt — „bis auf weiteres in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben: die Baumseiden-

Digitized by Google

macher, die Kannengießer, die Kuchenbäcker, die Perrückenmacher, die Töpfer, die Tuchbereiter, die Tuchmacher, die Weißgerber.

Die selbständige gewerbmäßige Betreibung eines Handwerks, für welches eine Innung besteht, ist durch die Aufnahme als Meister in die Innung bedingt. Zur Aufnahme in die Innung ist erforderlich: 1. Ordnungsmäßige Erlernung des Handwerks. 2. Wanderschaft von wenigstens 3 Jahren. 3. Bestehen der Meisterprüfung. 4. Alter von 25 Jahren. 5. Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Bremen.

Die Lehrzeit dauert in der Regel wenigstens 3 Jahre, höchstens 5 Jahre. Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling eine Probe seiner Geschicklichkeit abzulegen, er wird sodann zum Gesellen ausgeschrieben und erhält eine Bescheinigung über das Resultat der Prüfung.

Gesellen dürfen ihr Handwerk nicht für eigene Rechnung, sondern nur für Rechnung eines Meisters oder eines dazu gesetzlich berechtigten Fabrikanten treiben. Ausnahmen sind nur bei den Maurer- und Zimmergesellen gemacht.

Jede Innung hat ihre Specialstatuten, worin Bestimmungen über Lehrlinge, Gesellen, Meister, sowie über die Organisation der Innung, über Beschränkungen der Innungsglieder enthalten sind. Der Bremische Senat hat sich vorbehalten, „diese Statuten nach seinem Ermessen jeder Zeit zu ändern, zu mindern oder zu mehren, oder gänzlich aufzuheben.“

Einer Concession bedürfen: Branntwein- und Bierschenken, Branntweinbrenner, Gast- und Speisewirthe und Herbergen, Hotels und Hotelgarnis, Caffee- und Weinschenken, Krüger, Kunsthandlungen, Buchhandlungen und Antiquare, Buchdrucker und Herausgeber von Zeitschriften, Steindrucker, Leihbibliotheken, Schornsteinfeger, Schweineschlächter. Bezüglich der Apotheker und Barbiere besteht ein zwischen Concession und Realgerechtigkeit gemischtes Verhältniß. Das Schlachtergewerbe ist zünftig, mit Ausnahme der Schweineschlachter, welche zur Sicherung der Abgabe beeidigt und vorab concessionirt werden.

Die Zahl der Weißbäcker, Grobbäcker und Schweineschlachter richtet sich nach der Bevölkerung und zwar dergestalt, daß auf je 1200 Seelen eine Weißbäckerei, auf je 1200 Seelen eine Grobbäckerei und auf je 2000 Seelen eine Schweineschlachterei kommt. Die Polizeibehörde hat darauf zu achten, daß eine der Bevölkerung entsprechende Zahl Bäcker und Schlachter vorhanden sei und entscheidet in einzelnen streitigen Fällen über die Zulassung neuer Back- und Schlachtstellen nach der angegebenen Norm.

Neben den Innungen bestehen noch die Corporationen der Brauersocietät, sowie der Tuchhändlersocietät und des Krgmeramts. Die beiden

Digitized by Google

letzten Corporationen haben die ausschließliche Berechtigung zum Detailhandel mit allen Hauptartikeln des Manufactur- und Colonialwaarenhandels sowie des Handels mit Eisenwaaren. Die betreffenden Artikel sind in den Amtsprivilegien besonders aufgeführt.

Der Detailhandel mit solchen Waaren, auf welche weder das Krameramt, noch die Tuchhändlersocietät, noch die Innungen privilegirt sind, ist frei.

Der Großhandel ist in Bremen frei und zwar so, daß Jeder, welcher das große Bürgerrecht erlangt hat, den Großhandel selbstständig betreiben darf, ohne daß er nach einem Lehrbriefe oder nach einem Nachweise der Befähigung gefragt wird und ohne daß ihm etwa eine besondere Concession ertheilt wird.

Das große Bürgerrecht erlangt man durch Vererbung oder Kauf. Die Erlangung des großen Bürgerrechts durch Kauf kostet 400 ℳ Gold für den Mann und 266⅔ ℳ für die Frau. Das große Bürgerrecht gewährt die Befugniß, die zu bezahlenden Acciseabgaben auf Bürgereid zu declariren.

Der Betrieb derjenigen Gewerbe, für welche es weder Innungen noch Concessionen giebt, ist ebenfalls frei. Die Voraussetzung zum selbstständigen Betriebe derselben ist nur die vorherige Erlangung des Bürgerrechts. Es reicht dazu der Besitz des kleinen Bürgerrechts hin, welches 50 ℳ für den Mann und 33⅓ ℳ für die Frau kostet.

Der Fabrikbetrieb ist frei, nur in sofern werden dazu Concessionen ertheilt, als dadurch bescheinigt wird, daß rücksichtlich der Feuer- oder sonstiger Gefährlichkeit der Anlage kein Bedenken obwaltet und als etwa der Fabrikant Befreiung vom Zunftzwang oder sonstige besondere Gerechtsame begehrt.

Anlangend die Verhältnisse der Handwerker auf dem Lande, so spricht sich eine Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 3. Novbr. 1848 darüber folgendermaßen aus: „Alle unzünftigen Handwerker, sowie die zünftigen, welche allgemein in Deutschland als unentbehrliche Dorfhandwerker angesehen werden, hinsichtlich deren sich der Zunftzwang der Städte auch nicht auf das Land zu erstrecken pflegt, wie Zimmerleute, Mauerleute, Schneider, Schuster, Tischler, haben in dem bremischen Gebiete von jeher ohne Beschränkung ihr Gewerbe betrieben uud ohne daß es dazu einer besonderen Erlaubniß bedarf. Eben so wenig liegt ihnen eine besondere Abgabe ob, abgesehen davon, daß sie als Häuslinge ein etwas erhöhtes Schutzgeld bezahlen. Von den übrigen Handwerken sind schon früher immer nur diejenigen auf dem Lande zugelassen, welche zum besonderen Nutzen der

Digitized by Google

Bewohner gereichen, wie Schmiede, Rademacher, Bäcker, Schlachter u. s. w. und zwar mit jedesmaliger Concession des Senats und unter gewissen Beschränkungen. Bei ihrer Zulassung glaubte der Senat auch später mit großer Umsicht verfahren zu müssen, damit sie sich nicht zum Nachtheil der städtischen Gewerbe zu sehr vermehrten, wozu er überdies durch wiederholte Vorstellungen städtischer Zünfte aufgefordert wurde. Dabei hat er die Concession nur da und in dem Maße ertheilt, wo und wie das Bedürfniß der Landbewohner es zu erheischen schien und auch wohl die Concessionirten hinsichtlich des Orts ihrer Niederlassung und der Zahl der Gesellen beschränkt" . . . „Diejenigen Handwerker endlich — so schließt die Senatsmittheilung — welche zum unmittelbaren Bedürfnisse der Bewohner gar nicht auf dem Lande erforderlich sind, vielmehr ihrem Wesen nach als rein städtische Gewerbe angesehen werden müssen, sind in der Regel gar nicht im Gebiete zugelassen. Wo dies aber ausnahmsweise aus besonderen Gründen der Fall war, ist dabei ganz wie bei den übrigen concessionirten Handwerkern verfahren."

Im Uebrigen erstrecken sich die Zunftprivilegien bei manchen Zünften der Stadt auch auf die sog. Bannmeile, welche ziemlich das ganze Gebiet des Staates mit Ausnahme von Bremerhaven und Vegesack umfaßt.

Das allseitig gefühlte Bedürfniß, aus dem gegenwärtigen Zustande der Gewerbegesetzgebung herauszukommen, hat den Senat und die Bürgerschaft Bremens bereits im Frühjahr 1858 veranlaßt, eine Deputation mit der Vorlage einer neuen Gewerbeordnung zu beauftragen. In dieser Deputation sind überwiegend Anhänger der Gewerbefreiheit vertreten und es steht in kurzem eine freisinnige Vorlage zu erwarten. In der Zwischenzeit ist der bremische Senat selbstständig mit folgenden Reformen vorgegangen. Eine amtliche Bekanntmachung vom 3. Januar 1859 veröffentlicht, daß auf Antrag der sämmtlichen Reepschlägermeister durch Senatsbeschluß vom 29. December 1858 die Reepschlägerinnung aufgehoben sei und das Reepschlägergeschäft vom 1. Januar 1859 an zu den freien Gewerbe gehöre. Eine andere am 3. Januar 1858 veröffentlichte Senatsverordnung lautet: Der Senat hat beschlossen:

„1) Die Lohntaxe der Maurer- und Zimmergesellen ist aufgehoben, so daß künftig der Tagelohn lediglich der freien Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen überlassen ist.

2) Der §. 8 der Statuten der Zimmerinnung und der §. 12 der Statuten der Maurerinnung, den Vorzug einheimischer Gesellen bei der Anstellung betreffend, ist aufgehoben.

Digitized by Google

3) Den einheimischen Maurer- und Zimmergesellen ist gestattet, ohne Meister und ohne bei einem solchen in Arbeit zu stehen, diejenigen Maurer- und Zimmerarbeiten, für welche die Genehmigung der Polizei-Direction nicht erforderlich ist, für eigene Rechnung zu verfertigen.

4) Vorstehende Bestimmungen sub 1—3 treten mit dem 1. Januar 1859 in Kraft.“

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Preußen 1
Sachsen 5
Würtemberg 13
Großherzogthum Hessen 20
Kurhessen 26
Hannover 33
Oldenburg 38
Schleswig-Holstein 45
Herzogthum Coburg 54
Herzogthum Gotha 58
Baden 62
Bayern 72
Oesterreich 85
Hamburg 91
Bremen 94

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06797 3001

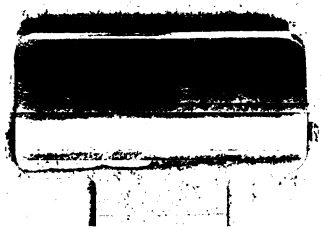

Digitized by Google

Digitized by Google